

Next

# Agata Strzelbicka

Generation

## Haftung für Sorgfaltspflichten in Lieferkettten in der Schweiz und der EU

Nr. 18



Haftung für Sorgfaltspflichten in Lieferketten Copyright © by Agata Strzelbicka is licensed under a [Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#), except where otherwise noted.

© 2025 – CC BY-NC-ND

**Author:** Agata Strzelbicka

**Publisher:** EIZ Publishing ([eizpublishing.ch](http://eizpublishing.ch)), Bellerivestrasse 49, 8008 Zürich,  
[eizpublishing@europa-institut.ch](mailto:eizpublishing@europa-institut.ch)

**ISBN:**

978-3-03994-058-5 (Print – Softcover)  
978-3-03994-059-2 (ePub)

**DOI:** <https://doi.org/10.36862/74VK-GCSM>

**Version:** 1.02-20260108

This publication was supported by funding from the “Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich”.

This work is available in print and various digital formats in **OpenAccess**. Additional information is available at: <https://eizpublishing.ch/next-generation/>.

## **Next Generation**

The “Next Generation” series offers a platform for young academics in all areas of law. The aim is to promote the visibility of special talents at an early stage. The volumes in this series are published in Open Access and can therefore be shared and distributed via social media and other channels. Each contribution undergoes a peer review process before it is published.



# **Haftung für Sorgfaltspflichten in Lieferketten**

Analyse nach Schweizer Recht und EU-Recht

Agata Strzelbicka\*

*Welche Sanktionen sichern menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten am wirksamsten im europäischen und im schweizerischen Recht?*

Die Autorin legt dar, dass zivilrechtliche Sanktionen in Form von Schadeneratzpflichten nicht nur deutlich effektiver sind, weil sie regulierte Unternehmen dazu motivieren, Massnahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, sondern – entgegen dem ersten Anschein – auch unternehmensfreundlicher sind, da sie den Unternehmen die Wahl der Mittel überlassen, mit denen sie Schäden vermeiden wollen. Zugleich gehen sie mit einem wesentlich geringeren Regulierungsgrad einher.

Demgegenüber sind verwaltungsrechtliche Sanktionen, die in der öffentlichen Wahrnehmung oft als unternehmensfreundlicher gelten, mit einem erheblich höheren Regulierungs- bzw. Bürokratieaufwand verbunden und erfordern zudem einen ausgebauten staatlichen Apparat, der nicht nur für die Normsetzung, sondern auch für deren Durchsetzung zuständig ist.

## **Inhaltsverzeichnis**

<u><a href="#">Inhaltsverzeichnis</a></u>	<u><a href="#">1</a></u>
<u><a href="#">Literaturverzeichnis</a></u>	<u><a href="#">3</a></u>
<u><a href="#">Materialienverzeichnis</a></u>	<u><a href="#">5</a></u>
Kapitel 1: <u><a href="#">Einleitung</a></u>	<u><a href="#">7</a></u>
Kapitel 2: <u><a href="#">Regulierung des schweizerischen Rechts</a></u>	<u><a href="#">16</a></u>
2.1 <u><a href="#">Konzernverantwortungsinitiative</a></u>	<u><a href="#">16</a></u>

---

\* Agata Strzelbicka hat Rechtswissenschaften an der Universität Breslau abgeschlossen. Ihr Diplom liess sie in Österreich nostrifizieren. Ihre Dissertation verfasste sie an der Paris-London-Universität Salzburg (bei Prof. Dr. Brigitta Lurger), wo sie später als Universitätsassistentin von Prof. Dr. Michael Gruber tätig war. Sie arbeitete in den Rechtsabteilungen von Finanz- und Telekommunikationsunternehmen. Im Jahr 2025 schloss sie das LL.M.-Studium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (Schwerpunkt M&A und Gesellschaftsrecht) an der Universität Zürich ab. Die vorliegende Arbeit stellt ihre Abschlussarbeit unter der Betreuung von Prof. Dr. Harald Bärtschi dar. E-Mail: [agata@bellareva.com](mailto:agata@bellareva.com)

2.2	<u>Indirekter Gegenvorschlag und das Schweizer Lieferkettenhaftungspflichtrecht</u>	19
2.2.1	<u>Geschäftsherrenhaftung gemäss Art. 55 OR</u>	23
2.2.2	<u>Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR</u>	27
2.2.3	<u>Vertrag zugunsten eines Dritten gemäss Art. 112 OR</u>	29
2.3	<u>Zusammenfassung</u>	30
Kapitel 3: <u>Menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten in der CSDDD und die zivilrechtliche Haftung</u>		33
3.1	<u>Der persönliche Anwendungsbereich der CSDDD</u>	35
3.2	<u>Schutzzüge, Ausmass und Tiefe der neuen Sorgfaltspflichten</u>	37
3.2.1	<u>Universelle Sorgfaltspflichten der CSDDD</u>	37
3.2.2	<u>Verantwortungsbereiche der CSDDD-regulierten Unternehmen</u>	39
3.2.3	<u>Der Begriff der Aktivitätskette</u>	41
3.3	<u>Rechtliche Natur und Inhalt der neuen Sorgfaltspflichten</u>	44
3.3.1	<u>Rechtliche Natur der CSDDD-Sorgfaltspflichten</u>	44
3.3.2	<u>Massnahmenkataloge der Sorgfaltspflichten</u>	46
3.4	<u>Sanktionen</u>	50
3.4.1	<u>Öffentlich-rechtliche Sanktionen</u>	50
3.4.2	<u>Zivilrechtliche Sanktion</u>	52
3.4.2.1	<u>Zurechenbare Haftungsbereiche</u>	54
3.4.2.2	<u>Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung für die Nichteinhaltung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten</u>	56
3.4.2.2.1	<u>Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt</u>	56
3.4.2.2.2	<u>Schaden</u>	56
3.4.2.2.3	<u>Pflichtverletzung</u>	57
3.4.2.2.4	<u>Kausalität</u>	58
Kapitel 4: <u>Argumente in der Diskussion über die zivilrechtliche Haftung aufgrund der Nichteinhaltung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten</u>		59
4.1	<u>Ausdehnung deliktischer Haftung auf Dritte</u>	59
4.1.1	<u>Haftung der Muttergesellschaft für von ihrer Tochtergesellschaft verursachte menschen- oder umweltrechtliche Schäden</u>	60
4.1.2	<u>Haftung eines Unternehmens an der Spitze der Lieferkette für von seinen Geschäftspartnern verursachte menschen- oder umweltrechtliche Schäden</u>	65
4.1.3	<u>Mögliche Ansätze der Ausdehnung deliktischer Haftung auf Dritte</u>	70
4.1.3.1	<u>Strikte Haftung versus verschuldensabhängige Haftung</u>	70
4.1.3.2	<u>Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – Fehlen einer Beweislastumkehr</u>	74
4.2	<u>Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Sanktionen</u>	76
4.2.1	<u>Standardsetzung und Vollzug öffentlich-rechtlicher Sanktionen</u>	78
4.2.2	<u>Standardsetzung und Vollzug privatrechtlicher Sanktionen</u>	79

<a href="#">4.3 Beurteilung der Regulierung der Sanktionen in der CSDDD</a>	<a href="#">80</a>
<b>Kapitel 5: Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>83</b>
5.1 <a href="#">Das neue Rechtsgebiet der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten und seine Anlaufschwierigkeiten</a>	83
5.2 <a href="#">Allgemeine Feststellungen zu menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten</a>	84
5.2.1 <a href="#">Die rechtliche Natur der neuen Sorgfaltspflichten</a>	84
5.2.2 <a href="#">Die von der Sorgfaltspflicht umfassten konkreten Massnahmen</a>	85
5.2.3 <a href="#">Welche Sanktionen bei der Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten? Zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich?</a>	85
5.2.4 <a href="#">Mögliche Durchbrechung des Rechtsträgerprinzips infolge zivilrechtlicher Haftung des chain leaders?</a>	86
5.3 <a href="#">Bewertung der derzeit geltenden CSDDD sowie des Omnibus-Entwurfs</a>	88
5.4 <a href="#">Bewertung des schweizerischen Lieferkettenrechts</a>	90

## Literaturverzeichnis

- Atamer Yeşim M./Furrer Andreas, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Band 4, Obligationenrecht – Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-183 OR, 4. Auflage, Schulthess, Zürich 2023; (zitiert CHK-Bearbeiter/in Art. ... OR Rz. ....).
- Atamer Yeşim M./Willi Florian, Konzernverantwortungsinitiative: Was ändert sich bei einem JA?, SZW 2020, 435 ff.
- Atamer Yeşim M./Willi Florian, CSR-Berichtserstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, 686 ff.
- Atamer Yeşim M./Wittum Patrick, Von Laissez-faire zu Regulierung: Grundlagen der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD), EuZ 9/2024, 10 ff.
- Brehm Roland, Berner Kommentar zur Entstehung durch unerlaubte Handlung (Art. 41–61 OR), 5. Auflage, Stämpfli Verlag, Bern 2021; (zitiert BK-Bearbeiter/in, Art. ... OR Rz. ....).
- Calabresi Guido, The Costs of Accidents, 1970, 69 ff.
- Christopher Martin, Logistics and Supply Chain Management. Strategies for Reducing Costs and Improving Service, 2. Auflage, London 1998.
- Deuring Silvia, Geschädigungsschutz im Lieferkettenszenario de lege lata und de lege ferenda, RIW 2024, 633 ff.
- Fischer Willi/Luterbacher Thierry (Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Dike Verlag AG, 2016; (zitiert HaftpflichtKomm-Bearbeiter/in, Art. ... OR Rz. ....).
- Fleischer Holger, Geschäftsherrenhaftung in Konzernlagen und Lieferketten: Eine rechtsvergleichende Skizze im Lichte der Konzernverantwortungsinitiative, Das Aktienrecht im Wandel, 145 ff.
- Geisser Gregor, Ansätze nach Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative, AJP 2021, 1358 ff.
- Geisser Gregor, Die Konzernverantwortungsinitiative, AJP 2017, 943 ff.

- Geisser Gregor, Ausservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für „Menschenrechtsverletzungen“ bei internationalen Sachverhalten. Möglichkeiten und Grenzen der schweizerischen Zivilgerichtsbarkeit im Verhältnis von Völkerrecht und Internationalem Privatrecht, Schulthess 2013.
- Habersack Mathias/Ehrl Max, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, AcP 219 (2019) 155 ff.
- Habersack Mathias/Zickgraf Peter, Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell. Rechtsentwicklung – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomik – Rechtsdogmatik, RabelsZ 87 (2023), 532 ff.
- Handschin Lukas, Konzernverantwortungsinitiative: Gesellschaftsrechtliche Aspekte, AJP 2017, 998 ff.
- Hastenrath Katharina, Nach der Konzernverantwortungsinitiative ist vor der Konzernverantwortungsinitiative! RR-COMP 4/2022, 5 ff.
- Hofstetter, Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und Unternehmenshaftung, SJZ 117/2021, 571 ff.
- Hofstetter Karl, Konzernverantwortungsinitiative und Geschäftsherrenhaftung, SJZ 115/2019, 271 ff.
- Huguenin Claire, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Auflage, Schulthess 2019; (zitiert: Huguenin, Obligationenrecht Rz. ...).
- Kalss Susanne, Wie sollen die Verhaltenspflichten nach der Lieferkettenversorgungsrichtlinie (CS-DDD) erfüllt werden – ein rechtspolitischer Zuruf!, ZfPW 2024, 181 ff.
- Kaufmann Christine, Konzernverantwortungsinitiative: Grenzenlose Verantwortlichkeit?, SZW 2016, 45 ff.
- Korch Stefan, Rechtsökonomische Analyse menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ZvgLRWiss 2023, 20 ff.
- König Carsten, Unternehmerische Haftung. Dogmatische Rekonstruktion der deliktischen Schadenersatzhaftung von Unternehmensträgern, Mohr Siebeck, Tübingen 2023.
- König Carsten, Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen. Zivilrechtliche Haftung und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen, NZG 2022, 1186 ff.
- König Carsten, Deliktshaftung von Konzernmuttergesellschaften, AcP 217 (2017) 611 ff.
- Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Stephan/Fankhauser Roland (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, 4. Auflage, Orell Füssli Verlag AG 2023; (zitiert OFK-Bearbeiter/in, Art. OR Rz. ...).
- Lewisch Peter, Lieferkettenverantwortlichkeit und Rechtsökonomie in Lewisch (Hrsg.), Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin. Soll/Kann an unserem Wesen die Weltgenesen?, Manz 2023, 95 ff.
- Lurger Brigitta, Die Lieferkette als Problem der Nachhaltigkeit in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht, Linde Verlag 2023, 173 ff.
- Nuspliger Niklaus, Mining giant BHP faces judgement in unprecedented lawsuit by victims of Brazil's Mariana dam disaster, NZZ 21. März 2025, <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/bhp-vale-lawsuit-re-dam-collapse-in-brazil-filed-in-the-uk/>.
- Porter Michael E., Wettbewerbsvorteile: Spitzenleistungen erreichen und behaupten, Frankfurt/Main, Campus Verlag 2000 (Original: Competitive Advantage, 1985).

Rühl Gisela, Regulierung unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten: Ein rechtsvergleichender Überblick in Jung Peter/Schroeter Ulrich G. (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten, Nomos 2023, 9 ff.

Schäfer, Hans-Bernd/Ott Claus, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 6., überarbeitete Auflage, Springer Gabler 2021; (zitiert: Schäfer/Ott, Lehrbuch, ...).

Schöchl Hansueli, Die neue Volksinitiative zur Konzernverantwortung will strengere Regeln nach EU-Muster – doch in Brüssel bahnt sich eine starke Aufweichung an, NZZ vom 24. Juni 2025, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/eu-will-lockerung-bei-konzernverantwortung-rueckschlag-fuer-schweizer-initiative-id.1890362>.

Schroetter Ulrich G., Sorgfaltspflichten in Lieferketten: Haftungsfolgen nach allgemeinem schweizerischem Zivilrecht, GesKR 2024, 241 ff.

Thomale Chris/Schmid Stephan, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie, RabelsZ 88:3 (2024), 425 ff.

Wagner Gerhard, Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, 517 ff.

Wagner Gerhard, Haftung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette, ZIP 21/2021, 1095 ff.

Wagner Gerhard, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 80 (2016), 717 ff.

Wagner Gerhard, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht – Anmassung oder legitime Aufgabe? AcP 206 (2006), 352 ff.

Weber Rolf H., Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, in: Jusletter vom 29. März 2021.

## **Materialienverzeichnis**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen ([COM\(2025\)0081](COM(2025)0081) – C10-0037/2025 – [2025/0045\(COD\)](#)), [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0264\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0264_DE.html).

Botschaft des Bundesrates vom 11. Januar 1989 betreffend das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BBl 1989 I, 745 ff.

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291, Stand: 1. Januar 2025.

Council of the European Union, Mandate for negotiations with the European Parliament on the Omnibus Package, Document 10276/25, Brussels, 21 June 2025, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10276-2025-INIT/en/pdf>.

Eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“, BBl 2015, 3245 ff; im Folgenden zitiert als „KVI“.

Gesetz vom 16. Juli 2021 über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettenpflichtengesetz – LkSG), BGBl. I, 2959.

Gesetz vom 14. Mai 2019 über die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Kinderarbeit (Wet Zorgplicht Kinderarbeit), niederländisches Staatsblatt (Staatsblad) 2019.

LOI no 2017-399 du 27 mars relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JO du 28 mars, 2017. Text abrufbar unter [www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr).

Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsvilkår (Åpenhetsloven), LOV-2021-06-18-99, veröffentlicht im Norsk Lovtidend am 18.6.2021.

Modern Slavery Act 2015 (c.30) – An Act to make provision about slavery, servitude and forced or compulsory labour and about human trafficking, including provision for the protection of victims; to make provision for an Independent Anti-slavery Commissioner; and for connected purposes, verabschiedet 26. März 2015; Fundstelle: UKPGA 2015 c. 30, abrufbar auf [legislation.gov.uk](https://www.legislation.gov.uk).

OECD (2023), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements COM(2025) 81 final.

Richtlinie (EU) 2024/1760 vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. L 2024/1760 vom 5. Juli 2024, 1-70; im Folgenden zitiert als „CSDDD“.

Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU hinsichtlich der Angabe nichtfinanzialer und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330 vom 15. November 2014, S. 1-9; im Folgenden zitiert als „CSR-Richtlinie“.

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und verwandte Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19-76; im Folgenden zitiert als „Bilanz-Richtlinie“.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3-30; im Folgenden zitiert als „Abfallrahmen-Richtlinie“.

Schweizerisches Obligationenrecht (OR), Art. 964a-964l, eingeführt durch das Bundesgesetz über die Unternehmensverantwortung (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“) vom 19. Juni 2020, in Kraft seit dem 1. Januar 2022, AS 2021 714.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011 am 6. Juli 2011 vom UN-Menschenrechtsrat angenommen, UN-Dok. A/HRC/RES/17/4; im Folgenden zitiert als „UN-Leitprinzipien“.

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, in Kraft für die Schweiz seit dem 1. Januar 2011, SR 0.275.12.

Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 vom 19. Mai 2017, S. 1; im Folgenden zitiert als „EU-Konfliktmineralienverordnung“.

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 40-49; im Folgenden zitiert als „Rom II-Verordnung“.

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 1. Juni 2022, SR 946.103.

# Kapitel 1 Einleitung

Gegenstand dieser Arbeit ist die Sanktion der zivilrechtlichen Haftung europäischer Unternehmen an der Spitze globaler Lieferketten – sogenannte *chain leaders* (insbesondere der grössten unter ihnen) – für Schäden, die entlang ihrer Lieferketten (meist in Drittstaaten) infolge von Verletzungen der Menschenrechte und/oder des Umweltrechts durch Tochtergesellschaften dieser europäischen Unternehmen oder durch ihre externen Zulieferer entstehen. Das zugrunde liegende Problem ist eine Folge des seit den 1970er Jahren verstärkt einsetzenden und bis heute anhaltenden Prozesses der Auslagerung von Produktionsstätten und -prozessen westlicher Unternehmen in den sogenannten globalen Süden.<sup>1</sup>

Diese systematische Produktionsverlagerung hat viele Ursachen, wobei niedrigere Produktionskosten ausschlaggebend zu sein scheinen. Die niedrigeren Produktionskosten sind wiederum möglich aufgrund geringerer Löhne, eines grösseren Arbeitskräfteangebots auf dem Markt in oft jüngeren (als in Westeuropa) Gesellschaften, eines leichteren Zugangs zu Rohstoffen, aber auch aufgrund deutlich weniger restriktiver Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern und der Umwelt.<sup>2</sup>

Zweifelsohne trug dieser Prozess der Produktionsverlagerung in den globalen Süden zur Wohlstandssteigerung bei, zumal Menschen im Süden Zugang zu Arbeitsplätzen und Einkommen bekamen, sodass sie der absoluten Armut entkommen konnten. Gleichzeitig haben die deutlich niedrigeren Standards in den Bereichen Sicherheit, Arbeitnehmerschutz und/oder Umweltschutz in den Ländern, in die Produktionsmittel verlagert wurden, zu vielen sozialen und ökologischen Problemen geführt – darunter die rücksichtslose Ausbeutung von Arbeitskräften (einschliesslich schulpflichtiger Kinder) sowie der natürlichen Umwelt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Atamer/Wittum, Von Laissez-faire zu Regulierung: Grundlagen der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD), EuZ 9/2024, 10, 15 ff; Habersack/Zickgraf, Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell. Rechtsentwicklung – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomik – Rechtsdogmatik, RabelsZ 87 (2023), 532, 534 ff; Wagner, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 80 (2016), 717, 718 ff.

<sup>2</sup> Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), 10, 14 ff; Habersack/Ehrl, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, AcP 219 (2019) 155, 158 ff; Korch, Rechtsökonomische Analyse menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ZvglRWiss 2023, 20, 32.

<sup>3</sup> Atamer/Willi, Konzernverantwortungsinitiative: Was ändert sich bei einem JA?, SZW 2020, 435, 436 ff; Habersack/Ehrl, AcP 219 (2019) (Fn. 2), 155, 159 f.

Zahlreiche dramatische Katastrophen – sowohl sozialer als auch ökologischer Natur – haben sich in den letzten fünfzig Jahren ereignet. Diese führten zum Verlust von Leben, Gesundheit oder der Lebensgrundlage von Tausenden, wenn nicht Millionen von Menschen. Erwähnt seien hier unter anderem die Bhopal-Katastrophe, die 1984 in Indien stattfand, der Brand in der Ali-Enterprises-Fabrik in Pakistan im Jahr 2012 sowie der Einsturz des Rana-Plaza-Fabrikgebäudes in Bangladesch im Jahr 2013.<sup>4</sup>

In letzter Zeit sorgte ein laufendes Verfahren vor dem High Court in London – eine Sammelklage – erneut für Aufmerksamkeit bezüglich einer Tragödie, die sich am 5. November 2015 nahe der Stadt Mariana im brasilianischen Bundesstaat Minas Gerais ereignete.<sup>5</sup> Ein von Samarco Mineração S.A. – einem Joint Venture von Vale S.A. (Brasilien) und BHP Group (Australien/Grossbritannien) – betriebener Damm, die sogenannte Fundão-Talsperre, brach und setzte rund 45 Millionen Kubikmeter giftiger Bergbauabfälle frei. 19 Menschen kamen ums Leben. Das Dorf Bento Rodrigues wurde nahezu vollständig zerstört. Der Fluss Rio Doce wurde auf mehreren Hundert Kilometern bis hin zum Atlantik massiv verschmutzt.

Eine der vielen Konsequenzen dieser und anderer, hier nicht erwähnter Katastrophen war eine Welle sogenannter *Human Rights and Environmental Litigations*.<sup>6</sup> Geschädigte sowie ihre Hinterbliebenen suchten Gerechtigkeit und machten ihre Ansprüche gegen die *chain leaders* – also Muttergesellschaften oder Auftraggeber aus Nordamerika oder Europa – geltend, da Gerichtsverfahren in ihren Herkunftsländern keine oder keine zufriedenstellenden Ergebnisse brachten. Oftmals waren die unmittelbaren Verursacher der Schäden nicht ausreichend kapitalisiert, um Entschädigungen zu leisten. Ein weiterer Grund lag im Fehlen verlässlicher prozessualer Garantien, die es den Geschädigten unmöglich machten, vor Ort Gerechtigkeit zu erlangen – sei es aufgrund struktureller Korruption oder mangelnder rechtsstaatlicher Verfahren in dem Land, in dem der Schaden entstanden war.

Die sogenannten *Human Rights and Environmental Litigations* gaben wiederum den Anstoß zur Entwicklung der sogenannten *Human Rights Legisla-*

---

<sup>4</sup> Rühl, Regulierung unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten: Ein rechtsvergleichender Überblick in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten, Nomos 2023, 9.

<sup>5</sup> Nuspliger, Mining giant BHP faces judgement in unprecedented lawsuit by victims of Brazil's Mariana dam disaster, NZZ 21. März, 2025, <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/bhp-vale-lawsuit-re-dam-collapse-in-brazil-filed-in-the-uk/>.

<sup>6</sup> Ausführlich dazu Rühl in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 23 ff.

tions<sup>7</sup> – also zur Schaffung rechtlicher Normen, die Unternehmen dazu verpflichten, Massnahmen verschiedenster Art zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt entlang globaler Lieferketten zu verbessern. Diese Regelwerke basierten zunächst auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Obwohl sie wichtige und wirksame Massnahmen enthielten, handelte es sich lediglich um unverbindliche Empfehlungen, denen sich Unternehmen – häufig zur Stärkung ihrer Reputation – freiwillig unterwerfen konnten.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,<sup>8</sup> die im Jahr 2011 unter der Leitung von John Ruggie verabschiedet wurden,<sup>9</sup> sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,<sup>10</sup> deren erste Fassung bereits 1976 veröffentlicht wurde und die zuletzt im Jahr 2011 grundlegend überarbeitet wurden.<sup>11</sup> Obwohl diese freiwilligen Rechtsinstrumente die von ihnen erwarteten Ergebnisse nicht brachten, stellten sie einen wesentlichen Schritt im Prozess der Entwicklung eines internationalen Schutzsystems für Menschenrechte und Umwelt in globalen Lieferketten dar, da viele ihrer Konzepte, Grundsätze und Mechanismen später in verbindliche Rechtsakte überführt wurden.<sup>12</sup>

Allmählich wurde deutlich, dass die Verabschiedung verbindlicher Regelwerke notwendig ist, die Unternehmen auf unterschiedliche Weise dazu verpflichten, Verantwortung für einen besseren Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in ihren Lieferketten zu übernehmen.<sup>13</sup> Zu den wichtigsten Rechtsakten gehören das französische Loi de vigilance aus dem Jahr 2017,<sup>14</sup> das deutsche

---

<sup>7</sup> Dieser Begriff stammt von Rühl, in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 12; ausführlich dazu Lurger, Die Lieferkette als Problem der Nachhaltigkeit in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht, Linde Verlag 2023, 173, 177 ff.

<sup>8</sup> UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011 am 6. Juli 2011 vom UN-Menschenrechtsrat angenommen, UN-Dok. A/HRC/RES/17/4; im Folgenden: „UN-Leitprinzipien“.

<sup>9</sup> Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 723 ff.

<sup>10</sup> OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011).

<sup>11</sup> 2023 wurden die Leitsätze erneut aktualisiert, aber die Änderungen waren punktueller Natur im Vergleich zur grundlegenden Reform von 2011. Die Version von 2023 trägt den Namen OECD-Leitsätze für verantwortungsvolles Handeln (statt wie bisher „für multinationale Unternehmen“). OECD (2023), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

<sup>12</sup> Rühl, in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 12 ff.

<sup>13</sup> Rühl, in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 23 ff.

<sup>14</sup> LOI no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JO du 28 mars, 2017. Text abrufbar unter [www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr).

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG),<sup>15</sup> das 2021 verabschiedet wurde und Anfang 2023 in Kraft trat, sowie das norwegische Transparencygesetz (Åpenhetsloven),<sup>16</sup> das seit 2022 gilt und der britische Modern Slavery Act<sup>17</sup> aus dem Jahr 2015.

Eine Bürgerinitiative mit ähnlichem Inhalt wurde von den Bürgerinnen und Bürgern der Schweiz aufgegriffen, die die sogenannte Konzernverantwortungsinitiative eingereicht haben.<sup>18</sup> Diese Initiative wurde im Gesetzgebungsverfahren (Abstimmung im Ständerat, das sogenannte Ständemehr) abgelehnt. Während des Gesetzgebungsverfahrens hat jedoch der Schweizerische Bundesrat – als Zeichen seiner grundsätzlichen Unterstützung der von der KVI geschützten Werte (Menschenrechte und Umweltschutz) – einen Entwurf für ein alternatives Gesetz (den sogenannten indirekten Gegenvorschlag)<sup>19</sup> vorbereitet. Dieses Gesetz sollte im Falle des Scheiterns der Konzernverantwortungsinitiative angenommen werden, was schliesslich auch der Fall war. Der Hauptinhalt dieses Gesetzes besteht in Berichterstattungspflichten von Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz.<sup>20</sup>

Ein scheinbar entscheidender Wendepunkt war die Verabschiedung der neuen EU-Richtlinie 2024/1760 über die unternehmerische Sorgfaltspflicht in Lieferketten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD).<sup>21</sup> Besonders wichtig sind zwei Aspekte dieses Rechtsakts. Zum einen müssen die Bestimmungen der Richtlinie in die nationalen Rechtssysteme aller Mitgliedstaaten implementiert werden, wodurch die Verabschiedung der Richtlinie ein einheitliches Mindestschutzniveau für Menschenrechte sowie den Schutz der na-

---

<sup>15</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), BGBl. I, 2959.

<sup>16</sup> Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anständige arbeidsvilkår (Åpenhetsloven), LOV-2021-06-18-99, veröffentlicht im Norsk Lovtidend am 18. 6.2021.

<sup>17</sup> Modern Slavery Act 2015 (c. 30) – An Act to make provision about slavery, servitude and forced or compulsory labour and about human trafficking, including provision for the protection of victims; to make provision for an Independent Anti-slavery Commissioner; and for connected purposes, verabschiedet 26. März 2015; Fundstelle: UKPGA 2015 c. 30, abrufbar auf legislation.gov.uk.

<sup>18</sup> Eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“, BBI 2015, 3245 ff; im Folgenden: „KVI“.

<sup>19</sup> Schweizerisches Obligationenrecht (OR), Art. 964a–964l, eingeführt durch das Bundesgesetz über die Unternehmensverantwortung (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“) vom 19. Juni 2020, in Kraft seit dem 1. Januar 2022, AS 2021 714.

<sup>20</sup> Ausführlich dazu im Kapitel 2 der Arbeit.

<sup>21</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, Abl. L 2024/1760 vom 5. Juli 2024; im Folgenden „CSDDD“.

türlichen Umwelt im gesamten Gebiet der Europäischen Union bewirkt. Zum anderen ist von besonderer Bedeutung, dass der europäische Gesetzgeber ein modernes rechtliches Konzept für Sanktionen im Falle der Nichterfüllung der durch die Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten eingeführt hat. Diese Sorgfaltspflichten dienen der Vorbeugung potenziell negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entlang der Lieferketten beziehungsweise der Behebung oder Minderung tatsächlich eingetretener negativer Auswirkungen. Der europäische Gesetzgeber bedient sich dabei zweier Arten von Sanktionen, nämlich des *public enforcement*,<sup>22</sup> das heisst der Aufsicht und Kontrolle der regulierten Unternehmen durch zuständige Behörden, sowie des *private enforcement*.<sup>23</sup> Damit sieht der europäische Gesetzgeber auch eine zivilrechtliche Haftung der regulierten Unternehmen für Schäden vor, die infolge von Menschenrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen die Umwelt entstehen.<sup>24</sup>

Es ist jedoch zu beachten, dass in der hier betrachteten und durch die Richtlinie geregelten Konstellation die regulierten Unternehmen oftmals nicht die unmittelbaren Schädiger sind, das heisst, dass die entstandenen Schäden nicht auf ein Verhalten oder Unterlassen dieser Unternehmen selbst zurückzuführen sind, sondern auf die Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaften oder Zulieferer. Daher kann es zu Situationen kommen, in denen regulierte Unternehmen für den Verantwortungsbereich eines Dritten – etwa einer Tochtergesellschaft oder eines Zulieferers – haften.<sup>25</sup>

Im Kontext der eingangs erwähnten beispielhaften Fälle sozialer und ökologischer Katastrophen, bei denen viele Menschen ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihre Lebensgrundlagen verloren haben, fällt die erste intuitive Reaktion auf diese Regulierung bei den meisten von uns positiv aus. Es erscheint richtig

---

<sup>22</sup> Gemeint sind hier die Rechtsinstrumente des öffentlichen Rechts: Die staatlichen Behörden setzen die begründeten Pflichten hauptsächlich mit Hilfe von Bussgeldern durch – siehe dazu Rühl, in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 21.

<sup>23</sup> Gemeint ist hier eine private Durchsetzung, insbesondere eine zivilrechtliche Haftung auf Schadenersatz gegenüber den Opfern; siehe dazu Rühl, in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 22; ausführlich zur Prävention im Privatrecht Wagner, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht – Anmassung oder legitime Aufgabe? AcP 206 (2006), 352, 363 ff.

<sup>24</sup> Wagner, Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, 517, 523.

<sup>25</sup> Ausführlich dazu König, Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen. Zivilrechtliche Haftung und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen, NZG 2022, 1186, 1187; Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 539 ff; Wagner, Haftung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette, ZIP 21/2021, 1095, 1096 f; ders., RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 718, 757 ff.

und gerecht, den Opfern dieser grossen Tragödien eine Entschädigung zu gewähren.

Etwas anders fällt jedoch die Bewertung dieser Regelung aus Sicht der Rechtswissenschaft aus. Diese Lösung steht nämlich im Konflikt mit einem der grundlegenden Prinzipien des Rechts, dem sogenannten *deliktischen Rechtsträgerprinzip*,<sup>26</sup> wonach die Adressaten der Regelung nur für ihr eigenes Verhalten sowie ihre eigene (Organisations- bzw. Unternehmens-) Sphäre verantwortlich sind. Für die Zurechnung von Rechten und Pflichten ist entscheidend, wer Träger der jeweiligen Rechtspersönlichkeit ist. Jede juristische Person haftet grundsätzlich nur für ihr eigenes Verhalten.<sup>27</sup> Für Handlungen von Tochtergesellschaften haftet in der Regel nicht die Muttergesellschaft, es sei denn, es liegt ein Rechtsmissbrauch vor.<sup>28</sup> Eine Durchgriffshaftung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Desto weniger vorstellbar ist hier die Haftung für die Sphäre eines Vertragspartners. Infolge beziehen sich die deliktischen Sorgfaltspflichten auf die jeweils eigene Organisationssphäre.<sup>29</sup>

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die in der CSDDD-Richtlinie vorgesehene Sanktion der zivilrechtlichen Haftung für die Nichteinhaltung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten<sup>30</sup> unter Umständen zu einer

---

<sup>26</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 540; ausführlich zum Trennungsprinzip im Konzern König, Unternehmerische Haftung. Dogmatische Rekonstruktion der deliktischen Schadenersatzhaftung von Unternehmensträgern, Mohr Siebeck, Tübingen 2023; ders., Delikthaftung von Konzernmuttergesellschaften, AcP 217 (2017) 611, 614 ff.

<sup>27</sup> Ausführlich dazu Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1096; ders., RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 718, 758 ff.

<sup>28</sup> Hofstetter, Konzernverantwortungsinitiative und Geschäftsherrenhaftung, SJZ 115/2019, 271, 272 f.; Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 718, 759.

<sup>29</sup> Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1096.

<sup>30</sup> Zu Begriffen „Sorgfalt“ und „Sorgfaltspflichten“ siehe insbesondere Weber, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, in: Jusletter vom 29. März 2021. Weber hebt die besondere Bedeutung des Begriffs „Sorgfalt“ hervor, der dem Recht in vielfältigsten Kontexten vertraut ist. Grundsätzlich hat menschliches Handeln zum Schutz anderer mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Das Rechtssystem verwendet diesen Begriff bereichsübergreifend in nahezu allen Rechtsgebieten. Besonders relevant erscheint in diesem Zusammenhang die Verwendung im Auftragsrecht, wonach der Beauftragte die ihm übertragene Aufgabe im Interesse des Auftraggebers getreu und sorgfältig zu erfüllen hat – vgl. Art. 398 Abs. 2 OR.

Die CSDDD spricht in Art. 5 ausdrücklich von einer „Sorgfaltspflicht“ und verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Unternehmen die in den Art. 7 bis 16 festgelegte risikobasierte menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflicht durch die in Art. 5 Abs. 1 aufgeführten Massnahmen umsetzen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Sorgfaltspflicht im Sinne der CSDDD als eine rechtliche Verpflichtung von Unternehmen definieren, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt sowohl in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit als auch in ihrer gesamten Lieferkette systematisch zu ermitteln, zu bewerten, zu verhindern, ihnen entgegenzuwirken und – soweit möglich und angemessen – betroffenen Personen Abhilfe zu leisten.

Haftung des regulierten Unternehmens für die Sphäre Dritter (einer Tochtergesellschaft beziehungsweise eines Zulieferers) führen kann. Angesichts dieses Spannungsfeldes zwischen dem Bedürfnis nach mehr Gerechtigkeit in der Welt und den Grundprinzipien der europäischen Rechtssysteme verwundert es nicht, dass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden sowohl in der internationalen Rechtswissenschaft als auch in der Politik zu intensiven Diskussionen führt.<sup>31</sup> Eines der am häufigsten vorgebrachten Argumente gegen die Sanktion der zivilrechtlichen Haftung ist der Vorwurf, dass europäische Unternehmen dadurch zusätzlichen zivilrechtlichen Risiken sowie administrativen Belastungen ausgesetzt würden, die mit der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen verbunden sind. Dies könnte zu einem Wettbewerbsnachteil der regulierten Unternehmen führen, insbesondere im Vergleich zu Unternehmen aus Drittländern, auf die diese Richtlinie keine Anwendung findet.

Relativ grosse Kontroversen rund um die Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Sanktion der zivilrechtlichen Haftung, wurden noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Europäische Kommission weniger als ein Jahr nach Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Richtlinie – jedoch vor Ablauf der Umsetzungsfrist – einen Änderungsentwurf zur Richtlinie vorgelegt hat (bekannt als „Omnibus-Entwurf“).<sup>32</sup> Eine der wichtigsten Änderungen für die CSDDD

---

<sup>31</sup> Wagner, ZEuP 2023 (Fn. 24), 517, 519; besonders kritisch dazu Kalss, Wie sollen die Verhaltenspflichten nach der Lieferkettensorgfalt-Richtlinie (CSDDD) erfüllt werden – ein rechtspolitischer Zuruf!, ZfPW 2024, 181 ff; Lewisch, Lieferkettenverantwortlichkeit und Rechtsökonomie in Lewisch (Hrsg.), Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wo hin. Soll/Kann an unserem Wesen die Weltgenesen?, Manz 2023, 95 ff; Thomale/Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie, RabelsZ 88:3 (2024), 425 ff; grundsätzlich befürwortend: Deuring, Geschädigungsschutz im Lieferkettenszenario *de lege lata* und *de lege ferenda*, RIW 2024, 633, 643; Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1); König, NZG 2022 (Fn. 25), 186 ff; Lurger in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht (Fn. 7), 173 ff; Rühl in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 41; ambivalent, dennoch nicht ablehnend Wagner, ZEuP 2023 (Fn. 24), 517 ff.

<sup>32</sup> Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements COM(2025) 81 final. Dieses Projekt wurde von der Kommission am 26. Februar 2025 vorgelegt und wird oft als „Omnibus-Entwurf“ bezeichnet. Diese Bezeichnung wird auch im Folgenden verwendet. Am 21. Juni 2025 hat der EU-Ministerrat einen Beschluss veröffentlicht, aus dem es sich ergibt, dass er noch stärker als die Kommission die Regulierungen lockern will. Insbesondere möchte er die Schwellenwerte deutlich anheben, ab denen die Regulierung für Unternehmen gilt: erst ab einem Umsatz von 1,5 Milliarden Euro und 5.000 Beschäftigten. Der Schwerpunkt der Risikoanalyse sollte weiterhin auf der eigenen Geschäftstätigkeit sowie auf der Tätigkeit von Tochtergesellschaften und direkten Geschäftspartnern liegen. Die Sorgfaltspflichten sollten grundsätzlich gegenüber direkten Geschäftspartnern gelten und

betrifft die Aufhebung der in Art. 29 vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung, da dieser Bereich nun der Entscheidung der nationalen Gesetzgeber überlassen wird. Dieser Schritt verdeutlicht die Unsicherheit der Europäischen Kommission bezüglich dieser zivilrechtlichen Sanktion und scheint als Folge von Druck aus industriellen Lobbykreisen zu erfolgen.

Diese Abschlussarbeit zielt darauf ab, das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Haftung für Schäden infolge der Nichteinhaltung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten zu analysieren (auch in der rechtsökonomischen Hinsicht)<sup>33</sup> und die Frage zu beantworten, ob diese Haftung, wie in der CSDDD vorgesehen, und infolgedessen in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten beibehalten oder abgeschafft werden sollte.

Ein weiterer Untersuchungsaspekt betrifft das Verhältnis zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Sanktionen – insbesondere im Lichte eines

---

gegenüber indirekten Geschäftspartnern nur in stark abgeschwächter Form. Hinsichtlich der Sanktionen sieht dieser Entwurf eine grundlegende Änderung vor: Während Artikel 27 Absatz 4 CSDDD bisher eine Untergrenze des Höchstmaßes von 5 % des weltweiten Netoumsatzes vorsah, legt der Entwurf des EU-Ministerrates diese 5 % als Obergrenze fest. Im Folgenden: „Omnibus-Entwurf (Rat)“.

Ausführlich: Council of the European Union, Mandate for negotiations with the European Parliament on the Omnibus Package, Document 10276/25, Brussels, 21 June 2025, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10276-2025-INIT/en/pdf>.

Am 13. November 2025 nahm das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition („Final Position“) zum sogenannten Omnibus-Paket an. Im Folgenden: „Omnibus-Entwurf (EU-Parlament)“. Damit wurde der Weg für die anschließenden Trilogverhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union geebnet. Die Position des Parlaments sieht eine weitere Abschwächung der Sorgfaltspflichten nach der CSDDD gegenüber indirekten Geschäftspartnern vor. So entfällt die beispielhafte Aufzählung von Verdachtsmomenten, die bislang eine vertiefte Prüfung von menschen- und umweltrechtlichen Risiken auslösen konnte. Abfragen an Geschäftspartner mit weniger als 1.000 Beschäftigten sollen nur noch ausnahmsweise erfolgen, um KMU zu entlasten (während im Omnibus-Entwurf der Kommission noch die Grenze von 500 Beschäftigten enthalten war).

Zudem soll Unternehmen bei der Priorisierung ihrer Sorgfaltspflichten ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt werden. Die Aufhebung der zivilrechtlichen Haftung von regulierten Unternehmen wird in dieser Stellungnahme beibehalten. Schließlich verpflichtet der Entwurf die Kommission zur Einrichtung eines digitalen Berichtsportals („One-Stop-Shop“), das Unternehmen kostenfrei Zugang zu Vorlagen, Leitlinien, Berichtspflichten sowie Informationen über Finanzierungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten bieten soll.

Ausführlich: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD)), [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0264\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0264_DE.html).

<sup>33</sup> Siehe insbesondere dazu Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 800 ff.

in der Fachliteratur häufig vorgebrachten Arguments, dem sich auch die Europäische Kommission im Entwurf zur Änderung der Richtlinie angeschlossen hat, nämlich dass verwaltungsrechtliche Sanktionen im vorliegenden Kontext völlig ausreichend seien.<sup>34</sup>

Darüber hinaus wird in dieser Arbeit auch die Rechtslage in der Schweiz betrachtet. Es wird untersucht, ob die derzeitige Regelung zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt – insbesondere im Kontext der neuen unionsrechtlichen Vorgaben – zweckmässig und zeitgemäss ist oder ob Änderungen empfehlenswert erscheinen.

Zu diesem Zweck wird im zweiten Kapitel dieser Arbeit zunächst kurz die schweizerische Regelung in den §§964a ff. OR dargestellt. Das dritte Kapitel ist der Analyse der Richtlinie (EU) 2024/1760 sowie des Omnibus-Entwurfs gewidmet. Im vierten Kapitel werden zentrale rechtliche Fragestellungen beleuchtet, die in der aktuellen Diskussion um die zivilrechtliche Haftung im Rahmen unternehmerischer Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten aufgeworfen werden. Im abschliessenden fünften Kapitel werden die Ergebnisse der in den einzelnen Abschnitten durchgeföhrten Analyse zusammengefasst sowie Vorschläge *de lege lata* und *de lege ferenda* sowohl im Hinblick auf das europäische als auch das schweizerische Recht unterbreitet.

---

<sup>34</sup> Unter anderem Thomale/Schmid, RabelsZ 88:3 (2024) (Fn. 31), 425, 470 ff.

# Kapitel 2 Regulierung des schweizerischen Rechts

## 2.1 Konzernverantwortungsinitiative

In der schweizerischen Gesellschaft begannen vergleichsweise früh Überlegungen zur rechtlichen Regulierung, die Schweizer Unternehmen zur Einhaltung international anerkannter Menschenrechte sowie internationaler Umweltstandards auch bei Aktivitäten ausserhalb der Schweiz verpflichten soll. Am 10. Oktober 2016 wurde in der Schweiz die Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ gemäss Art. 139 der Schweizerischen Bundesverfassung eingereicht (im Folgenden „Konzernverantwortungsinitiative – KVI“).<sup>35</sup>

Die KVI sah die Einführung einer neuen Verfassungsbestimmung<sup>36</sup> vor, welche eine rahmenartige Regelung dieses rechtlichen Problems enthalten sollte. Diese hätte anschliessend durch ein auf der neuen Verfassungsnorm beruhendes Ausführungsgesetz konkretisiert und, soweit erforderlich, ergänzt werden müssen, um ihre praktische Anwendung zu ermöglichen. Die im Ausführungsgesetz vorzusehenden Normen waren als Eingriffsnormen auszugestalten,<sup>37</sup> d.h. diese Bestimmungen hätten eine zwingende Anwendung gehabt, auch wenn das internationale Privatrecht auf ein anderes Rechtssystem, insbesondere auf das Recht des Staates, in dem der Schaden eintrat (sog. Gerichtsbarkeit am Erfolgsort),<sup>38</sup> verweisen würde.

Der persönliche Anwendungsbereich der KVI umfasste Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz.<sup>39</sup> Somit hätten die neuen Pflichten für Unternehmen mit einem star-

---

<sup>35</sup> Wie es sich für ein Land mit einer reichen Tradition direkter Demokratie gehört, wurde diese Initiative gemäss Art. 139 der Bundesverfassung ergriffen, der es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, eine Teilrevision der Bundesverfassung zu initiieren, indem sie innerhalb von 18 Monaten mindestens 100.000 gültige Unterschriften sammeln. Die Konzernverantwortungsinitiative wurde von insgesamt 120.418 Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit gültigen Unterschriften unterstützt.

<sup>36</sup> Kaufmann, Konzernverantwortungsinitiative: Grenzenlose Verantwortlichkeit?, SZW 2016, 45, 48. Der Grund dafür, dass das Instrument der Verfassungsänderung und nicht jenes eines gewöhnlichen Gesetzes gewählt wurde, liegt darin, dass die Schweizer Rechtsordnung kein Rechtsinstitut kennt, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen würde, direkt eine Initiative für ein Bundesgesetz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu ergreifen.

<sup>37</sup> Siehe Art. 101a Abs 2 lit d der KVI-Vorlage.

<sup>38</sup> Siehe Art. 133 Abs. 2 IPRG.

<sup>39</sup> Ausführlich dazu Handschin, Konzernverantwortungsinitiative: Gesellschaftsrechtliche Aspekte, AJP 2017, 998, 999.

ken Bezug zur Schweiz gelten sollen. In der Rechtsliteratur wurde diese Regelung gelobt, zumal diese Anknüpfungspunkte auch im LugÜ (Art. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 60 Ziff. 1 LugÜ) angewandt werden.<sup>40</sup>

Ziel der KVI war es, Unternehmen mit starker Bindung zur Schweiz dazu zu verpflichten, ihre Geschäftstätigkeit auch im Ausland so auszuüben, dass Menschenrechte und die Umwelt möglichst wenig geschädigt werden. Die Regelung der KVI stützte sich auf das von John Ruggie im Rahmen der UN-Leitprinzipien entwickelte Drei-Säulen-Modell, das auch als Ruggie-Rahmen bezeichnet wird – das „Protect, Respect and Remedy“-Framework.

Die Initiative umfasste somit drei Pflichten:

- **Respektierungspflicht** (Art. 101a Abs. 2 lit. a der Vorlage; Respect) verpflichtete Unternehmen, die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch im Ausland zu respektieren, wobei diese Pflicht eigene Tätigkeiten des Unternehmens sowie Tätigkeiten der von ihm faktisch kontrollierten Unternehmen betraf;
- **Sorgfalssprüfungspflicht** (Art. 101a Abs. 2 lit. b der Vorlage; Protect) bildete das Herzstück der KVI und umfasste drei Arten von Schutzmassnahmen, die von Schweizer Unternehmen zu ergreifen waren: (a) potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf geschützte Rechtsgüter zu ermitteln, (b) zu verhindern zu beenden und (c) darüber zu berichten. Alle diese Pflichten hätten risikobasiert erfüllt werden sollen.

Die Sorgfalssprüfungspflicht war nicht nur für die eigene Tätigkeit von Schweizer Unternehmen, sondern auch für Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften, Zulieferer und Geschäftspartner vorgesehen (sämtliche Geschäftsbeziehungen).<sup>41</sup>

- **Haftungspflicht** (Art. 101a Abs. 2 lit. c der Vorlage; Remedy) für Schäden, die durch sie oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen<sup>42</sup> verursacht wurden. Es handelte sich um einen Fall der milden Kausalhaftung,<sup>43</sup> sodass dem Unternehmen der Sorgfalstbeweis zur Entlastung zur Verfügung stand.

---

<sup>40</sup> Geisser, Die Konzernverantwortungsinitiative, AJP 2017, 943, 946.

<sup>41</sup> Atamer/Willi, SZW 2020 (Fn. 3), 435, 444.

<sup>42</sup> KVI sah die Haftung für Tochterunternehmen und wirtschaftlich abhängige Zulieferer vor. Die Sorgfalssprüfungspflicht war somit breiter ausgestaltet als die Haftungspflicht, zumal sie für kontrollierte Unternehmen galt, während die Sorgfalssprüfungspflicht für sämtliche Geschäftsbeziehungen galt.

<sup>43</sup> Huguenin, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Auflage, Schulthess 2019, Rz. 1835.

Einer der am heftigsten diskutierten Aspekte dieses verfassungsrechtlichen Entwurfs betraf die Definition des Begriffs „kontrolliertes Unternehmen“ und damit den Anwendungsbereich der vorgesehenen Respektierungs- und Haftungspflicht. Dieser Begriff wurde nicht anhand objektivierbarer Anknüpfungspunkte – wie etwa einer Konsolidierungspflicht nach Rechnungslegungsrecht – bestimmt, sondern bewusst weit gefasst, um auch faktische Kontrolle durch wirtschaftliche Einflussnahme zu erfassen. Trotz der nachvollziehbaren Intention dieser weiten Auslegung – nämlich der Erschwerung oder Verhinderung der Umgehung gesetzlicher Pflichten – wurde dieser Regelungsvorschlag in der Fachliteratur zu Recht kritisiert,<sup>44</sup> zumal dadurch erhebliche Rechtsunsicherheit entstand.

Eine der wichtigsten Bestimmungen der KVI war die Einführung einer expliziten Haftungsnorm sorgfältsregulierter Unternehmen. Sollten die sorgfältsregulierten Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllen, hätten sie zur Haftung für Schäden herangezogen werden können, die durch sie oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen verursacht wurden. Die Ausgestaltung der Haftungsnorm in der KVI lehnte sich stark an die schweizerische Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR an,<sup>45</sup> da dieses Rechtsinstitut sowohl in der Schweiz als auch im Ausland als grundlegende Regelung der ausservertraglichen Unternehmenshaftung gilt.<sup>46</sup>

Obwohl die Verfassungsgrundlage von der Schweizer Bevölkerung knapp mit 50,73 % der Stimmen angenommen wurde, ist sie im Ständemehr diesmal deutlich abgelehnt worden.<sup>47</sup> Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Initiative von dem Bundesrat und dem Parlament kritisch bewertet. Die Hauptgründe für diese Einschätzung waren vor allem Befürchtungen, dass Schweizer Unternehmen einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt wären und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort sinken könnte. Dies könnte nach Ansicht von Regierung und Parlament zu einem Rückgang der Arbeitsplätze in der Schweiz führen. Ein weiterer Faktor war die Zurückhaltung der Regierung, eine derartige Regulierung als relativ kleines Land im Alleingang einzuführen, insbesondere da ähnliche Regelungen in grösseren Staaten oder internationalen Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, noch nicht eingeführt wurden.

---

<sup>44</sup> Ausführlich dazu Handschin, AJP 2017 (Fn. 39), 998, 1000 ff.

<sup>45</sup> Grundsätzlich befürwortend gegenüber der KVI Atamer/Willi, SZW 2020 (Fn. 3), 435, 445; ebenfalls befürwortend Geisser, AJP 2017 (Fn. 40), 943, 954; neutral gegenüber der KVI Handschin 998, AJP 2017 (Fn. 39), 998, 1003.

<sup>46</sup> BK-Brehm, Art. 55 OR Rz. 4.

<sup>47</sup> Im Ständemehr stimmten 17 der 26 Kantone gegen die Initiative, was zu ihrem Scheitern führte.

Trotz dieses Misserfolgs stösst die Initiative nach wie vor auf breite Unterstützung in der Schweizer Bevölkerung, die derzeit eine Neuauflage der Initiative vorbereitet.<sup>48</sup>

## 2.2 Indirekter Gegenvorschlag und das Schweizer Lieferkettensorgfaltspflichtrecht

Trotz der negativen Beurteilung gegenüber der KVI wollten sich der Bundesrat und das Parlament nicht ausdrücklich von den Werten distanzieren, deren Schutz die Initiative verfolgte – nämlich den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Aus diesem Grund erarbeitete das Parlament einen konkurrierenden Gesetzesentwurf, der im Falle der Ablehnung der KVI im Gesetzgebungsverfahren in Kraft treten sollte – den sogenannten indirekten Gegenvorschlag,<sup>49</sup> was schliesslich auch eintrat.

Der vom Parlament unter Mitwirkung des Bundesrats vorbereitete indirekte Gegenvorschlag stellte eine deutlich abgeschwächte und inhaltlich reduzierte Version der Regelungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt dar – insbesondere eine Version ohne Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung. Während die KVI darauf abzielte, Schweizer Unternehmen (bzw. Unternehmen mit engen Verbindungen zur Schweiz) zu verbindlichen menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten zu verpflichten, deren Verletzung zu einer zivilrechtlichen Haftung führen sollte, beschränkte sich der Gegenvorschlag des Parlaments auf umfangreiche Berichterstattungspflichten<sup>50</sup> sowie auf relativ eng gefasste Sorgfaltspflichten. Letztere betreffen ausschliesslich zwei Themenbereiche: den Umgang mit Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit.<sup>51</sup>

---

<sup>48</sup> Schöchli, Die neue Volksinitiative zur Konzernverantwortung will strengere Regeln nach EU-Muster – doch in Brüssel bahnt sich eine starke Aufweichung an, NZZ vom 24. Juni 2025, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/eu-will-lockerung-bei-konzernverantwortung-rueckschlag-fuer-schweizer-initiative-ld.1890362>.

<sup>49</sup> Schweizerisches Obligationenrecht (OR), Art. 964a–964l, eingeführt durch das Bundesgesetz über die Unternehmensverantwortung vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2022, AS 2021 714.

<sup>50</sup> Art. 964a–964c OR – Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange; Art. 964d–964i OR – Transparenz bei Rohstoffunternehmen; Art. 964l OR – Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. Ausführlich dazu Atamer/Willi, CSR-Berichtserstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, 686, 691.

<sup>51</sup> Art. 964j–964k OR – Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit; Rühl bezeichnet diese Art von Schutznormen als „schutzbürgerspezifische Sorgfaltspflichten für bestimmte Schutzzüge“; ausführlich dazu Rühl in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 18.

Bei der Verfassung des Schweizer Gesetzes über nichtfinanzielle Berichterstattung und Sorgfaltspflichten hat sich der schweizerische Gesetzgeber stark an mehreren internationalen Rechtsakten orientiert, insbesondere an der CSR-Richtlinie der Europäischen Union (2014/95/EU),<sup>52</sup> der EU-Verordnung über Konfliktmineralien (Verordnung (EU) 2017/821)<sup>53</sup> sowie am niederländischen Gesetz gegen Kinderarbeit („Wet zorgplicht kinderarbeid“).<sup>54</sup> Diese internationalen Instrumente dienten als wichtige Inspirationsquellen für die Ausgestaltung der entsprechenden Sorgfaltspflichten in den Artikeln 964a–964i OR, die durch Bestimmungen der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) weiterentwickelt und präzisiert wurden.<sup>55</sup>

Es ist hervorzuheben, dass ein genauer Vergleich der Regelungen der KVI und des indirekten Gegenvorschlags nur eingeschränkt möglich ist, da – wie bereits dargestellt – die KVI lediglich eine verfassungsrechtliche Rahmenregelung enthielt, deren Umsetzung ein Ausführungsgesetz erforderlich gemacht hätte.

Ein erster grundlegender Unterschied betrifft den *sachlichen Anwendungsbereich* der Sorgfaltspflichten regulierter Unternehmen. Während die KVI eine

---

<sup>52</sup> Die in Art. 964a–964c OR verankerten Berichtspflichten über nichtfinanzielle Belange orientieren sich deutlich an der Regelungsstruktur und Zielsetzung der CSR-Richtlinie (2014/95/EU). Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU hinsichtlich der Angabe nichtfinanzialer und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330 vom 15. November 2014, S. 1; im Folgenden zitiert als „CSRД“.

<sup>53</sup> Die in Art. 964d–964i OR verankerten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Konfliktmineralien beruhen auf dem Vorbild der EU-Konfliktmineralienverordnung. Vgl. Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 vom 19. Mai 2017, S. 1; im Folgenden zitiert als „EU-Konfliktmineralienverordnung“.

<sup>54</sup> Die in Art. 964j OR enthaltenen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit wurden durch das niederländische Gesetz „Wet Zorgplicht Kinderarbeit“ inspiriert, das 2019 verabschiedet wurde. Dieses Gesetz verpflichtet Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden, sicherzustellen, dass ihre Lieferketten frei von Kinderarbeit sind, und risikobasierte Massnahmen zu ergreifen. Der Schweizer Gesetzgeber griff dieses Konzept auf, um ein vergleichbares Sorgfaltsinstrument auch für Schweizer Unternehmen zu etablieren, jedoch mit einer stärker international ausgerichteten Reichweite und ohne umfassende zivilrechtliche Haftung. Gesetz vom 14. Mai 2019 über die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Kinderarbeit (Wet Zorgplicht Kinderarbeit), niederländisches Staatsblatt (Staatsblad) 2019, Nr. 401.

<sup>55</sup> Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 1. Juni 2022, SR 946.103.

allgemeine menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflicht für alle Unternehmen (mit einer engen Bindung zur Schweiz) – also sektor- und schutzwertunabhängig – vorsah,<sup>56</sup> beschränkt sich das geltende Gesetz auf zwei klar umrissene und relativ enge Risikobereiche.<sup>57</sup> Die Sorgfaltspflicht gilt nur für Unternehmen, die mit Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten handeln oder bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass ihre Produkte oder Dienstleistungen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt wurden (vgl. Art. 964i–964l OR sowie Art. 2–11 VSoTr). Die Pflicht zur Verhinderung von Kinderarbeit betreffe potenziell die ganze Breite der Wirtschaft.<sup>58</sup>

Wie bereits erwähnt, verwenden sowohl die KVI als auch das geltende Gesetz die gleichen Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs: massgeblich ist, ob ein Unternehmen einen statutarischen Sitz, Verwaltungssitz oder eine Niederlassung in der Schweiz hat (vgl. Art. 964a Abs. 1 OR).

Zur Bestimmung des Kreises der Rechtsträger, gegenüber denen die verpflichteten Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen müssen, verwendet das geltende Gesetz den Begriff der „Lieferkette“ (insbesondere in Art. 964j und 964k OR), der in Art. 2 Abs. 1 lit. b der VSoTr als ein Prozess definiert ist, der sowohl die eigene Geschäftstätigkeit als auch jene aller vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten umfasst. Dabei geht es nicht nur um die unmittelbar vor dem verpflichteten Unternehmen stehenden Wirtschaftsbeteiligten, sondern um sämtliche anderen Rechtsträger entlang der gesamten Lieferkette – vom Ursprung bis zur eigenen Geschäftstätigkeit. In der Definition des Begriffs „Lieferkette“ erfolgt eine Einschränkung auf zwei relevante Schutzbereiche – nämlich auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie auf Kinderarbeit –, für die die in der Schweiz eingeführten Sorgfaltspflichten gelten.

Was die einzelnen Pflichten betrifft, die sich aus der Sorgfaltspflicht ergeben, so weisen diese eine starke Ähnlichkeit zu denjenigen auf, die im Rahmen der KVI vorgeschlagen wurden.<sup>59</sup> Dabei handelt es sich insbesondere um die Risikoermittlung und -bewertung, die Abwendung, Beseitigung bzw. Minde rung schädlicher Auswirkungen sowie die diesbezügliche Berichterstattung (Art. 964k Abs. 1 Ziff. 1 OR i.V.m. Art. 10 VSoTr; Art. 964k Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 11 VSoTr). Die Risiken müssen von den verpflichteten Unternehmen im Rahmen

---

<sup>56</sup> Rühl in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 18.

<sup>57</sup> Schroeter, Sorgfaltspflichten in Lieferketten: Haftungsfolgen nach allgemeinem schweizerischem Zivilrecht, GesKR 2024, 241, 242.

<sup>58</sup> Weber, Jusletter 29. März 2021 (Fn. 30), Rz. 9.

<sup>59</sup> Mit dem wichtigen Unterschied der Nichteinführung einer Norm über die zivilrechtlichen Haftung bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im indirekten Gegenvorschlag.

eines geregelten Verfahrens des Risikomanagements erfasst und gesteuert werden.<sup>60</sup> Zu diesem Zweck ist eine unternehmensinterne Strategie zur Risikobewältigung – die sogenannte Lieferkettenpolitik – zu entwickeln. Die internen Festlegungen der Lieferkettenpolitik müssen sich im Inhalt der von dem regulierten Unternehmen mit seinen Lieferanten abgeschlossenen Verträge widerspiegeln. Diese Verträge sollen somit zu einem Instrument der Durchsetzung vertragsexterner Zwecke werden, nämlich des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt. In der Fachliteratur wird in diesem Mechanismus ein zentrales Instrument zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gesehen.<sup>61</sup>

Was die konkreten Massnahmen betrifft, die zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu ergreifen sind, so gehören hierzu insbesondere: Kontrollen vor Ort; Auskünfte, vor allem von Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft; Bezug von Fachleuten und Fachliteratur; Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnern; das Verwenden von anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VSoTr). Ein System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette muss angelegt werden (Art. 12 und Art. 13 VSoTr).<sup>62</sup> Der Detaillierungsgrad der Regelungen der VSoTr ist relativ allgemein gehalten, insbesondere im Vergleich zur Regelung der CSDDD.

Der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Rechtsakten – KVI und dem geltenden schweizerischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht – betrifft die Regelung der zivilrechtlichen Haftung im Falle der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten. Im geltenden Gesetz wurde sie nicht vorgesehen. Aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren geht jedoch hervor, dass der schweizerische Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, eine zivilrechtliche Haftung ausdrücklich auszuschliessen.<sup>63</sup> Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob das Schweizer Zivilrecht Rechtsinstitute bereithält, die im Falle eines Verstosses gegen eine Sorgfaltspflicht einem Geschädigten dennoch einen Entschädigungsanspruch gewähren können – obwohl ein entsprechendes Haftungsinstrument im indirekten Gegenvorschlag gerade nicht vorgesehen wurde.

---

<sup>60</sup> Ausführlich dazu Weber, Jusletter 29. März 2021 (Fn. 30), Rz. 14 f.

<sup>61</sup> Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 250 mit weiteren Nachweisen in Fn. 108.

<sup>62</sup> Ausführlich dazu Weber, Jusletter 29. März 2021 (Fn. 30), Rz. 19 ff.

<sup>63</sup> Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021, 5, Ziff. 1.2.2: „Der indirekte Gegenvorschlag sieht keine neue Haftungsregelung vor. Es gilt diesbezüglich das geltende Recht.“

In der rechtswissenschaftlichen Literatur<sup>64</sup> wurde untersucht, welche der bestehenden Institute des schweizerischen Zivilrechts potenziell einen zivilrechtlichen Schutz für Personen bieten könnten, die infolge der Verletzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten durch ein Unternehmen geschädigt wurden. Schroeter analysierte dabei sowohl die Anwendbarkeit deliktsrechtlicher Rechtsinstrumente – namentlich die Geschäftsherrenhaftung gemäss Art. 55 OR und die allgemeine Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 Abs. 1 OR – als auch die Möglichkeit einer vertraglichen Haftung, insbesondere durch einen Vertrag zugunsten Dritter gemäss Art. 112 OR, sowohl in der echten als auch in der unechten Ausgestaltung.

### **2.2.1 Geschäftsherrenhaftung gemäss Art. 55 OR**

Eines der zentralen Rechtsinstitute im Zusammenhang mit der Haftung für fremdes Verschulden ist die Geschäftsherrenhaftung gemäss Art. 55 OR. Danach haftet der Geschäftsherr für den Schaden, den eine von ihm eingesetzte Hilfsperson bei der Ausführung der ihr durch den Geschäftsherrn übertragenen Aufgaben verursacht,<sup>65</sup> sofern die Hilfsperson dem Geschäftsherrn untergeordnet sowie an seine Weisungen gebunden ist und sofern der Geschäftsherr nicht nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die rechtliche Begründung dieser Haftung liegt in einem funktionalen Kosten-Nutzen-Ausgleich: Der Geschäftsherr steigert durch den Einsatz von Hilfspersonen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, weshalb er im Gegenzug auch für deren Fehlverhalten einstehen muss.<sup>66</sup> Diese ausservertragliche Haftung stellt zugleich eine systematische Konsequenz und einen gerechten Ausgleich für das bestehende Abhängigkeitsverhältnis dar.<sup>67</sup> Da die Hilfsperson in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eingeschränkt ist, weil sie der Weisungsbefugnis und Aufsicht des Geschäftsherrn untersteht, ist es sachgerecht, dem Geschäftsherrn die Verantwortung für durch sie verursachte Schäden zuzuweisen. Wer sich den Nutzen aus der Tätigkeit einer Hilfsperson zurechnen lässt, muss folgerichtig auch die Risiken tragen.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> Ausführlich dazu Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 244 ff.

<sup>65</sup> Die Hilfsperson muss im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben gehandelt haben – siehe Huguenin, Obligationenrecht Rz. 2029.

<sup>66</sup> CHK-Müller, Art. 55 OR Rz. 3 mit Verweis auf BGE 41 II 494 E. 2; BGE 131 III 61 E. 2.3.

<sup>67</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 2030.

<sup>68</sup> BK-Brehm, Art. 55 OR Rz. 4.

Das Bestehen des Subordinationsverhältnisses ist stets im Einzelfall faktisch zu prüfen, da es tatsächlicher bzw. wirtschaftlich-organisatorischer Natur ist;<sup>69</sup> es kann, muss aber nicht auf einer vertraglichen Grundlage beruhen.<sup>70</sup>

Die Geschäftsherrenhaftung setzt – im Gegensatz zur Verschuldenshaftung – kein Fehlverhalten, weder seitens des Geschäftsherrn noch der Hilfsperson, voraus. Anstelle des Verschuldens tritt eine besondere, gesetzlich relevante Beziehung zwischen dem haftpflichtigen Geschäftsherrn und dem haftungs begründenden Geschehen.<sup>71</sup> Im Falle der Geschäftsherrenhaftung handelt es sich um ein Subordinationsverhältnis, das dem Geschäftsherrn die Befugnis verleiht, der Hilfsperson Weisungen zu erteilen und sie zu beaufsichtigen.<sup>72</sup> Die Schädigung muss in einem direkten, funktionellen Zusammenhang mit der durch den Geschäftsherrn der Hilfsperson überbundenen Verrichtung (d.h. innerhalb des dem Gehilfen übertragenen Aufgabenbereichs) stehen.<sup>73</sup> Voraussetzung für die Haftung ist zudem, dass die allgemeinen Haftungselemente – ein Schaden, Widerrechtlichkeit (in Form eines Erfolgs- oder Verhaltensunrechts) sowie ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang – erfüllt sind. Die Geschäftsherrenhaftung knüpft somit nicht an ein persönliches Verschulden, sondern an einen gesetzlich definierten Haftungstatbestand an.<sup>74</sup>

Wie es für Fälle der milden Kausalhaftung, der dieses Rechtsinstitut systematisch zugeordnet wird, typisch ist, kann sich der Geschäftsherr von der Haftung befreien, indem er entweder nachweist, dass er unter den konkreten Umständen die gebotene Sorgfalt angewandt hat, um einen Schaden dieser Art zu verhindern (sog. Sorgfaltsbeweis), oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (Beweis des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden – sog. rechtmäßiges Alternativverhalten).<sup>75</sup> Aus diesem Grund handelt es sich nach einem Teil der Lehre sowie der Rechtsprechung bei der einfachen milden Kausalhaftung um eine *Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast*.<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> Entscheidend ist die ökonomisch-organisatorische Subordination und nicht die rechtliche Natur der Beziehung zwischen dem Geschäftsherrn und der Hilfsperson, die auch mittelbar oder indirekt sein kann; das Vorliegen des Subordinationsverhältnisses ist von der geschädigten Person zu beweisen. Ausführlich dazu CHK-Müller, Art. 55 OR Rz. 7 f.

<sup>70</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 2031.

<sup>71</sup> HaftpflichtKomm-Fischer/Iten, Art. 55 OR Rz. 16.

<sup>72</sup> CHK-Müller, Art. 55 OR Rz. 7.

<sup>73</sup> OFK-Fischer/Böhme/Gähwiler, Art. 55 OR Rz. 13.

<sup>74</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1832.

<sup>75</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 2034.

<sup>76</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1835 mit weiteren Nachweisen in Fn. 13.

Der Entlastungsbeweis besteht im Nachweis der gebotenen Sorgfalt, die klassischerweise drei Elemente umfasst: die *cura in eligendo* (sorgfältige Auswahl der Hilfsperson), die *cura in instruendo* (sorgfältige Unterweisung der Hilfsperson) und die *cura in custodiendo* (Überwachung ihrer Tätigkeit).<sup>77</sup> Mit zunehmender Unternehmensgrösse ist es dem einzelnen Geschäftsherrn jedoch regelmässig nicht mehr möglich, alle Hilfspersonen persönlich auszuwählen, einzuteilen und zu kontrollieren. Daher wurde ein weiterer Aspekt der Sorgfalt entwickelt: die zweckmässige Organisation des Betriebs.<sup>78</sup>

Die oben aufgeworfene Frage betrifft jedoch die Problematik, ob Art. 55 OR, der die Geschäftsherrenhaftung regelt, als rechtliche Grundlage dafür dienen kann, ein Unternehmen an der Spitze der Lieferkette für Schäden haftbar zu machen, die unmittelbar durch seine Tochtergesellschaft oder seinen Lieferanten verursacht wurden – obwohl es sich bei beiden in der Regel um rechtlich selbstständige Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt. Mit anderen Worten geht es um die Frage, ob eine juristisch eigenständige Person im Sinne von Art. 55 OR überhaupt als Hilfsperson des an der Spitze der Lieferkette stehenden Geschäftsherrn qualifiziert werden kann. Was den Geschäftsherrn betrifft, steht es ausser Streit, dass er sowohl eine natürliche<sup>79</sup> als auch eine juristische<sup>80</sup> Person sein kann.<sup>81</sup>

Diese Frage zählt heute zu den am intensivsten diskutierten Themen in der internationalen Rechtswissenschaft – insbesondere im Kontext der sogenannten Konzernhaftung: Kann eine Muttergesellschaft unter bestimmten Umständen als Geschäftsherrin für deliktisches Verhalten ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden? Auch in der Schweiz ist die Antwort auf diese Frage umstritten; weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre wurde sie bislang abschliessend geklärt.<sup>82</sup> Die Meinungen dazu gehen deutlich auseinander.

Das Schweizer Bundesgericht hat sich zu dieser Rechtsfrage bisher nicht abschliessend geäussert. In der Rechtsprechung scheint jedoch die Auffassung zu überwiegen, wonach die nach Art. 55 OR erforderliche Voraussetzung des Unterordnungsverhältnisses nicht erfüllt ist, wenn die andere Person selb-

---

<sup>77</sup> CHK-Müller, OR, Art. 55 OR Rz. 20 ff; ausführlich dazu BK-Brehm, Art. 55 OR Rz. 55 ff.

<sup>78</sup> BK-Brehm, Art. 55 OR Rz. 77 ff.

<sup>79</sup> BGE 97 II 339 E. 4; BGE 80 II 247 E. 4.a; BGE 77 II 243 E. 2.

<sup>80</sup> BGE 90 II 86 E. 3.b; BGE 70 II 215 E. 1; BGE 61 II 339 E. 2; BGE 48 II 53 E. 2.

<sup>81</sup> HaftpflichtKomm-Fischer/Iten, Art. 55 OR Rz. 10.

<sup>82</sup> Fleischer, Geschäftsherrenhaftung in Konzernlagen und Lieferketten: Eine rechtsvergleichende Skizze im Lichte der Konzernverantwortungsinitiative, Das Aktienrecht im Wandel, 145, 149.

ständig handelt – was insbesondere bei selbständigen Unternehmen der Fall ist.<sup>83</sup>

Gleichzeitig wird ein Wandel der Auffassungen in der Lehre beobachtet.<sup>84</sup> Traditionell lehnte das Schrifttum eine Anwendung der Geschäftsherrenhaftung auf Konzernverhältnisse ab und begründete dies mit dem fehlenden Weisungsrecht der herrschenden Gesellschaft sowie der Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft.<sup>85</sup> In der neueren Literatur mehren sich jedoch die Stimmen, die eine Anwendung der Geschäftsherrenhaftung auf Konzernverhältnisse befürworten, sofern und soweit eine einheitliche Leitung durch die Obergesellschaft gegeben ist.<sup>86</sup> Unter anderem wird auf den Umstand hingewiesen, dass das gemäss Art 55 OR notwendige Subordinationsverhältnis nicht unbedingt vertraglicher, sondern faktischer Natur sein kann, sodass dieser Umstand immer im Einzelfall zu prüfen ist.<sup>87</sup>

Es ist hervorzuheben, dass dieselben Argumente, die für eine deliktische Haftung eines Geschäftsherrn für einen Schaden sprechen, den sein Gehilfe bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe verursacht hat – nämlich der Nutzen, den der Geschäftsherr aus dem Einsatz des Gehilfen zieht, die Leistungssteigerung des Geschäftsherrn sowie die eingeschränkte Entscheidungs- und Handlungskompetenz des Gehilfen – auch zur Begründung einer Ausdehnung der Haftung der Muttergesellschaft für Schäden herangezogen werden, die durch ihre Tochtergesellschaft verursacht wurden.<sup>88</sup>

Trotz dieser Überlegungen scheint die derzeit in der schweizerischen Rechtsprechung sowie in der schweizerischen Rechtslehre vorherrschende Meinung die Anwendung von Art. 55 OR zur Begründung der Haftung von Muttergesellschaften für Schäden abzulehnen, die durch ihre Tochtergesellschaften

---

<sup>83</sup> BK-Brehm, Art. 55 OR Rz. 10 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung; Fleischer (Fn. 82), 145, 149 mit weiteren Nachweisen in Fn. 23; Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 245 mit weiteren Nachweisen in Fn. 43.

<sup>84</sup> Fleischer (Fn. 82), 145, 149.

<sup>85</sup> Fleischer (Fn. 82), 145, 150 mit weiteren Nachweisen in Fn. 25.

<sup>86</sup> Fleischer (Fn. 82), 145, 150 mit weiteren Nachweisen in Fn. 26; Geisser, Auservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für „Menschenrechtsverletzungen“ bei internationalen Sachverhalten. Möglichkeiten und Grenzen der schweizerischen Zivilgerichtsbarkeit im Verhältnis von Völkerrecht und internationalem Privatrecht, Zürich 2013 Rz. 568; Handschin, Der Konzern im geltenden schweizerischen Privatrecht, Zürich 2004, 344 ff; Hofstetter, Sachgerechte Haftungsregeln für Multinationale Konzerne, Zürich/Tübingen 1995, 225 ff und 239 ff.

<sup>87</sup> Geisser, AJP 2017 (Fn. 40), 943, 955.

<sup>88</sup> Fleischer (Fn. 82), 145, 150 mit weiteren Nachweisen in Fn. 29.

verursacht wurden.<sup>89</sup> Dieses Verständnis schliesst auch die Haftung einer Muttergesellschaft für menschen- und umweltrechtliche Schäden ein, die durch ihre Tochtergesellschaft verursacht wurden.<sup>90</sup> Umso mehr wird eine Haftung eines Auftraggebers für Schäden abgelehnt, die auf Aktivitäten seines Lieferanten oder Unterlieferanten zurückzuführen sind.

## 2.2.2 Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR

Eine weitere mögliche Rechtsgrundlage für Schadenersatzansprüche gegenüber sorgfältigkeitspflichtigen Unternehmen im Falle eines durch einen Dritten (z.B. eine Tochtergesellschaft oder einen Lieferanten) verursachten Schadens stellt Art. 41 OR dar. Diese Vorschrift wird in der Literatur als Grundnorm der ausservertraglichen Haftung bezeichnet.<sup>91</sup> Gemäss der Generalklausel des Art. 41 OR dient ein persönliches Verschulden des Schädigers als Zurechnungskriterium für die Überwälzung des Schadens vom Geschädigten auf den Schädiger.<sup>92</sup> Artikel 41 OR ist eine Norm mit einem weiteren Anwendungsbereich (*lex generalis*) als die bereits zuvor behandelte Vorschrift des Art. 55 OR (*lex specialis*), welche daher im konkreten Anwendungsfall Vorrang geniesst.<sup>93</sup>

Die Anwendung von Art. 41 OR setzt – neben dem bereits genannten Verschulden des Schädigers – das Vorliegen eines Schadens, die Widerrechtlichkeit der Handlung oder Unterlassung sowie einen natürlichen und adäquaten Kaufsalzusammenhang zwischen der Handlung bzw. Unterlassung des Schädigers und dem Schadenseintritt voraus.

Das Merkmal der Widerrechtlichkeit bedeutet, dass das Verhalten des Schädigers, das zur Schadensentstehung geführt hat, rechtswidrig war. Nach der in der Schweiz vorherrschenden objektiven Widerrechtlichkeitstheorie ist ein schädigendes Verhalten dann widerrechtlich, wenn es gegen geschriebenes oder ungeschriebenes Recht verstösse.<sup>94</sup> Je nach Art des verletzten Rechtsguts kann eine Rechtsverletzung auf zwei Arten erfolgen: durch die Beeinträchtigung absoluter Rechte<sup>95</sup> – wie Persönlichkeitsrechte, dingliche Rechte oder Immaterialgüterrechte (sog. Erfolgsunrecht) – oder durch den Verstoss gegen

---

<sup>89</sup> BK-Brehm, Art. 55 OR Rz. 13; Schroeter GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 245 ff; Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 562.

<sup>90</sup> Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 246.

<sup>91</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1843; CHK-Müller, Art. 41 OR Rz. 1.

<sup>92</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1831 mit weiteren Nachweisen in Fn. 3.

<sup>93</sup> Gemäss der lateinische Rechtsmaxime „Lex specialis derogat legi generali“.

<sup>94</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1943 mit weiteren Nachweisen in Fn. 193; BGE 113 II 420 E. 2; BGE 109 II 123 E. 2a.

<sup>95</sup> Absolut sind Rechte, die eine Ausschluss- und Abwehrwirkung gegenüber jedermann (*erga omnes*) entfalten; siehe dazu Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1944.

eine einschlägige Schutznorm (sog. Verhaltensunrecht).<sup>96</sup> In diesem zweiten Fall liegt der Schaden häufig in Form eines sogenannten reinen Vermögensschadens vor, das heißtt, es entsteht ein Schaden, ohne dass dabei ein absolut geschütztes Recht verletzt wäre.<sup>97</sup> Infolge des Umstands, dass das abstrakt wahrgenommene Vermögen<sup>98</sup> als solches keinen absolut wirkenden (*erga omnes*) Schutz geniesst, kann seine Verletzung nur dann als widerrechtlich gelten, wenn der Schaden bei gleichzeitiger Verletzung einer Norm des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechts errichtet wurde. Diese verletzte Rechtsnorm muss allerdings den Schutz vor Schäden von der Art des eingetretenen beabsichtigen (sog. Schutzzwecklehre).<sup>99</sup>

Die Feststellung, ob eine bestimmte Rechtsnorm den Charakter einer Schutznorm hat, erfolgt durch teleologische Auslegung dieser Norm. Dabei wird gefragt, ob die betreffende Vorschrift – gemessen an ihrem Normzweck – den Schutz einer geschädigten Person vor dem konkreten Eingriff in der jeweiligen Fallkonstellation bezweckt oder nicht.<sup>100</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Sorgfaltspflichtbestimmungen in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit den Charakter von Schutznormen aufweisen.

Nach Ansicht der Lehre ist zwischen den Schutzzwecken der beiden Bereiche – (1) Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie (2) Kinderarbeit – zu unterscheiden.<sup>101</sup> Im ersten Fall wird angenommen, dass die betreffenden Vorschriften lediglich absolute Rechte wie Persönlichkeitsrechte (Leben, Gesundheit) oder dingliche Rechte schützen. Nach überwiegender Auffassung kann eine Sorgfaltspflichtverletzung im Bereich der Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten durch ein Schweizer Unternehmen zwar eine Haftung gemäss der deliktischen Generalklausel von Art. 41 Abs. 1 OR begründen – jedoch nur, soweit dadurch Schäden an absoluten Rechtsgütern entstanden sind, nicht aber bei reinen Vermögensschäden (somit stellen die Sorgfalt-

---

<sup>96</sup> OFK-Fischer/Böhme/Gähwiler, Art. 41 OR Rz. 34.

<sup>97</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1867.

<sup>98</sup> Abstrakt wird ein Vermögen betrachtet, wenn es losgelöst von den konkreten Rechten, die dieses Vermögen zusammensetzen, wahrgenommen wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass gerade diese einzelnen konkreten Rechte ihrerseits unter dem Schutz absoluter Rechte stehen.

<sup>99</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1951; OFK-Fischer/Böhme/Gähwiler, Art. 41 OR Rz. 36.

<sup>100</sup> Huguenin, Obligationenrecht Rz. 1952. Es ist der von Wagner vertretenen Auffassung zuzustimmen, wonach die Frage nach der Schutzgesetzeigenschaft nicht pauschal für einen Rechtsakt insgesamt, sondern jeweils konkret im Hinblick auf einzelne Rechtsnormen zu stellen ist. Siehe dazu Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1102.

<sup>101</sup> Hofstetter, Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und Unternehmenshaftung, SJZ 117/2021, 571, 578; Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 248.

pflichten über Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten keine Schutznormen dar). Im Gegensatz dazu wird im Bereich der Kinderarbeit angenommen, dass die entsprechenden Vorschriften nicht nur dem Schutz absoluter Rechte der betroffenen Kinder dienen, sondern auch deren Vermögensrechte schützen. Daher werden sie in der Lehre als Schutznormen qualifiziert.<sup>102</sup>

Unter diesen Umständen lässt sich der Schluss ziehen, dass Art. 41 OR eine gewisse Abhilfe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Nichteinhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im schweizerischen Recht bieten kann – insbesondere bei der Verletzung absoluter Rechte. Im Falle von Kinderarbeit können zudem auch reine Vermögensinteressen geschützt sein.

### **2.2.3 Vertrag zugunsten eines Dritten gemäss Art. 112 OR**

Neben den dogmatischen Grundlagen der auservertraglichen Haftung wurde in der Literatur auch die Möglichkeit geprüft, Instrumente der vertraglichen Haftung heranzuziehen – insbesondere die Anwendung von Art. 112 OR über Verträge zugunsten Dritter.<sup>103</sup> Ausgangspunkt ist hierbei die Pflicht schweizerischer Unternehmen, eine Strategie im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb der Lieferketten in einem internen Dokument – der sogenannten Lieferkettenpolitik – festzulegen. Der Inhalt dieses Dokuments soll sich sodann in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und seinen Lieferanten widerspiegeln (Art. 10 Abs. 1 lit. b und Art. 11 Abs. 1 lit. b VSoTr). Da die Lieferkettenpolitik grundsätzlich darauf abzielt, schädliche Auswirkungen in den Risikobereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit zu identifizieren, zu bewerten und zu verhindern bzw. zu minimieren, ist davon auszugehen, dass entsprechende Klauseln mit diesen Zielsetzungen auch in die Verträge der regulierten Unternehmen aufzunehmen sind. Auf diese Weise sollen negative externe Effekte der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die vertragliche Auferlegung bestimmter Mindeststandards an die Vertragspartner beschränkt werden – unabhängig vom Schutzniveau im Herkunftsstaat des jeweiligen Vertragspartners.

Der Inhalt der auf diese Weise eingeführten Vertragsklauseln wären die Rechte Dritter – etwa von Arbeitnehmern, Sublieferanten oder Bewohnern der Gebiete, in denen wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden –, also von Personen, die selbst nicht Vertragsparteien sind. Das Rechtsinstitut des Vertrages

---

<sup>102</sup> Hofstetter, Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und Unternehmenshaftung, SJZ 117/2021, 571, 580 f; Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 247.

<sup>103</sup> Ausführlich dazu Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 249 ff.

zugunsten Dritter ist in Art. 112 OR geregelt. Danach ist diese Vertragsform – wie auch in anderen Rechtsordnungen – grundsätzlich zulässig.

Die Analyse der Frage, ob Vertragsklauseln, die Lieferanten zur Beachtung bestimmter Rechte Dritter verpflichten, eine rechtliche Grundlage für Schadenersatzansprüche dieser Dritten gegenüber dem Vertragspartner des sorgfaltspflichtregulierten Unternehmens darstellen könnten, führt jedoch zu dem Ergebnis, dass solche Verträge den angestrebten Schutz nicht gewährleisten würden. Nach Art. 112 Abs. 2 OR (sog. echter Vertrag zugunsten Dritter) erwirbt die begünstigte Drittperson ein eigenes Forderungsrecht aus dem Vertrag zugunsten Dritter nur, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist. Weder die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 964j und Art. 964k OR noch die VSoTr enthalten eine Pflicht zur derartigen Ausgestaltung der Lieferverträge, wonach betroffene Drittpersonen ein eigenes Recht auf Leistung hätten. Folglich genügt bereits der Abschluss von Verträgen im Sinne von Art. 112 Abs. 1 OR (sog. unechter Vertrag zugunsten Dritter), die den Schutzgedanken der Lieferkettenpolitik integrieren, jedoch kein eigenes Forderungsrecht der betroffenen Personen begründen, zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Mehrheit der Unternehmen diese Vertragsform wählen wird.

Ein weiteres Problem stellt das fehlende Wissen der betroffenen Dritten über den Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten dar, die bestimmte Schutzmassnahmen zu ihren Gunsten vorsehen würden. Aufgrund der in der Praxis üblichen Geheimhaltungsklauseln würden die durch solche Schutzklauseln begünstigten Dritten in den meisten Fällen nie von den sie betreffenden vertraglichen Regelungen erfahren. Damit hätten solche Klauseln keinerlei praktische Relevanz für sie. Daraus ergibt sich, dass auch das Rechtsinstitut des Vertrags zugunsten Dritter – sowohl in seiner echten als auch in seiner unechten Ausprägung – nicht geeignet ist, geschädigten Personen infolge der Nichteinhaltung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten eine erfolgversprechende Rechtsgrundlage zu bieten.

## 2.3 Zusammenfassung

Die vom Schweizer Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags ergriffene Initiative hatte primär symbolischen Charakter. Trotz der ablehnenden Haltung, die Bundesrat und Parlament gegenüber der KVI einnahmen – sie empfahlen den Stimmberichtigten die Ablehnung des Verfassungsentwurfs –, wollten sich diese Organe nicht ausdrücklich von den Werten distanzieren, deren Schutz die KVI bezeichnete: dem Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

Der materielle Gehalt der angenommenen Regelung ist jedoch als äusserst bescheiden einzustufen. Die gravierendste Schwäche besteht darin, dass Sorgfaltspflichten lediglich für zwei Schutzbereiche eingeführt wurden – den Umgang mit Mineralien und Metallen aus Hochrisikogebieten sowie Kinderarbeit. Anders als die KVI verzichtete die Regelung darauf, eine allgemeine menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflicht zu statuieren.

Zutreffend wurde darauf hingewiesen, dass die Regelung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im internationalen Vergleich bereits überholt war.<sup>104</sup> In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist daher die Erwartung verbreitet, dass weiterführende gesetzliche Massnahmen im Bereich der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette erforderlich sind – nicht zuletzt infolge der entsprechenden Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union,<sup>105</sup> was vor dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Entwicklungen und insbesondere des Omnibus-Entwurfs an Wahrscheinlichkeit eingebüsst hat.

Ein weiterer wesentlicher Schwachpunkt der geltenden Regelung liegt in ihrem hohen Abstraktionsgrad, der zu mangelnder Klarheit und Präzision führt.<sup>106</sup> Viele Regelungsinhalte erschliessen sich erst durch die Gesetzesmaterialien, denen bekanntlich keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Ein Beispiel hierfür ist die Pflicht zur Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Zulieferer, der sich weigert, seine Geschäftspraktiken an internationale Standards im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz anzupassen. Diese Pflicht ist nämlich im erläuternden Bericht zur VSoTr als „Massnahmen, die zu ergreifen sind“ vorgesehen, und zwar mittels eines Verweises auf einen unverbindlichen Rechtsakt des Völkerrechts – die OECD.<sup>107</sup> Eine Gesetzestchnik, die auf eine ständige Bezugnahme auf erläuternde Materialien angewiesen ist, erscheint nicht optimal. Es stellt sich auch die Frage nach der verbindlichen Bindung solcher Ausführungen, die in Gesetzesmaterialien enthalten sind.

Ein weiterer Kritikpunkt an der geltenden Schweizer Regelung ist die sehr dürftige Regulierung der Sanktionen der engen Sorgfaltspflichten.<sup>108</sup> Während die Verletzung der im neuen Gesetz vorgesehenen Berichtspflichten – sei es

---

<sup>104</sup> Geisser, Ansätze nach Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative, AJP 2021, 1358, 1360.

<sup>105</sup> Hastenrath, Nach der Konzernverantwortungsinitiative ist vor der Konzernverantwortungsinitiative! RR-COMP 4/2022, 5, 7; Schroeter, GesKR 2024 (Fn. 57), 241, 254.

<sup>106</sup> Atamer/Willi, SZW 2020 (Fn. 50), 686, 701.

<sup>107</sup> Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021, 43 zum Artikel 15 Abs. 2.

<sup>108</sup> Atamer/Willi, SZW 2020 (Fn. 50), 686, 699 ff; eine andere Meinung wird von Hofstetter vertreten, Hofstetter, SJZ 117/2021 (Fn. 102), 571, 582; Weber, Jusletter vom 29. März 2021 (Fn. 30), Rz. 24.

im Bereich der allgemeinen CSR, der Konfliktmineralien oder der Kinderarbeit – strafrechtlich sanktioniert wird,<sup>109</sup> bleibt ein Verstoss gegen die Sorgfaltspflichten selbst sanktionslos.<sup>110</sup> Auch eine zivilrechtliche Sanktion für die Verletzung der Sorgfaltspflichten wurde im Gesetz nicht geregelt. Stattdessen wird auf allgemeine Instrumente des schweizerischen Zivilrechts verwiesen. Die Analyse der einschlägigen Mechanismen zeigt, dass lediglich die Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR im äusserst eng gefassten Anwendungsbereich – namentlich im Zusammenhang mit Metallen und Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – einen begrenzten Schutz, insbesondere von absoluten Rechtsgütern, bieten kann. Im Bereich der Verhinderung von Kinderarbeit erlaubt dieses Haftungsinstrument zudem unter Umständen auch eine Abhilfe für reine Vermögensinteressen geschädigter Kinder. Diese Rechtslage lässt sich nur als lückenhaft und unzureichend qualifizieren.

---

<sup>109</sup> Art. 325ter StGB sieht eine Busse bis zu 100.000 Franken vor, wenn jemand in den Berichten gemäss Art. 964a, 964b und 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt (a) bzw. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Art. 964c und 964l OR nicht nachkommt (b). Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50.000 Franken bestraft.

<sup>110</sup> Atamer/Willi, SZW 2020 (Fn. 50), 686, 698.

## Kapitel 3 Menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten in der CSDDD und die zivilrechtliche Haftung

Ziel dieses Kapitels ist es, die Regelungen der CSDDD darzustellen. Ein charakteristisches Merkmal von Richtlinien der Europäischen Union als Rechtsquelle ist deren Umsetzungsbedürftigkeit in die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten, da eine Richtlinie nicht unmittelbar anwendbar ist.<sup>111</sup> Im Zusammenhang damit haben die in Richtlinien enthaltenen Rechtsvorschriften in der Regel keinen abschliessenden Charakter, da diese Rechtsquellen meist nur ausgewählte Aspekte eines Regelungsbereichs erfassen und andere dem nationalen Gesetzgeber überlassen.

Diese Richtlinie verpflichtet bestimmte (vor allem die grössten) Unternehmen dazu, ihre interne Organisation sowie ihre Geschäftstätigkeit innerhalb ihrer Lieferketten so auszurichten, dass die Ausübung der Geschäftstätigkeit mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Menschenrechten und der Umwelt erfolgt. Diese Pflichten werden als materielle Sorgfaltspflichten<sup>112</sup> bezeichnet. Im Gegensatz zum schweizerischen Gesetzgeber hat der europäische Gesetzgeber darauf verzichtet, bestimmte Branchen besonders hervorzuheben, die seiner Ansicht nach besonders anfällig für Menschenrechts- oder Umweltverletzungen sind. Stattdessen wurden neue materielle Sorgfaltspflichten branchenunabhängig eingeführt.<sup>113</sup>

Um ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten entlang globaler Wertschöpfungsketten zu fördern, sind bestimmte grosse Unternehmen gemäss den Art. 7 bis 9 der CSDDD verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihren Aktivitätsketten<sup>114</sup> zu identifizieren, zu vermeiden und zu beheben.<sup>115</sup>

---

<sup>111</sup> Der Europäische Gerichtshof hat anerkannt, dass EU-Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung entfalten können. Dies gilt, wenn die Richtlinie inhaltlich klar und unbedingt ist, die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und sich der Einzelne gegen den Staat oder eine staatliche Stelle wendet (vertikale Wirkung). Dies wurde insbesondere in den Urteilen Van Duyn (C-41/74) und Ratti (C-148/78) klargestellt. Eine horizontale Wirkung gegenüber Privatpersonen wird ausgeschlossen.

<sup>112</sup> Im Gegensatz zu Vorschriften, die lediglich Informationspflichten vorsehen.

<sup>113</sup> Somit ähnlich, wie es in der KVI vorgesehen war.

<sup>114</sup> Nach langen Diskussionen hat sich der europäische Gesetzgeber für den Begriff „Aktivitätskette“ entschieden, die einen bestimmten Ausschnitt des Begriffs „Lieferkette“ bedeutet. Ausführlich dazu in Punkt [3.2.3](#).

<sup>115</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten sieht der europäische Gesetzgeber zwei Sanktionsarten vor: öffentlich-rechtliche Sanktionen (Art. 27) sowie die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung (Art. 29). Wie bereits erwähnt, sind diese Regelung und ihre konkrete Ausgestaltung seit Beginn der Arbeiten am Richtlinienentwurf Gegenstand intensiver Diskussionen. Es scheint, dass diese Kontroversen auch nach dem Erlass und der Veröffentlichung der Richtlinie im Juli 2024 noch nicht beendet sind.

Im Rahmen des Omnibus-Entwurfs<sup>116</sup> sieht das Reformvorhaben vor, den einheitlichen zivilrechtlichen Haftungsrahmen der CSDDD in Art. 29 Abs. 1 vollständig zu streichen und stattdessen die zivilrechtliche Haftung den nationalen Regelungen zu überlassen. Gleichzeitig wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Haftung als zwingendes Recht (sog. Eingriffsnormen) zu verankern, ebenfalls aufgehoben.

Besondere Bedeutung kommt der im Omnibus-Entwurf vorgesehenen Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD zu, der die Mitgliedstaaten verpflichtet hätte, Vorschriften einzuführen, die eine zivilrechtliche Haftung der regulierten Unternehmen für menschen- oder umweltrechtliche Schäden infolge der Nichterfüllung ihrer Sorgfaltspflichten vorsehen. Solche Vorschriften hätten als sogenannte Eingriffsnormen ausgestaltet werden müssen, das heißt, sie wären unabhängig davon anwendbar gewesen, auf welches Rechtssystem die einschlägigen Kollisionsnormen verweisen. An dieser Stelle ist die Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 der Rom II-Verordnung<sup>117</sup> zu berücksichtigen, die auf das Recht des Staates verweist, in dem der Schaden eingetreten ist – unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis stattgefunden hat. In Fällen, in denen Personen- oder Sachschäden auf eine Umweltschädigung zurückzuführen sind, kann Art. 7 der Rom II-Verordnung eine gewisse Erleichterung bieten, da die geschädigte Person die Möglichkeit hat, das Recht des Staates zu wählen, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

Nichtsdestotrotz führt die Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD dazu, dass sich Geschädigte nicht mehr auf das sie schützende Recht berufen können – selbst dann nicht, wenn das Recht eines Mitgliedstaats einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch für Schäden in Drittstaaten vorsieht. Der vorliegende Änderungsentwurf verschlechtert somit die Rechtsstellung potenzieller Opfer erheblich.<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> Siehe dazu Fn. 32.

<sup>117</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40–49; im Folgenden zitiert als „Rom II-Verordnung“.

<sup>118</sup> Ausführlich dazu Deuring, RIW 2024 (Fn. 31), 633, 636 ff.

Die Regelung der derzeit geltenden CSDDD hat den Charakter einer Auffangnorm: Sollten sich aus anderen europäischen Rechtsakten spezifische Verpflichtungen im Hinblick auf Menschenrechte, Beschäftigungs- und Sozialrechte, Umweltschutz oder Klimawandel ergeben, gehen diese den Bestimmungen der Richtlinie vor (Art. 1 Abs. 3 CSDDD).

### 3.1 Der persönliche Anwendungsbereich der CSDDD

Die Richtlinie erfasst in ihrem persönlichen Anwendungsbereich zwei Gruppen von Unternehmen: zum einen grosse Unternehmen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden, und zum anderen Unternehmen aus Drittstaaten, die innerhalb der Europäischen Union einen – sehr hohen – Umsatz erzielen.<sup>119</sup> Wie in der Fachliteratur zutreffend hervorgehoben wird, ist die Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der CSDDD (Art. 2) deutlich vom Bestreben geprägt, die neuen Sorgfaltspflichten lediglich grossen Unternehmen aufzuerlegen,<sup>120</sup> die über ausreichende Ressourcen verfügen, um den erheblichen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand zu bewältigen.<sup>121</sup> Daraus ergibt sich ersichtlich das Ziel des europäischen Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen von neuen Pflichten zu verschonen. Dieses Ziel wird jedoch nicht vollständig erreicht, da kleine und mittlere Unternehmen dennoch mittelbar verpflichtet sein können – etwa dann, wenn CSDDD-pflichtige Geschäftspartner vertragliche Zusicherungen von ihnen verlangen.<sup>122</sup>

Die unter die CSDDD fallenden Unternehmen werden anhand von zwei Kriterien bestimmt: dem Umsatz und der Anzahl der beschäftigten Personen. Der Begriff „Unternehmen“ ist in Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie definiert. Demnach gilt als Unternehmen jede juristische Person, die eine der in Anhang I (Kapitalgesellschaften) oder Anhang II (Personengesellschaften) der Bilanz-Richtlinie<sup>123</sup> genannten mitgliedstaatlichen Rechtsformen oder eine ver-

---

<sup>119</sup> Aus diesem Grund spricht man von der extraterritorialen Wirkung der CSDDD.

<sup>120</sup> Dies stösst in der Fachliteratur auf berechtigte Kritik. Die Festlegung einer zu hohen Schwelle führt dazu, dass nur ein sehr kleiner Kreis von Unternehmen erfasst wird, was die Wirksamkeit der Regelung erheblich beeinträchtigt. Siehe dazu Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 20 f.

<sup>121</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186.

<sup>122</sup> Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 14 ff.

<sup>123</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und verwandte Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19–76; im Folgenden zitiert als „Bilanz-Richtlinie“.

gleichbare Rechtsform eines Drittstaats aufweist; hierzu zählen auch bestimmte Finanzunternehmen.<sup>124</sup>

Die CSDDD gilt für europäische Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, einen weltweiten Umsatz von über 450 Millionen Euro erzielt haben und im Durchschnitt mehr als 1.000 Personen beschäftigen. Beide Schwellenwerte müssen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden.

Im Fall von Unternehmen aus Drittstaaten hat der europäische Gesetzgeber lediglich ein Kriterium herangezogen, nämlich die Höhe des erzielten Umsatzes im Gebiet der Europäischen Union. Auch hier gilt die Schwelle von 450 Millionen Euro, wobei dieser Betrag – anders als bei europäischen Unternehmen – nicht weltweit, sondern ausschliesslich innerhalb des EU-Binnenmarkts überschritten werden muss. Die Entscheidung, auf das Kriterium der Beschäftigtenzahl bei Unternehmen aus Drittstaaten zu verzichten, ist sachlich gerechtfertigt und beruht auf den global bestehenden Unterschieden in den Beschäftigungsformen sowie den damit verbundenen Schwierigkeiten bei deren rechtlicher Einordnung.

Der Umstand, dass die CSDDD bei europäischen Unternehmen auf den weltweiten Umsatz, bei Unternehmen aus Drittstaaten hingegen auf den innerhalb der EU erzielten Umsatz abstellt – und dabei dieselben Umsatzschwellenwerte gelten –, führt klar zu einer Benachteiligung der EU-Unternehmen. Denn der weltweite Umsatz wird in der Regel deutlich schneller erreicht. Der europäische Gesetzgeber rechtfertigt diese Differenzierung mit völkerrechtlichen Erwägungen, um dem möglichen Vorwurf der Diskriminierung ausländischer Unternehmen zu entgehen.<sup>125</sup> Es lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass sowohl europäische als auch drittländische Unternehmen, die unter die CSDDD fallen, einen gewissen Wettbewerbsnachteil gegenüber jenen Unternehmen erleiden, auf die die Richtlinie keine Anwendung findet.

Dieses Argument ist nicht von der Hand zu weisen. Die Kosten für die Umsetzung der in der CSDDD vorgesehenen Pflichten erscheinen jedoch nicht unverhältnismässig, wenn man das Ausmass von Tragödien, Verlusten und menschlichem Leid berücksichtigt, die in der Vergangenheit zu *Human Rights Litigation* und entsprechender Gesetzgebung geführt haben und denen die neue Richtlinie künftig vorbeugen soll. Die in der CSDDD festgelegten Pflichten ergänzen andere bereits bestehende Compliance-Verpflichtungen, wie etwa jene aus der CRS-Richtlinie. Sie können zwar dazu führen, dass einige

---

<sup>124</sup> Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 14.

<sup>125</sup> Erwägungsgrund 30 CSDDD.

neue Fachkräfte eingestellt oder ein Beratungsunternehmen für die Zeit der Umsetzung der neuen Sorgfaltspflichten beauftragt werden muss, doch angesichts der Grösse der betroffenen Unternehmen erscheint dies zumutbar und dürfte nicht zu einem unverhältnismässigen Anstieg der Stückkosten für Produkte und Dienstleistungen der regulierten Unternehmen führen.

Auffällig ist die bereits aktuell sehr hohe Umsatzschwelle, an die die Anwendbarkeit der Richtlinie geknüpft ist – ein politisch notwendiges Zugeständnis, um das Scheitern der Initiative abzuwenden. Diese Entscheidung hat jedoch zur Folge, dass nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Unternehmen von der Richtlinie erfasst wird, sodass ihr Ziel – der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt – nicht unbedingt wirksam erreicht werden kann.<sup>126</sup> In diesem Kontext ist auch die vom Rat der Europäischen Union am Omnibus-Entwurf vorgenommene Änderung kritisch zu bewerten, durch welche die einschlägigen Schwellenwerte nochmals angehoben wurden: Die Umsatzschwelle wurde auf 1,5 Milliarden Euro und die Beschäftigungsschwelle auf 5.000 Mitarbeitende erhöht.

### **3.2 Schutzgüter, Ausmass und Tiefe der neuen Sorgfaltspflichten**

Der folgende Abschnitt dieses Kapitels hat zum Ziel, die Frage zu beantworten, wie weit die neuen menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten reichen: Auf welche Lebenssachverhalte finden sie Anwendung? Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden? Wie breit ist ihr Anwendungsbereich (d.h. welche Verantwortungsbereiche der CSDDD-regulierten Unternehmen sind betroffen)? Und wie tief reichen sie in die Lieferkette hinein? Die Beantwortung dieser Fragen erscheint als unerlässlich, um Umfang und Bedeutung der neu eingeführten Sorgfaltspflichten für die regulierten Unternehmen zu bestimmen und in der Folge klären zu können, welche Art von Sanktionen – insbesondere zivilrechtlicher Natur – den Unternehmen im Falle der Nichtbeachtung dieser Sorgfaltspflichten drohen könnten.

#### **3.2.1 Universelle Sorgfaltspflichten der CSDDD**

Die in der CSDDD vorgesehenen Sorgfaltspflichten gelten, wie bereits erwähnt, branchenübergreifend. Anders als etwa im schweizerischen Recht hat der europäische Gesetzgeber davon abgesehen, bestimmte Branchen – wie etwa die Textilindustrie oder den Rohstoffabbau – als besonders risikobehaftet

---

<sup>126</sup> Siehe dazu Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 20 f.

hervorzuheben und die Sorgfaltspflichten auf diese zu beschränken.<sup>127</sup> Da die Geltung der Sorgfaltspflichten gemäss der CSDDD nicht auf bestimmte Rechtsgüter begrenzt ist, kann von allgemeinen (echten) menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten gesprochen werden.<sup>128</sup>

Die neuen Sorgfaltspflichten zielen darauf ab, CSDDD-regulierte Unternehmen dazu zu verpflichten, negative Auswirkungen<sup>129</sup> auf die Menschenrechte und die Umwelt<sup>130</sup> zu identifizieren, ihnen vorzubeugen (wenn ihr Eintritt droht – sog. potenzielle negative Auswirkungen) oder sie zu beheben bzw. zu mindern (wenn sie bereits eingetreten sind – sog. tatsächliche negative Auswirkungen).

Die Schutzgüter sind somit die Menschenrechte und die Umwelt. Die CSDDD schützt ein breites Spektrum von Menschenrechten (siehe insbesondere den Anhang I zur Richtlinie i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. c CSDDD), das sowohl grundlegende zivile und politische als auch wirtschaftliche und soziale Rechte umfasst. Zu Recht hat sich der europäische Gesetzgeber dafür entschieden, auf die wichtigsten internationalen Übereinkommen zu verweisen, die diese Materie regeln und von der überwiegenden Mehrheit der Staaten weltweit anerkannt wurden. Die CSDDD definiert negative Auswirkungen auf die Menschenrechte als Verstösse gegen die in diesen internationalen Abkommen enthaltenen Rechte und Verbote (Art. 3 Abs. 1 lit. c CSDDD). Dabei handelt es sich in der Regel um Rechte elementarer Natur – etwa grundlegende Persönlichkeitsrechte, das Recht auf Leben, das Folterverbot sowie das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Die Umweltschutzzüter der CSDDD (siehe insbesondere den Anhang II zur Richtlinie i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b CSDDD) umfassen alle wichtigen Bereiche des internationalen Umweltrechts, vom Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität über den Schutz von Luft, Wasser und Boden vor Schadstoffen bis hin zur Kontrolle gefährlicher Chemikalien und des Abfallmanagements. Die CSDDD bezweckt sowohl den Schutz der Umwelt als auch den Schutz menschlicher Interessen, die infolge von Umweltschäden leiden könnten (z.B. Gesundheit oder Existenzgrundlagen).<sup>131</sup>

---

<sup>127</sup> Der europäische Gesetzgeber wollte Konglomeratkonzerne nicht privilegieren – siehe König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186, 1187.

<sup>128</sup> Rühl in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 16.

<sup>129</sup> Negativ wird hier als nachteilig verstanden – Art. 3 Abs. 1 lit. d CSDDD. Zur Erinnerung: Das schweizerische Recht spricht von schädlichen und nicht negativen Auswirkungen – Art. 5 Abs. 1 lit. d VSoTr.

<sup>130</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. d CSDDD.

<sup>131</sup> Art 3 Abs. 1 lit. b CSDDD.

Die in der CSDDD enthaltene Regelung der geschützten Rechtsgüter ist positiv zu bewerten, da sie sich auf international anerkannte Übereinkommen stützt, die von der Mehrheit der Staaten ratifiziert wurden und somit breite internationale Akzeptanz geniessen. In der Literatur wird zwar kritisiert, dass die Richtlinie ein hohes Mass an Abstraktheit aufweist, insbesondere weil sie in ihren Anhängen I und II auf Bestimmungen internationaler Abkommen verweist. Nach Ansicht mancher Vertreter der Lehre birgt diese gesetzgeberische Technik das Risiko, die Anwendung der Richtlinie zu erschweren, da die geschützten Rechtsgüter und die durch die Richtlinie sanktionierten Rechtsverletzungen nur abstrakt umrissen sind, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte.<sup>132</sup> Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Richtlinie primär an die Mitgliedstaaten richtet, die zur Umsetzung in ihren nationalen Rechtsordnungen verpflichtet sind – einschliesslich der Konkretisierung unmittelbar anzuwendender Bestimmungen. Darüber hinaus erleichtert die gewählte gesetzgeberische Technik, in der die geschützten Rechte benannt und jeweils kurz im Kontext des sie schützenden internationalen Übereinkommens erläutert werden,<sup>133</sup> das Verständnis und die Anwendung dieser Normen erheblich. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gegen die Regelung der geschützten Rechtsgüter erhobenen Einwände unbegründet.<sup>134</sup>

### **3.2.2 Verantwortungsbereiche<sup>135</sup> der CSDDD-regulierten Unternehmen**

Es fällt auf, dass der Bereich, in dem die neuen Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, äusserst breit ist, um dies bildlich zum Ausdruck zu bringen. Es handelt sich zwar um die eigene Sorgfaltspflicht eines CSDDD-regulierten Unternehmens, es muss sie allerdings innerhalb von drei Verantwortungsbereichen anwenden. Diese sind: die eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen sowie die Geschäftstätigkeit seiner Geschäftspartner, sofern diese in den Aktivitätsketten des regulierten Unternehmens ausgeführt wird (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Umfasst sind somit nicht alle Geschäftstätigkeiten seiner Geschäftspartner, sondern nur diese, die zu der Lieferkette des CSDDD-regulierten Unternehmens gehören, d.h. von denen das CSDDD-

---

<sup>132</sup> Kalss, ZfPW 2024 (Fn. 31), 181, 204; König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186, 1187 f; Thomale/Schmid, RabelsZ 88:3 (2024) (Fn. 31), 425, 464.

<sup>133</sup> Diese Technik wurde dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz entlehnt – siehe dazu § 2 Abs. 2.

<sup>134</sup> Diese Meinung wird auch von Wagner vertreten, dies allerding im Kontext der deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes, siehe dazu Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1099.

<sup>135</sup> Atamer und Wittum sprechen hier von der modalen Regulierungsdimension, siehe dazu Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 31.

regulierte Unternehmen in seinem umfassenden Wertschöpfungsprozess profitiert.<sup>136</sup>

Die Unterscheidung dieser drei Verantwortungsbereiche ist nicht nur für die Bestimmung der Bereiche relevant, in denen die neuen Sorgfaltspflichten gelten, sondern auch für jene, für die Unternehmen haften – worauf im Folgenden näher eingegangen wird. In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass diese rechtliche Ausgestaltung zu einer Situation führt, in der ein CSDDD-reguliertes Unternehmen nicht nur für seine eigene (Einfluss-)Sphäre verantwortlich ist, sondern unter Umständen auch (mit)verantwortlich für die Sphäre eines Dritten – etwa seiner Tochtergesellschaft oder eines Geschäftspartners – gemacht werden kann. In der Fachliteratur wird in diesem Zusammenhang von einer „rechtsübergreifenden Haftung“ gesprochen und zu Recht auf einen grundlegenden Paradigmenwechsel hingewiesen.<sup>137</sup>

Die menschen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gelten für eine CSDDD-regulierte Muttergesellschaft auch im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften. Zutreffend ist daher die in der Literatur vertretene Auffassung, dass diese Pflichten ebenfalls die Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner von Tochtergesellschaften erfassen sollten – soweit diese Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette der jeweiligen Tochtergesellschaft sind. Denn es sprechen dieselben sachlichen Erwägungen für eine Ausdehnung der Sorgfaltspflichten auf diesen Bereich, wie sie bereits für die Einbeziehung der Geschäftstätigkeit von Tochterunternehmen gelten.<sup>138</sup>

Der dritte – und wahrscheinlich umstrittenste – Verantwortungsbereich betrifft die Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner der CSDDD-regulierten Unternehmen innerhalb ihrer Aktivitätsketten. Der Begriff des Geschäftspartners ist in Art. 3 Abs. 1 lit. f der CSDDD definiert, wobei die Richtlinie zwischen zwei Arten von Geschäftspartnern unterscheidet: *direkten* und *indirekten* Ge-

---

<sup>136</sup> Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 39; Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1097.

<sup>137</sup> Habersack/Zickgraf, Rabels Z 87 (2023) (Fn. 1), 532.

<sup>138</sup> In der Fachliteratur wird insbesondere das überzeugende Beispiel von Handwerksbetrieben in Italien angeführt, die im Auftrag einer italienischen Tochtergesellschaft eines bekannten internationalen Luxuskonzerns Damenhandtaschen herstellen. Die in diesen Werkstätten beschäftigten Handwerker arbeiteten unter äußerst schwierigen Bedingungen. Die hergestellten Taschen wurden zu einem Preis von lediglich 2 bis 3 % des späteren Verkaufspreises an die italienische Tochtergesellschaft verkauft, welche die Produkte wiederum über die Geschäfte der Muttergesellschaft an Endkunden vertrieb. Geht man davon aus, dass im vorliegenden Beispiel die Muttergesellschaft unter die Regelung der CSDDD fällt, so ist es unerlässlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf die Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner von Tochtergesellschaften des CSDDD-regulierten Unternehmens zu erweitern, um den erforderlichen Schutz tatsächlich zu gewährleisten. Ausführlich dazu Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 47 ff.

schäftspartnern. Als direkter Geschäftspartner gilt eine Einrichtung,<sup>139</sup> mit der das CSDDD-regulierte Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen abgeschlossen hat (Art. 3 Abs. 1 lit. f Ziff. i). Erfasst sind somit jene Akteure der Lieferkette (bzw. des entsprechenden Abschnitts davon, der in der Richtlinie als Aktivitätskette bezeichnet und in Folge reguliert wird), zu denen das regulierte Unternehmen in einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung steht. Indirekte Geschäftspartner (Art. 3 Abs. 1 lit. f Ziff. i) sind hingegen Einrichtungen, die zwar keine direkten Geschäftspartner des regulierten Unternehmens sind, die jedoch an seiner Aktivitätskette beteiligt sind. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als das regulierte Unternehmen unterschiedliche Pflichten zur Verhinderung negativer Auswirkungen gegenüber direkten und indirekten Geschäftspartnern hat – worauf im weiteren Verlauf dieser Arbeit näher eingegangen wird.<sup>140</sup>

### 3.2.3 Der Begriff der Aktivitätskette

Einer der zentralen Begriffe der CSDDD ist die „Aktivitätskette“, die in Art. 3 Abs. 1 lit. g CSDDD definiert ist und festlegt, wie tief in die Lieferkette hinein die neuen Sorgfaltspflichten eindringen – um es noch einmal bildlich auszudrücken. Dieses Konzept ist besonders relevant für die Bestimmung der Situationen bzw. Aktivitäten, bei deren Durchführung die erfassten Unternehmen zur Einhaltung ihrer menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten verpflichtet sind. Die grundlegende Idee dieser Regelung besteht darin, die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten sicherzustellen – auch wenn diese

---

<sup>139</sup> Die CSDDD verwendet in diesem Zusammenhang nicht den Begriff des Unternehmens oder Unternehmers, sondern den neutraleren und damit weiter gefassten Begriff der „Einrichtung“. Nach in der Fachliteratur vertretener Auffassung kann dieser Begriff auch Staaten erfassen. Siehe dazu Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 36.

<sup>140</sup> Die Pflichten gegenüber direkten Partnern sind intensiver (Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1), da ein unmittelbarer Einfluss möglich ist. Bei indirekten Partnern besteht eher eine pflichtgemäße Bemühenpflicht (Art. 7 Abs. 2 lit. d, Art. 8 Abs. 3 lit. c), abgestuft nach Risikolage und Einflussmöglichkeiten. Es ist festzuhalten, dass auch in diesem Bereich die Kommission im Rahmen des Omnibus-Entwurfs eine Abschwächung der Pflichten des regulierten Unternehmens vorgeschlagen hat. Vereinfacht gesagt, werden die Pflichten des regulierten Unternehmens auf seine Geschäftsbeziehungen zu direkten Geschäftspartnern beschränkt, es sei denn, dem Unternehmen liegen plausible Informationen vor, die darauf hindeuten, dass auf der Ebene der Tätigkeiten eines indirekten Geschäftspartners negative Auswirkungen bestehen oder auftreten könnten. Der Entwurf versucht zwar, einer Umgehung der Sorgfaltspflichten durch die künstliche Ersetzung direkter durch indirekte Geschäftsbeziehungen entgegenzuwirken, doch scheint der Omnibus-Entwurf die Sorgfaltspflichten in dieselben Verantwortungsbereich auszuholen.

Tätigkeiten ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Richtlinie bzw. des nationalen Umsetzungsrechts stattfinden.

Ein Unternehmen, das an der Spitze einer solchen Lieferkette steht, soll mit Hilfe verschiedener Instrumente – insbesondere durch vertragliche Klauseln oder gestaffelte vertragliche Verpflichtungen („Vertragskaskaden“) – sicherstellen, dass menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten auch entlang vorgelagerter Stufen der Lieferkette beachtet werden. Die Definition der Aktivitätskette legt somit fest, wie weit in die Tiefe der Liefer- und Wertschöpfungskette hinein die Sorgfaltspflichten gemäss der CSDDD reichen.

Die Lektüre sowohl der verschiedenen Entwurfsvorschläge der CSDDD als auch der juristischen Literatur und der politischen Debatten zu diesem Thema zeigt, dass hinsichtlich der Terminologie gewisse Unklarheiten bestehen. Es tauchen Begriffe wie „Lieferkette“, „Wertschöpfungskette“ und „Aktivitätskette“ auf, wobei Letzterer erst gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens als Kompromisslösung in die Richtlinie aufgenommen wurde und in der geltenden CSDDD enthalten ist.

„Lieferkette“ ist in erster Linie ein Begriff der Wirtschaftswissenschaften und bezeichnet das Netzwerk von Organisationen, das über vorgelagerte und nachgelagerte Verbindungen an den verschiedenen Prozessen und Tätigkeiten der Wertschöpfung beteiligt ist – in Form von Produkten oder Dienstleistungen, die letztlich dem Endkunden zugutekommen.<sup>141</sup> Der Begriff der Lieferkette umfasst demnach ein Unternehmen, dessen Zulieferer, die Zulieferer der Zulieferer sowie dessen Kunden. Mit anderen Worten: Er umfasst alle Beteiligten, die einen Beitrag (ein Produkt oder eine Dienstleistung) dazu leisten, dass ein Endprodukt oder eine Dienstleistung für den Endkunden entstehen kann. In diesem wirtschaftswissenschaftlichen Verständnis erstreckt sich der Begriff sowohl auf vorgelagerte (*upstream*) als auch auf nachgelagerte (*downstream*) Tätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette – einschliesslich des Endkunden als Teil dieses Systems.

Die Perspektive des Rechts und der juristischen Literatur unterscheidet sich jedoch teilweise von jener der Wirtschaftswissenschaften. Dies ist vor allem dem Kontext und dem Zweck geschuldet, zu dem der Begriff im juristischen Bereich verwendet wird – etwa um bestimmte Akteure in der Lieferkette mit menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten zu belegen. In der CSDDD wird deshalb ein anderer Begriff verwendet: Die sog. „Aktivitätskette“ (Art. 3 Abs. 1 lit. g CSDDD), die im Wesentlichen die vorgelagerte Lieferkette

---

<sup>141</sup> Christopher, Logistics and Supply Chain Management. Strategies for Reducing Costs and Improving Service (1998), 15.

(Produktion von Gütern, Erbringung von Dienstleistungen) sowie ausgewählte nachgelagerte Tätigkeiten erfasst. Aus systematischen und rechtspolitischen Gründen beschränkt sich die CSDDD (insbesondere in den Artikeln 6–10) auf diesen engeren Anwendungsbereich, was sie bewusst vom offenen wirtschaftlichen Begriff der „Lieferkette“ abgrenzt.<sup>142</sup>

Bei der Ausgestaltung der in der Richtlinie verwendeten Definition der „Aktivitätskette“ fällt eine gewisse Asymmetrie auf: Die Aktivitätskette erfasst sämtliche vorgelagerten<sup>143</sup> Prozesse, die notwendig sind, um eine Ware herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen, während nur bestimmte nachgelagerte Prozesse bzw. Tätigkeiten von der Definition erfasst werden. Diese Entscheidung beruht auf praktischen Erwägungen – insbesondere auf der Notwendigkeit eines politischen Kompromisses sowie dem Einwand von Unternehmen, dass sie nur einen geringen Einfluss auf nachgelagerte Prozesse ausüben könnten, d. h. auf Tätigkeiten von (direkten und indirekten) Geschäftspartnern, die ihre Produkte und/oder Dienstleistungen erwerben.

Die vorgelagerte Aktivitätskette im Sinne der CSDDD umfasst sämtliche Tätigkeiten direkter und indirekter Geschäftspartner, die an der Wertschöpfung vor dem CSDDD-regulierten Unternehmen beteiligt sind. Sie schliesst Beiträge im Rahmen der Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten ein. Damit soll der gesamte vorgelagerte Prozess abgedeckt werden, der zur Entwicklung eines Produkts oder einer Dienstleistung erforderlich ist.

Was die nachgelagerten Geschäftspartner betrifft, hat der europäische Gesetzgeber ihren Kreis, der in den Anwendungsbereich der geltenden Definition der Aktivitätskette fällt, deutlich eingeschränkt – nämlich auf solche, die bestimmte Tätigkeiten (Vertrieb, Beförderung oder Lagerung des Produkts) ausüben und in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zum CSDDD-regulierten

---

<sup>142</sup> Der Begriff „Wertschöpfungskette“ (engl. *value chain*) bezeichnet in der Wirtschaftswissenschaft die Gesamtheit aller Aktivitäten, die ein Unternehmen (und seine Partner) durchführt, um ein Produkt oder eine Dienstleistung von der Konzeption über die Herstellung bis zur Auslieferung an den Endkunden und darüber hinaus (z.B. Entsorgung oder Recycling) zu gestalten und zu vermarkten. Im Unterschied zur Lieferkette, die stärker auf die logistische Abfolge von Zulieferern und Kunden fokussiert ist, betont die Wertschöpfungskette die funktionalen Beiträge zur Wertschöpfung auf jeder Stufe – also auch Forschung, Design, Marketing oder After-Sales-Service. Ausführlich dazu Porter, Wettbewerbsvorteile: Spitzenleistungen erreichen und behaupten (2000) (Original: Competitive Advantage, 1985), insb. 61 ff.

<sup>143</sup> Zur Differenzierung der vor- und nachgelagerten Tätigkeiten (Produkte und/oder Dienstleistungen) wird die Perspektive des CSDDD-regulierten Unternehmens angenommen. Siehe dazu Atamer/Wittum, EuZ 9/2024 (Fn. 1), I 39.

Unternehmen stehen. Diese Einschränkung wird durch die Bedingung konkretisiert, dass die nachgelagerten Geschäftspartner ihre Tätigkeiten für das CSDDD-regulierte Unternehmen oder in dessen Namen ausüben (vgl. Art.3 Abs.1 lit.g CSDDD).

Es lässt sich feststellen, dass ein Grossteil der Prozesse, die den Lebenszyklus eines Produkts bzw. einer Dienstleistung ausmachen, vom Begriff der Aktivitätskette im Sinne der CSDDD erfasst wird, was den in Erwägungsgrund 24 f der Richtlinie klar zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen entspricht.<sup>144</sup> Die nachgelagerten Tätigkeiten sind im Vergleich zu den vorgelagerten jedoch nur teilweise reguliert, was für die Erfüllung der Schutzzwecke jedoch ausreichend erscheint. Eine der auffälligsten Ausnahmen, die nicht Teil der Aktivitätskette im Sinne der Richtlinie ist, betrifft die Entsorgung des Produkts – ein Aspekt, der in der Praxis eine zentrale Rolle für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen spielt. Dieses Problem ist jedoch im europäischen Recht bereits durch sektorspezifische Vorschriften adressiert, insbesondere durch die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmen-Richtlinie),<sup>145</sup> die einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Abfallbewirtschaftung in der EU schafft und dabei das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung verankert.<sup>146</sup>

### **3.3 Rechtliche Natur und Inhalt der neuen Sorgfaltspflichten**

Ein weiterer notwendiger Schritt vor der Analyse der zivilrechtlichen Haftung bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten ist eine kurze Darstellung des Wesens dieser Pflichten sowie des Massnahmenkatalogs, den die CSDDD im Rahmen der Sorgfaltspflichten vorsieht. Welche konkreten Massnahmen sind von den CSDDD-regulierten Unternehmen zu ergreifen?

#### **3.3.1 Rechtliche Natur der CSDDD-Sorgfaltspflichten**

Um das Ziel der CSDDD zu erreichen und die Menschenrechte und die Umwelt entlang Lieferketten zu schützen, sieht die Richtlinie ein Verfahren vor, das in Art.5 der Richtlinie geregelt ist und wesentliche Aspekte dieser Pflicht benennt. Die einzelnen Schritte werden in den nachfolgenden Bestimmungen der Richtlinie näher konkretisiert. Im Zentrum dieses Systems stehen insbe-

---

<sup>144</sup> Siehe Erwägungsgründe 24 f der CSDDD.

<sup>145</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3–30; im Folgenden zitiert als „Abfallrahmen-Richtlinie“.

<sup>146</sup> Insbesondere Art. 8 Abfallrahmen-Richtlinie.

sondere die folgenden Pflichten:<sup>147</sup> die Pflicht zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt (*know your risks*, Art. 8 CSDDD), die Pflicht zur Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 10 CSDDD) sowie die Pflicht zur Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen (Art. 11 CSDDD). Die Bedeutung dieser Bestimmungen und der darin verankerten Sorgfaltspflichten wird zusätzlich durch Art. 4 Abs. 1 CSDDD unterstrichen, wonach gerade für diese drei Normen bei der Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht keine abweichenden Bestimmungen erlassen werden dürfen.<sup>148</sup>

Eine zentrale Rolle bei der Regelung der konkreten Handlungen, die ein CSDDD-reguliertes Unternehmen im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten ergreifen muss (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 CSDDD), spielt der Begriff der „geeigneten Massnahmen“, den alle drei Normen verwenden. Dieser – einer der zentralen Begriffe der Richtlinie – ist in Art. 3 Abs. 1 lit. o CSDDD definiert. Der Gesetzgeber bedient sich dabei unbestimmter Rechtsbegriffe, wie etwa „Massnahmen, die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen“. Die Norm verpflichtet das Unternehmen somit zu einer werten- den Entscheidung des konkreten Falles, bei der ihm ein gewisser Ermessens- spielraum zusteht. Diese Ermessensausübung ist jedoch nicht unbegrenzt: Sie kann im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens überprüft werden, in dem zu klären ist, ob das Unternehmen seiner Sorgfaltspflicht im konkreten Fall nach- gekommen ist.

Das CSDDD-regulierte Unternehmen hat die konkrete Situation zu analysieren, Massnahmen auszuwählen, die ihm nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen (es geht also keinesfalls um Massnahmen, die das Unternehmen übermäßig belasten würden), und solche umzusetzen, die geeignet sind, die Ziele der Sorgfaltspflichten zu erreichen – also den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt sicherzustellen. Bei der Auswahl und Festlegung der Massnahmen sind insbesondere der Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen zu berücksichtigen.<sup>149</sup>

---

<sup>147</sup> Vgl. Erwägungsgrund 38 CSDDD.

<sup>148</sup> Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 der CSDDD gilt das so- genannte Maximalharmonisierungsprinzip. Für die übrigen Bestimmungen der Richtlinie findet gemäss Art. 4 Abs. 2 hingegen das Prinzip der Mindestharmonisierung Anwendung, sodass es den nationalen Gesetzgebern freisteht, strengere Vorschriften im Rahmen der Umsetzung zu erlassen.

<sup>149</sup> Der Begriff des „Schweregrads negativer Auswirkungen“ ist in Art. 3 Abs. 1 lit. v CSDDD definiert. Bei seiner Bestimmung sind insbesondere das Ausmass, die Tragweite und/oder der irreversible Charakter der negativen Auswirkungen zu berücksichtigen – einschliesslich der Anzahl betroffener (oder potenziell betroffener) Personen, des Umfangs der Umweltschädigung sowie der Unumkehrbarkeit der Folgen.

Diese generalklauselartige Formulierung, die nach Ansicht der Lehre für zivilrechtliche Sanktionen durchaus typisch ist,<sup>150</sup> verpflichtet Unternehmen somit zur verantwortungsbewussten Ausgestaltung ihrer Geschäftstätigkeit, ohne jedoch deren Handlungsspielraum abschliessend festzulegen. Dadurch wird den Unternehmen der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, um unter Berücksichtigung der Art konkreter negativer Auswirkungen sowie der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten des betroffenen Unternehmens geeignete Massnahmen auszuwählen und umzusetzen. Dies erscheint als eine besonders gelungene Regelung – insbesondere angesichts der Vielzahl möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, der Diversität unternehmerischer Tätigkeiten sowie – und vielleicht vor allem – des Spannungsverhältnisses zwischen dem Bedürfnis nach Schutz von Menschenrechten und Umwelt einerseits und dem ständigen Wettbewerbs- und Kostendruck, dem Unternehmen ausgesetzt sind, andererseits.

Äusserst wichtig ist die im Erwägungsgrund 19 enthaltene Klarstellung, wonach die CSDDD nicht darauf abzielt, Unternehmen unter allen Umständen zu verpflichten, zu gewährleisten, dass keinerlei negative Auswirkungen auftreten oder dass diese vollständig beseitigt werden. Auf diese Art und Weise wird die rechtliche Natur der Sorgfaltspflichten festgelegt: Es handelt sich um eine sogenannte Mühepflicht und keine Erfolgspflicht. Diese Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten zeugt von einem realistischen Ansatz des europäischen Gesetzgebers, der sich der Tatsache bewusst ist, dass selbst grosse Unternehmen nicht in allen Fällen Einfluss auf das Verhalten ihrer Geschäftspartner nehmen können. Die Richtlinie führt hierzu ein überzeugendes Beispiel an: negative Auswirkungen, die auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, gegen die das CSDDD-regulierte Unternehmen keine wirksamen Massnahmen ergreifen kann. Solche Situationen treten insbesondere im Bereich des Rohstoffabbaus nicht selten auf.

### **3.3.2 Massnahmenkataloge der Sorgfaltspflichten**

Eine weitere wichtige Frage ist, welche konkreten Massnahmen von CSDDD-regulierten Unternehmen zu ergreifen sind, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen. Zwei Artikel der Richtlinie enthalten Massnahmenkataloge, zu deren Umsetzung Unternehmen unter Umständen – nach der Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen – verpflichtet sind. Wie bereits erwähnt, unterscheidet die Richtlinie zwischen negativen Auswirkungen, die drohen und daher zu verhindern sind (potenzielle negative Auswirkungen – Art. 10 CSDDD), und solchen, die bereits eingetreten sind und daher zu beheben bzw.

---

<sup>150</sup> Vgl. Wagner, AcP 206 (2006) (Fn. 23), 352, 437 f.

zu mindern sind (tatsächliche Auswirkungen – Art. 11 CSDDD). Entsprechend enthält jeder dieser Artikel einen eigenen Katalog von Massnahmen, die in diesen Fällen zu ergreifen sind.

Bei der Auswahl der konkreten Massnahmen, die ein CSDDD-reguliertes Unternehmen im Rahmen seiner menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten (Art. 8 Abs.1, Art.10 Abs.1 und Art.11 Abs.1 CSDDD) zu ergreifen hat, sind nach der Richtlinie drei zentrale Faktoren zu berücksichtigen:

Erstens ist zu klären, ob es sich um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen handelt.

Zweitens ist zu prüfen, inwieweit das regulierte Unternehmen an der jeweiligen negativen Auswirkung beteiligt ist. Dies betrifft etwa die Frage, ob die Auswirkung vom Unternehmen *alleine*<sup>151</sup> verursacht wurde oder *gemeinsam mit seiner Tochtergesellschaft oder einem Geschäftspartner*.<sup>152</sup> Ein weiterer Fall liegt vor, wenn die Beeinträchtigung im Rahmen der Geschäftstätigkeit einer Tochtergesellschaft oder eines (direkten oder indirekten)<sup>153</sup> Geschäftspartners eintritt – vorausgesetzt, diese Tätigkeit gehört zur Aktivitätskette des regulierten Unternehmens (Art. 3 Abs.1 lit. g CSDDD).<sup>154</sup> Der europäische Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass negative Auswirkungen, die vom regulier-

---

<sup>151</sup> Die internationalen Werke bedienen sich für diesen Fall des Begriffs „negative Auswirkungen verursachen“.

<sup>152</sup> Die internationalen Werke bedienen sich für diesen Fall des Begriffs „zu den negativen Auswirkungen beizutragen“. Besonders aufschlussreich sind die Ausführungen im Erwägungsgrund 45 der CSDDD zum Fall der gemeinsamen Verursachung negativer Auswirkungen durch das CSDDD-regulierte Unternehmen und dessen Tochterunternehmen oder Geschäftspartner. Der Erwägungsgrund stellt klar, dass eine gemeinsame Verursachung nicht nur dann vorliegt, wenn das regulierte Unternehmen, sein Tochterunternehmen oder sein Geschäftspartner *in gleicher Masse* an den negativen Auswirkungen beteiligt sind. Erfasst sind auch Konstellationen, in denen das Unternehmen in erheblichem Masse dazu beiträgt oder fördert, dass der Geschäftspartner negative Auswirkungen verursacht. Unwesentliche oder lediglich geringfügige Auswirkungen fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

<sup>153</sup> Wie bereits erwähnt, sieht der Omnibus-Entwurf eine deutliche Lockerung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf indirekte Geschäftspartner vor, zumal die geeigneten Massnahmen gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 CSDDD gegen die im Einklang mit Art. 8 ermittelten Auswirkungen zu ergreifen sind. Wie ebenfalls kurz erläutert, beschränkt der Omnibus-Entwurf in sämtlichen Fassungen (Art. 8 Abs. 2 lit. b) die Pflicht zur eingehenden Bewertung auf die Geschäftstätigkeit der direkten Geschäftspartner (mit bestimmten Ausnahmen). Dadurch führen negative Auswirkungen, die auf die Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners zurückzuführen sind – selbst wenn sie Teil der Aktivitätskette des CSDDD-regulierten Unternehmens sind –, nicht zwingend zu einer Pflicht des Unternehmens, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

<sup>154</sup> Die internationalen Werke bedienen sich des Begriffs „in direktem Zusammenhang stehen“.

ten Unternehmen selbst oder seiner Tochtergesellschaft verursacht werden, auch von diesem Unternehmen verhindert oder behoben werden können.<sup>155</sup>

Drittens ist die Möglichkeit des Unternehmens zu berücksichtigen, auf seinen Geschäftspartner Einfluss zu nehmen. Die Richtlinie anerkennt, dass Unternehmen in bestimmten Konstellationen nur über begrenzte oder gar keine tatsächliche Kontrolle über ihren Geschäftspartner verfügen. Dennoch verpflichtet sie die Unternehmen dazu, sich nach Kräften darum zu bemühen, im Rahmen des Zumutbaren und ihrer Einflussmöglichkeiten präventiv oder reaktiv auf diese einzuwirken (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. d und Art. 11 Abs. 1 lit. c CSDDD sowie Erwägungsgrund 19 CSDDD).

Die in den Artikeln 10 und 11 CSDDD enthaltenen Kataloge konkreter Massnahmen, zu deren Ergreifung CSDDD-regulierte Unternehmen verpflichtet sind, haben nicht abschliessenden Charakter. Ein Vergleich dieser beiden Kataloge zeigt, dass sie im Wesentlichen die gleichen Massnahmen nennen, mit dem Unterschied, dass das Unternehmen im Fall tatsächlicher negativer Auswirkungen in erster Linie zur Behebung dieser Auswirkungen verpflichtet ist.

Zu den in beiden Artikeln genannten Massnahmen gehören insbesondere:

- Ausarbeitung und Umsetzung eines Präventionsaktionsplans (Art. 10 Abs. 2 lit. a CSDDD) bzw. eines Korrekturmassnahmenplans (Art. 11 Abs. 3 lit. b);
- Einholung vertraglicher Zusicherungen von direkten und/oder indirekten Geschäftspartnern (Art. 10 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 10 Abs. 4; Art. 11 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 11 Abs. 5);
- Investitionen oder betriebliche Anpassungen (finanzieller oder nichtfinanzierer Natur) im Bereich der Infrastruktur, Produktion, Prozesse usw. (Art. 10 Abs. 2 lit. c; Art. 11 Abs. 3 lit. d);
- Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschliesslich der Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis (Art. 10 Abs. 2 lit. d; Art. 11 Abs. 3 lit. e);
- gezielte Unterstützung von KMU, sofern diese Geschäftspartner sind (Art. 10 Abs. 2 lit. e; Art. 11 Abs. 3 lit. f);
- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen (Art. 10 Abs. 2 lit. f; Art. 11 Abs. 3 lit. g);
- Leistung von Abhilfe gemäss Art. 12 der CSDDD;

---

<sup>155</sup> Erwägungsgrund 53 CSDDD

- Verzicht auf neue Geschäftsbeziehungen oder deren Beendigung als *ultima ratio*, einschliesslich eines verstärkten Massnahmenplans (Art. 10 Abs. 6 lit. a–b; Art. 11 Abs. 7 lit. a–b).

Es ist zu betonen, dass es sich hierbei keinesfalls um aussergewöhnliche Massnahmen handelt. Mit einigen Ausnahmen – insbesondere der Unterstützung von KMU oder der Gewährung von Abhilfe gemäss Art. 12 CSDDD – handelt es sich überwiegend um Massnahmen, die Unternehmen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Betriebsführung regelmässig ergreifen. Wie in der Fachliteratur<sup>156</sup> zutreffend festgestellt wird, besteht das Hauptziel des europäischen Gesetzgebers darin, Menschenrechts- und Umweltaspekte dauerhaft in der Corporate Governance von Unternehmen zu verankern, sodass diese Werte bei unternehmerischen Steuerungsprozessen und Entscheidungsfindungen – etwa bei der Festlegung finanzieller und nichtfinanzieller Ziele (für das Unternehmen, den Konzern oder dessen Tochtergesellschaften), der Vertriebspolitik, der Auswahl der Lieferanten sowie bei der Aufstellung von Investitionsplänen – angemessen berücksichtigt werden.

Die Analyse der sogenannten *Human Rights Litigations*, die den Gesetzgebungsinitiativen zur Förderung des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten vorausgingen, zeigt, dass viele dieser Katastrophen durch den Einsatz vergleichsweise einfacher Mittel hätten verhindert werden können – etwa durch Investitionen in die Infrastruktur, wie z.B. die Verstärkung des Damms jenes Rückhaltebeckens, in dem sich das Eisenherz im eingangs erwähnten Fall *Municipio de Mariana & Ors v BHP Group (UK) Ltd*<sup>157</sup> befand. Der Dammbruch im brasilianischen Mariana im Jahr 2015 gilt als die grösste Umweltkatastrophe des Landes. Ebenso hätte im Fall *Hamida Begum v Maran (UK) Ltd*<sup>158</sup> eine sorgfältige Auswahl des Geschäftspartners – eines Unternehmens mit der für die beauftragte Aufgabe erforderlichen Infrastruktur, insbesondere einer gesicherten Werft – möglicherweise das Leben des Ehemanns der Klägerin retten können.

Es liegt nahe, dass sich viele dieser Katastrophen hätten vermeiden lassen, wenn auf Ebene des regulierten Unternehmens, des Konzerns sowie der Tochtergesellschaften realistischere finanzielle und nichtfinanzielle Geschäftsziele – insbesondere realistische Fristsetzungen – festgelegt worden wären. Dieser Aspekt steht in engem Zusammenhang mit der Einkaufspolitik, anhand derer Aufträge in Beschaffungsverfahren vergeben werden. Solange der Preis das

<sup>156</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186.

<sup>157</sup> EWCA Civ 951, 2022.

<sup>158</sup> EWCA Civ 326, 2021.

einziges Zuschlagskriterium bleibt, werden andere Aspekte – insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken – vernachlässigt. Die CSDDD verpflichtet daher zu einer verantwortungsvollen Ausgestaltung sowohl der internen (unternehmens- und konzerninternen) als auch der externen Politik (gegenüber direkten und indirekten Geschäftspartnern sowie Kunden). Dies kann massgeblich zur Reduzierung oder gar Eliminierung sogenannter alternativer Produktionskosten beitragen – gemeint sind ökonomisch betrachtet jene Schäden, die durch direkte oder indirekte Opfer von Katastrophen getragen werden, letztlich aber häufig bei den Betroffenen selbst oder der Allgemeinheit verbleiben (sog. negative Externalitäten).

Dabei ist zu beachten, dass bereits jetzt viele Unternehmen – insbesondere in Europa – sowohl ihre interne als auch externe Unternehmenspolitik verantwortungsvoll und nachhaltig gestalten. Dies kann auf ethisch motiviertes Verhalten der Eigentümer oder des Managements zurückzuführen sein oder auf Vorgaben eines Corporate-Governance-Kodex, dem börsennotierte Gesellschaften in einigen Ländern unterliegen. Ziel der CSDDD ist es jedoch, dass solche Verhaltensstandards nicht mehr freiwillig, sondern verbindlich von allen regulierten Unternehmen eingehalten werden müssen.

## 3.4 Sanktionen

Die Einhaltung der in der CSDDD vorgesehenen materiellen Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt entlang der Lieferketten wird sowohl durch öffentlich-rechtliche Massnahmen der Aufsichtsbehörden (Art. 24–28 CSDDD) als auch durch die zivilrechtliche Haftung der CSDDD-regulierten Unternehmen gegenüber geschädigten Personen abgesichert (Art. 29 CSDDD). Zum besseren Verständnis der Funktionsweise und der Bedeutung der zivilrechtlichen Sanktion sowie zur Positionierung in der aktuellen Diskussion über dieses Rechtsinstitut ist zumindest eine kurze Darstellung beider Sanktionsmechanismen, die die CSDDD vorsieht, erforderlich.

### 3.4.1 Öffentlich-rechtliche Sanktionen

Artikel 24 Absatz 1 CSDDD verpflichtet die Mitgliedstaaten, Aufsichtsbehörden zu benennen, die für die Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Artikeln 7 bis 16 sowie Artikel 22 der Richtlinie zuständig sind. Diese Behörden müssen gemäss Artikel 25 CSDDD mit angemessenen Res-

sourcen und Befugnissen ausgestattet sein.<sup>159</sup> Zu diesen Befugnissen gehören insbesondere:

- die Befugnis, Ermittlungen einzuleiten und durchzuführen (Art. 25 Abs. 2);
- die Befugnis, ein Unternehmen anzuweisen, Verstöße gegen die CSDDD abzustellen bzw. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
- die Befugnis, Sanktionen oder vorläufige Massnahmen gegen Unternehmen zu verhängen.

Gemäss Art. 27 CSDDD sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sanktionen – einschliesslich Zwangsgelder – für die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten festzulegen. Wie im europäischen Recht üblich, müssen diese Sanktionen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Die Höhe der Zwangsgelder hat sich am weltweiten Umsatz des Unternehmens zu orientieren, wobei der Höchstbetrag mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Verhängung der Sanktion betragen muss (Art. 27 Abs. 4 CSDDD).<sup>160</sup> Erwägungsgrund 77 stellt klar, dass im Fall von Unternehmensgruppen (Konzernen) die Berechnungsgrundlage der Nettoumsatz der gesamten Unternehmensgruppe sein muss – so wie es auch in anderen EU-Rechtsakten vorgesehen ist, etwa in Art. 83 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>161</sup>

Der Mechanismus der zweiten von der CSDDD vorgesehenen Sanktion wird als *naming and shaming* bezeichnet. Sollte ein Unternehmen einem Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld gegen es verhängt wurde, nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, wird gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. b CSDDD der Name des Unternehmens zusammen mit einer Beschreibung des Verstosses veröffentlicht. Dabei ist hervorzuheben, dass selbst eine fristgerechte Zahlung der Geldbusse das betroffene Unternehmen nicht vollständig vor einem Reputationsschaden schützen kann. Denn alle Beschlüsse der Aufsichtsbehörde, mit denen ein Zwangsgeld verhängt wird, müssen veröffentlicht werden – unabhängig davon, ob das Unternehmen dem Beschluss nachgekommen ist oder

---

<sup>159</sup> Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein Meldesystem einzurichten, das betroffenen Personen leicht zugängliche Kanäle bietet, über die sie begründete Bedenken hinsichtlich möglicher oder mutmasslicher Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten an die zuständigen Aufsichtsbehörden übermitteln können (Art. 26 Abs. 1). Diese Meldungen sind von den Behörden innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu prüfen (Art. 26 Abs. 4).

<sup>160</sup> Wie bereits erwähnt, sieht der Omnibus-Entwurf (Rat) vor, dass 5 % des weltweiten Nettoumsatzes nicht die Untergrenze des Höchstmaßes, sondern die Obergrenze der Geldbusse bilden sollen

<sup>161</sup> Geldbussen von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes der gesamten Unternehmensgruppe können verhängt werden.

nicht. Diese Veröffentlichung hat für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu erfolgen (vgl. Art. 27 Abs. 5 CSDDD). Laut Erwägungsgrund 76 umfasst die Veröffentlichung ausdrücklich auch den Namen des Unternehmens.

Die Arbeit von Aufsichtsbehörden sollte koordiniert werden, indem ein europäisches Netz der Aufsichtsbehörden geschaffen wird. Dieser Schritt zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, die Koordinierung sowie die Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren zu gewährleisten (Art. 28).

### **3.4.2 Zivilrechtliche Sanktion**

Die zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen menschen- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten stellt die zentrale Rechtsfrage dieser Arbeit dar. Die zivilrechtlichen Sanktionen für Schäden, die infolge der Nichteinhaltung solcher Pflichten entstehen, sind in Art. 29 CSDDD geregelt. Dieser Artikel wird durch die Erwägungsgründe 79 bis 92 näher erläutert. Aufgrund der Rechtsnatur einer Richtlinie regelt Art. 29 CSDDD jedoch lediglich ausgewählte Aspekte der zivilrechtlichen Haftung. In vielen Punkten verweist die Richtlinie auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und überlässt somit bestimmte Regelungsbereiche der Entscheidung der nationalen Gesetzgeber.

Artikel 29 Abs. 1 CSDDD regelt die materiellrechtlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung CSDDD-regulierter Unternehmen, während sich die übrigen Absätze dieses Artikels überwiegend mit ausgewählten Aspekten des Zivilverfahrensrechts befassen, die nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers erforderlich sind, um potenziellen Opfern eine realistische Chance auf die erfolgreiche Durchsetzung ihrer materiellen Ansprüche zu sichern (Prozessgarantien).<sup>162</sup>

Der Anspruch auf Schadenersatz steht gemäss Art. 29 Abs. 1 CSDDD in Verbindung mit Erwägungsgrund 79 den geschädigten natürlichen oder juristischen Personen – also den Opfern – zu. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Betroffenen ihre Schadenersatzansprüche persönlich geltend machen müssen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass viele potenzielle Opfer von NGOs unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung der institutionalisierten Prozessintervention gemäss Art. 29 Abs. 3 lit. d CSDDD von besonderer Bedeutung.

---

<sup>162</sup> In Erwägungsgrund 82 erklärt der europäische Gesetzgeber, dass viele dieser Regelungen in Art. 29 Abs. 2 ff auf seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Eine der wichtigsten Eigenschaften dieser Regelung besteht darin, dass die Richtlinie eine zivilrechtliche Haftung ausschliesslich für Verstösse gegen die ausgewählten, zentralen materiellen Sorgfaltspflichten der CSDDD vorsieht – konkret für die in Art. 10 und 11 CSDDD normierten Pflichten. Zur Erinnerung: Diese betreffen die Verhinderung sowie die Behebung oder Minimierung potenzieller (Art.10) bzw. tatsächlicher (Art.11) negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt entlang der Aktivitätskette des CSDDD-regulierten Unternehmens. In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, dass auch ein Verstoss gegen die Pflicht zur Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen gemäss Art. 8 CSDDD mittelbar eine zivilrechtliche Haftung auslösen kann, da Auswirkungen, die nicht erkannt wurden, naturgemäß auch nicht verhindert oder behoben werden können.<sup>163</sup> Die Verletzung der übrigen in der CSDDD vorgesehenen Sorgfaltspflichten zieht keine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz nach sich.

Die in Art. 29 Abs.1 CSDDD enthaltene Norm ist ebenso komplex wie die potenziellen Sachverhalte, auf deren Regulierung die Richtlinie abzielt. Die haftungsbegründende Bestimmung enthält mehrere kumulative Voraussetzungen:

1. Zu ersetzen ist ein Schaden, der auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der in Art.10 und 11 CSDDD festgelegten materiellen Sorgfaltspflichten durch ein CSDDD-reguliertes Unternehmen zurückzuführen ist (Art. 29 Abs.1 lit. a).
2. Die durch die Pflichtverletzung verursachten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und/oder die Umwelt müssen einen Verstoss gegen die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten darstellen, die dem Schutz natürlicher oder juristischer Personen dienen (Art. 29 Abs.1 lit. a).
3. Die Ersatzpflicht bezieht sich ausschliesslich auf Schäden an Interessen (Rechtsgütern), die auch im nationalen Rechtssystem des schädigenden CSDDD-regulierten Unternehmens geschützt sind (Art. 29 Abs.1 lit. b).

Obwohl Art.29 Abs.1 CSDDD keinen ausdrücklichen Auslandsbezug enthält, macht seine systematische Platzierung in der vorliegenden Richtlinie deutlich, dass die Vorschrift auf die Regelung von Sachverhalten abzielt, die eine Verbindung zu mehreren Rechtsordnungen aufweisen: Typischerweise sitzt das Unternehmen an der Spitze der Lieferkette – das nicht der unmittelbare Schädiger ist, aber über den grössten Haftungsfond verfügt – in einem Mitglied-

---

<sup>163</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1188.

staat der Europäischen Union, während sich die geschädigten Personen in einem Drittstaat befinden. Dort führt die Geltendmachung von Schadeneratzansprüchen gegenüber dem unmittelbaren Schädiger regelmäßig zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, sodass die Opfer versuchen, ihre Ansprüche im Sitzstaat des Unternehmens an der Spitze der Lieferkette geltend zu machen.

Mithilfe von Verweisungen auf unterschiedliche Rechtssysteme versucht der europäische Gesetzgeber, eine zivilrechtliche Haftungsnorm zu etablieren, die einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Beteiligten anstrebt. Ziel dieser Regelung ist es einerseits, durch die Bezugnahme auf ausgewählte – zugleich allgemein anerkannte – völkerrechtliche Normen die grundlegendsten Rechtsgüter potenzieller Opfer zu schützen, insbesondere solcher, die sich im geografisch entfernten und im Vorhinein oftmals unbekannten Ausland befinden. Andererseits bezweckt diese Vorschrift, den potenziell haftenden Unternehmen – also den CSDDD-regulierten Unternehmen – eine rechtlich vorhersehbare Haftungssituation zu bieten, damit sie in der Lage sind, ihre Haftungsrisiken angemessen zu steuern. Diesem Ziel dient insbesondere der in Art. 29 Abs. 1 lit. b CSDDD enthaltene Verweis auf die im nationalen Rechtssystem des haftenden Unternehmens anerkannten und geschützten Rechtsgüter. In der Literatur wird diese Lösung positiv bewertet, da sie einer Ausuferung der Haftungsrisiken für CSDDD-regulierte Unternehmen entgegenwirkt.<sup>164</sup> Angesichts des hohen Schutzniveaus der Menschen- und Umweltrechte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergibt sich aus dieser Einschränkung kein erkennbarer Nachteil für potenzielle Opfer.

### 3.4.2.1 Zurechenbare Haftungsbereiche

Wie in dieser Arbeit bereits mehrfach betont wurde, stellt das zentrale Novum und zugleich den wichtigsten Streitpunkt im Zusammenhang mit der Regelung der zivilrechtlichen Sanktionen bei der Nichteinhaltung der menschen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten die rechtsübergreifende Haftung dar. Gemeint ist hiermit der Anwendungsbereich der vorgesehenen materiellen Sorgfaltspflichten<sup>165</sup> sowie der sich daraus ergebenden möglichen Haftung. Wie bereits dargestellt, sind CSDDD-regulierte Unternehmen – anders als bisher – verpflichtet, die materiellen Sorgfaltspflichten nicht nur in ihrem eigenen Bereich (d.h. ihrer eigenen Geschäftstätigkeit), sondern – im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren – auch in Bezug auf ihre Tochtergesellschaften

---

<sup>164</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 600.

<sup>165</sup> Ausführlich dazu Punkt [3.2.2](#). Verantwortungsbereiche der CSDDD-regulierten Unternehmen.

und Geschäftspartner wahrzunehmen. Zur Erinnerung: Hinsichtlich der Geschäftspartner geht es ausschliesslich um jene Bereiche ihrer Tätigkeit, die zur Aktivitätskette des CSDD-regulierten Unternehmens gehören, also solche, von denen das Unternehmen profitiert.

Wie bereits erläutert, verbleibt der europäische Gesetzgeber in der neuen Richtlinie bei einem sehr realistischen und pragmatischen Ansatz, indem er die auferlegten Sorgfaltspflichten jeweils auf das beschränkt, was für das Unternehmen möglich und zumutbar ist.<sup>166</sup>

Wie in Abschnitt 3.3.2 dargestellt, hängen die im konkreten Fall geschuldeten Massnahmen davon ab, wer die negativen Auswirkungen verursacht hat (d.h. welcher Sphäre sie zuzurechnen sind) – das regulierte Unternehmen allein, gemeinsam mit seiner Tochtergesellschaft oder mit seinem Geschäftspartner oder aber ausschliesslich ein direkter oder indirekter Geschäftspartner. Der europäische Gesetzgeber zieht realistisch auch die Konstellation in Betracht, dass das regulierte Unternehmen keinerlei Einfluss auf seinen Geschäftspartner hat. Auch in einem solchen Fall ist das CSDD-regulierte Unternehmen verpflichtet, sich mit verschiedenen Mitteln um eine Einflussnahme auf seinen Geschäftspartner zu bemühen<sup>167</sup> – zivilrechtliche Sanktionen sind in dieser Konstellation jedoch nicht vorgesehen. Artikel 29 Abs. 1 letzter Satz CSDD legt ausdrücklich fest, dass das regulierte Unternehmen nicht haftbar gemacht werden kann, wenn der Schaden allein von einem Geschäftspartner in dessen Aktivitätskette verursacht wurde. Es ist hervorzuheben, dass dieser Haftungsausschluss nicht für Schäden gilt, die gemeinsam durch das regulierte Unternehmen und seinen Geschäftspartner verursacht wurden.

Ein solches Ausgestalten der haftungsbegründenden Norm ist zu begrüssen, da es das Haftungsrisiko der CSDD-regulierten Unternehmen deutlich begrenzt – insbesondere im Hinblick auf einen der zentralen Kritikpunkte an der zivilrechtlichen Haftung für Schäden infolge der Nichteinhaltung menschen- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Diese Kritik richtete sich vor allem gegen ausufernde Haftungsrisiken von Unternehmen für die Sphäre Dritter, die sie kaum oder gar nicht kontrollieren können.<sup>168</sup> Durch den vorliegenden Haftungsausschluss, der inhaltlich dem Leitprinzip 22 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht,<sup>169</sup> wird die Relevanz dieses Kritikpunkts erheblich relativiert.

---

<sup>166</sup> Ausführlich dazu in Punkt 3.3.1.

<sup>167</sup> Erwägungsgründe 45 und 53 CSDD.

<sup>168</sup> Thomale/Schmid, RabelsZ 88:3 (2024) (Fn. 31), 425, 451.

<sup>169</sup> Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1097.

### **3.4.2.2 Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung für die Nichteinhaltung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten**

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden folgende Voraussetzungen für eine zivilrechtliche Haftung bei Verletzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten genannt:<sup>170</sup>

- 1) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt
- 2) Schaden
- 3) Pflichtverletzung gemäss Art. 10 oder 11 CSDDD
- 4) Kausalität.

#### **3.4.2.2.1 Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt**

Die Voraussetzung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt wurde in dieser Arbeit bereits besprochen.<sup>171</sup> Zur Erleichterung der Lektüre sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um nachteilige Auswirkungen auf Rechtsgüter handelt, die einen Verstoss gegen ein im Anhang der CSDDD aufgeführtes Recht, Verbot oder eine Verpflichtung darstellen und dem Schutz natürlicher oder juristischer Personen dienen. Diese im Anhang aufgeführten Rechtsgüter, deren Schutz durch die Richtlinie bezweckt wird, wurden bereits in Abschnitt 3.2.1 behandelt.

#### **3.4.2.2.2 Schaden**

Eine weitere Voraussetzung der hier relevanten zivilrechtlichen Haftung ist das Vorliegen eines Schadens, also eines individuellen Nachteils für eine natürliche oder juristische Person. Die CSDDD zielt darauf ab, nicht nur absolute Rechte (wie Leben, Gesundheit oder Eigentum), sondern auch Vermögensinteressen zu schützen.

Die Analyse von Fällen sogenannter *Human Rights Litigations*, die in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben und den Anstoß für gesetzgeberische Entwicklungen in diesem Bereich gaben, führt zu dem Ergebnis, dass es sich dabei meist um extreme Tragödien handelte, in denen vor allem absolute Rechtsgüter verletzt wurden – viele Menschen kamen ums Leben, wurden verletzt oder erkrankten, verloren ihr gesamtes Vermögen oder ihre Existenz.

---

<sup>170</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186, 1187.

<sup>171</sup> Siehe dazu Punkt [3.2.1](#).

tenzgrundlage. Daher ist der in der Literatur geäusserten Ansicht zuzustimmen, dass im Zentrum dieses Regelungsbereichs primär der Schutz absoluter Rechtsgüter steht – wenngleich der Schutz von Vermögensinteressen nicht ausgeschlossen ist.<sup>172</sup>

Gemäss Art. 29 Abs. 2 CSDDD steht dem Opfer ein Recht auf vollständige Entschädigung für den erlittenen Schaden zu. Diese darf jedoch nicht zu einer Überkompensation führen (z.B. *punitive damages*). Der Schadensbegriff sowie weitere Regelungsdetails werden dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten überlassen. Ein lediglich mittelbarer (abgeleiteter) Schaden ist nicht geschützt (vgl. Erwägungsgrund 79 CSDDD).

### 3.4.2.2.3 Pflichtverletzung

Die Pflichten, zu deren Erfüllung CSDDD-regulierte Unternehmen verpflichtet sind und deren Verletzung eine zivilrechtliche Haftung nach sich ziehen kann, sind in den Art.10 und 11 CSDDD geregelt. An dieser Stelle ist es hilfreich, sich die rechtliche Natur der Sorgfaltspflichten<sup>173</sup> sowie die von ihnen erfasssten konkreten Massnahmen<sup>174</sup> in Erinnerung zu rufen. Wie mehrfach hervorgehoben, handelt es sich bei den vorgesehenen Sorgfaltspflichten um sogenannte Mühepflichten und nicht um Erfolgspflichten. Ein weiterer zentraler Aspekt an dieser Stelle ist die rechtliche Ausgestaltung des Begriffs der „geeigneten Massnahme“ als Generalklausel, die dem Normadressaten einen Ermessensspielraum gewährt, sodass die Sorgfaltspflichten der CSDDD-regulierten Unternehmen nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren bestehen. Nur eine Vernachlässigung dieser Anforderungen kann die zivilrechtliche Haftung der betroffenen Unternehmen auslösen.

Darüber hinaus sieht die CSDDD zusätzliche rechtliche Instrumente vor, welche die materiellen Sorgfaltspflichten, die den Unternehmen auferlegt werden, erheblich relativieren. Ein erstes Beispiel hierfür ist die Pflicht zur Priorisierung der ermittelten negativen Auswirkungen (sowohl potenzieller als auch tatsächlicher Natur) auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen es dem regulierten Unternehmen nicht möglich ist, alle identifizierten negativen Auswirkungen gleichzeitig und vollständig zu verhindern, abzustellen oder zu minimieren (Art. 9 CSDDD).

Auch die schärfsten Massnahmen im Sinne einer *ultima ratio*, zu denen CSDDD-regulierte Unternehmen unter bestimmten Umständen verpflichtet

---

<sup>172</sup> Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 753.

<sup>173</sup> Siehe Punkt [3.2.1](#).

<sup>174</sup> Siehe Punkt [3.3.2](#).

sind (Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7 CSDDD)<sup>175</sup> – namentlich die Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung – werden durch die Richtlinie deutlich relativiert (zweites Beispiel): Kommt das Unternehmen nach sorgfältiger Prüfung berechtigterweise zu dem Schluss, dass die durch eine Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender wären als diejenigen, die ohne diese Massnahmen nicht verhindert oder behoben werden können, so darf es von der Ergreifung dieses letzten Mittels absehen. Die Pflicht zur Dokumentation einer solchen Entscheidung bleibt in jedem Fall bestehen.

Dank dieser Gestaltung der Sorgfaltspflichten scheinen sie kein Potenzial zu haben, regulierte Unternehmen übermäßig zu belasten.

Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit einem regulierten Unternehmen eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

Ein überzeugender Lösungsvorschlag für dieses rechtliche Problem wurde von König unterbreitet:<sup>176</sup> Er betont die Kompetenz der Gerichte, nachträglich – im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – zu überprüfen, ob zumindest eine der in Art. 10 und Art. 11 aufgezählten Sorgfaltsmassnahmen im konkreten Fall geeignet gewesen wäre, das Schadensrisiko spürbar zu verringern und zugleich für das regulierte Unternehmen möglich und zumutbar war. Lässt sich eine solche Massnahme im Massnahmenkatalog der Richtlinie identifizieren, so verletzt das regulierte Unternehmen seine Sorgfaltspflicht, wenn es diese Massnahme nicht ergriffen hat.

### **3.4.2.2.4 Kausalität**

Die letzte Voraussetzung der zivilrechtlichen Haftung von CSDDD-regulierten Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltschäden bildet die Kausalität. In der Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass der europäische Gesetzgeber in dieser Regelung das sogenannte doppelte Kausalitätserfordernis anwendet, indem er festlegt, dass der ersatzfähige Schaden eine Folge einer negativen Auswirkung (auf das geschützte Rechtsgut) sein muss und diese wiederum auf die Verletzung einer materiellen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sein muss.<sup>177</sup>

---

<sup>175</sup> Der Omnibus-Entwurf in allen Fassungen bringt weitere Abschwächungen der Pflicht zur Aussetzung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sich. Eine genaue Lektüre der derzeit geltenden Fassung der CSDDD weckt jedoch Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Abschwächungen, zumal die aktuelle Version diese Pflichten bereits ausreichend relativiert.

<sup>176</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186, 1188.

<sup>177</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186, 1190.

## **Kapitel 4 Argumente in der Diskussion über die zivilrechtliche Haftung aufgrund der Nichteinhaltung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten**

Ziel dieses Kapitels ist es, die wichtigsten Argumente vorzustellen, die in der Diskussion um die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden infolge der Verletzung ihrer menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten vorgebracht werden.

Gegner dieser Regelung stützen ihre Position insbesondere auf zwei Überlegungen: Der erste Einwand betrifft die Ausdehnung der deliktischen Haftung auf den Bereich eines anderen rechtlich selbstständigen Rechtsträgers; der zweite Einwand richtet sich gegen die aus ihrer Sicht unnötige Heranziehung zivilrechtlicher Sanktionen durch den europäischen Gesetzgeber, da öffentlich-rechtliche Sanktionen ihrer Meinung nach völlig ausreichend wären.

### **4.1 Ausdehnung deliktischer Haftung auf Dritte**

Eine zivilrechtliche Sanktion in Form einer Schadensersatzpflicht würde bedeuten, dass die deliktische Haftung des Unternehmens an der Spitze der Lieferkette auf Dritte – nämlich auf seine Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner – ausgeweitet würde. Dies hätte eine sogenannte *rechtsübergreifende Haftung* zur Folge:

Wie in der Literatur zutreffend festgestellt wird, besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Deliktsrecht und dem Schutz der Menschenrechte.<sup>178</sup> Das Deliktsrecht schützt grundlegende Rechte wie das Leben, die Gesundheit und das Eigentum. Absolute Rechtsgüter sind sowohl im Fall vorsätzlicher als auch im Fall fahrlässiger Verletzungen geschützt. Reine Vermögensinteressen hingegen werden nur dann erfasst, wenn das Verhalten des Schädigers gegen bestehende Verkehrspflichten verstossen hat. Menschenrechte im völkerrechtlichen Sinne binden primär Staaten. Diese sind verpflichtet, ihre Bürger sowohl vor staatlichen Eingriffen als auch vor solchen durch Dritte zu schützen – eine Aufgabe, die in erster Linie durch das Deliktsrecht wahrgenommen wird. Damit liegt das Hauptproblem im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte weniger im Fehlen rechtlicher Schutzinstrumente für die Betroffenen, son-

---

<sup>178</sup> Ausführlich dazu Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095 f; ders., RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 752 ff.

dern vielmehr in der Beschränkung der Haftung auf den eigenen Verantwortungsbereich des schädigenden Rechtsträgers.<sup>179</sup>

Kein Rechtssystem der Welt verfügt bislang über ein elaboriertes deliktsrechtliches Konzept zur menschenrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen. Die Jurisdiktion, in der es vergleichsweise viele Klageaktivitäten gegeben hat und in der daher auch Grundsätze zur Haftung für Menschenrechtsverletzungen entwickelt wurden, sind die Vereinigten Staaten von Amerika.<sup>180</sup> Diese haben sich allerdings mit der Entscheidung *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*<sup>181</sup> weitgehend aus diesem Bereich zurückgezogen.<sup>182</sup> Die menschenrechtliche Unternehmenshaftung stellt ein sich noch entwickelndes Rechtsgebiet dar, dessen dogmatische Grundlagen derzeit in zahlreichen nationalen Rechtsordnungen im Rahmen einer dynamischen internationalen Diskussion – insbesondere in Anlehnung an Grundprinzipien des Deliktsrechts – herausgebildet werden.

In den laufenden Diskussionen lassen sich derzeit zwei Hauptstränge unterscheiden: Der erste betrifft die Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung der Muttergesellschaft für menschen- und/oder umweltbezogene Schäden, die durch ihre Tochtergesellschaft verursacht wurden. Der zweite Strang betrifft die mögliche zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens an der Spitze einer Lieferkette für Schäden, die von seinen Geschäftspartnern – insbesondere von Lieferanten – verursacht wurden. Im ersten Fall steht das Prinzip der Haftungstrennung im Zentrum, im zweiten das Rechtsträgerprinzip. Es ist herzuheben, dass es sich hierbei um eng verwandte Rechtsfragen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen handelt. Diese Arbeit folgt im Folgenden dieser Unterscheidung.

#### **4.1.1 Haftung der Muttergesellschaft für von ihrer Tochtergesellschaft verursachte menschen- oder umweltrechtliche Schäden**

Die zivilrechtliche Haftung von Muttergesellschaften für deliktisches Verhalten ihrer Tochtergesellschaften war der Ausgangspunkt der gesamten Diskus-

---

<sup>179</sup> Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1096.

<sup>180</sup> Ausführlich dazu Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 728 ff.

<sup>181</sup> Vgl. *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 569 U.S. 108 (2013). In dieser Grundsatzentscheidung begrenzte der U.S. Supreme Court die extraterritoriale Anwendbarkeit des Alien Tort Statute (28 U.S.C. § 1330) erheblich und stellte klar, dass dieser grundsätzlich keine Anwendung auf Sachverhalte mit ausschließlich ausländischem Bezug findet. Damit wurde die bis dahin bedeutendste Rechtsgrundlage für zivilrechtliche Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen in den USA weitgehend entkräftet.

<sup>182</sup> Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 751; König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 612.

sion. Nicht ohne Grund wurde die Initiative in der Schweiz als „Konzernverantwortungsinitiative“ bezeichnet.

Das Trennungsprinzip – also die Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung der Gesellschafter (die damals vor allem natürliche Personen waren) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf die Höhe ihrer Beteiligung – entstand im 19. Jahrhundert.<sup>183</sup> Es diente dem Zweck, diese Personen vor dem Ruin ihrer Existenz zu schützen, falls sich eine Investition als erfolglos herausstellen sollte. Gleichzeitig waren infolge des raschen Ausbaus von Industrie und Eisenbahn enorme Investitionen erforderlich, die mit hohen Risiken behaftet waren. Deren Scheitern hätte die Existenz von Kapitalgebern bedrohen können. Um sie zu gesellschaftlich erwünschten Investitionen zu ermutigen, wurde das Haftungstrennungsprinzip eingeführt.<sup>184</sup>

Von Anfang an war dieses Prinzip heftig umstritten, da es die in der Realität bestehende Korrelation zwischen Nutzen, Profit und Kosten erheblich verzerrt.<sup>185</sup> Während die Gesellschafter weiterhin den von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinn erhalten, wurde ihre Haftung für Schulden künstlich auf die Höhe ihrer Beteiligung, also ihrer Einlage in die Gesellschaft, begrenzt. In der Literatur wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die durch die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft verursachten Kosten infolge der Anwendung des Trennungsprinzips nicht etwa reduziert, sondern lediglich verschoben wurden – und zwar zulasten anderer Gläubiger.<sup>186</sup> Somit kommt es zur sog. Risikoexternalisierung zulasten der Gläubiger.<sup>187</sup>

Unter diesen Gläubigern lassen sich zwei Gruppen unterscheiden – je nach Herkunft der Forderung: freiwillige, vertragliche Gläubiger und unfreiwillige, deliktsrechtliche Gläubiger. Im Fall der ersten – der freiwilligen, vertraglichen Gläubiger, wie etwa Kreditgeber – stellt das Bestehen des Trennungsprinzips keine Bedrohung für ihre Interessen dar. Entscheiden sie sich dafür, Gläubiger einer Gesellschaft zu werden, können sie entweder zusätzliche Sicherheiten für ihre Forderungen verlangen oder sich das eingegangene Risiko in Form höherer Vergütung, etwa durch einen höheren Zinssatz, abgelenken. Ganz anders verhält es sich im Fall der deliktsrechtlichen Gläubiger, deren Forderung nicht aus einem Vertrag stammt, dessen Abschluss und Bedingungen sie hätten aushandeln können. Das Entstehen ihrer Forderung – nämlich eines Vermögensnachteils in Form eines Schadens – liegt außerhalb ihres Ein-

---

<sup>183</sup> Schäfer/Ott, Lehrbuch (Fn. 33), 800 f.

<sup>184</sup> Ausführlich König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 617 ff.

<sup>185</sup> Siehe dazu Schäfer/Ott, Lehrbuch (Fn. 33), 800 mit Verweis auf Eucken W. (1960) Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., 280.

<sup>186</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 619 f.

<sup>187</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 625.

flussbereichs. Es fällt schwer, eine moralische Rechtfertigung für eine solche Vermögensverschiebung zu finden.

Trotz der häufig geäusserten Kritik an dem Grundsatz der Haftungstrennung bildet dieses Prinzip bis heute eine wesentliche Grundlage moderner Wirtschafts- und Rechtssysteme. Es hat massgeblich zur Entstehung komplexer Konzernstrukturen beigetragen. Die in Konzernen übliche Aufspaltung eines Unternehmens in zahlreiche rechtlich selbständige Gesellschaften, deren Anteile von einer gemeinsamen Muttergesellschaft gehalten werden, folgt dabei nicht immer einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Logik. Vielmehr dient eine solche rechtliche Fragmentierung oftmals dem Zweck, die Vermögenswerte der Konzernmutter von möglichen Haftungsrisiken innerhalb der Gruppe abzuschirmen – ein Phänomen, das in der Literatur als „Haftungsfragmentierung durch Konzernbildung“ bezeichnet wird.<sup>188</sup>

Ein extremes Beispiel, das in der Literatur<sup>189</sup> häufig zitiert wird, ist die Regelung der zivilrechtlichen Haftung in einem Mineralölkonzern, in dem jeder Öltanker von einer eigenen Gesellschaft betrieben wird. Im Falle einer Havarie eines Tankers und eines Ölunfalls ist die Haftung auf das Vermögen dieser einen Gesellschaft beschränkt, die den Tanker betrieben hat. Der verbleibende Schaden bleibt bei den Geschädigten. Dies ist ein Extrembeispiel dafür, wie innerhalb eines Konzerns die Gewinne in Form ausgeschütteter Dividenden an die Muttergesellschaft fliessen, während die Schadenskosten auf die Opfer abgewälzt werden (die häufig später von der öffentlichen Hand, also den Steuerzahldern, entschädigt werden). Mit Sicherheit war eine solche Situation nicht das Anliegen der Schöpfer des Haftungstrennungsprinzips, die mit dessen Hilfe die Existenz natürlicher Personen vor den negativen Folgen des Scheiterns ihrer Investitionen schützen wollten.

Auf diese Weise begann ein Prinzip, das ursprünglich aus gesellschaftlicher Sicht durchaus seine Berechtigung hatte – indem es wünschenswerte Vorhaben wie den Ausbau der Industrie oder des Eisenbahnwesens unterstützte –, durch eine extrem opportunistische Anwendung der Gesellschaft Schäden hinzuzufügen.<sup>190</sup> Es führte zu einer ungerechtfertigten Verlagerung eines wesentlichen Teils des wirtschaftlichen Risikos zulasten der Deliktsgläubiger. Besonders kritikwürdig war dabei die Praxis, ein beherrschtes Unternehmen lediglich mit einem minimalen Kapital auszustatten, während gleichzeitig äus-

---

<sup>188</sup> Ausführlich dazu Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 765.

<sup>189</sup> Beispiel nach Hansmann/Kraakman, 100 Yale L.J. 1879 Fn. 4 (1991) zitiert von König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 623.

<sup>190</sup> Ausführlich dazu im Rahmen der ökonomischen Analyse der Haftungstrennung König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 617 ff.

serst risikoreiche, dem Kapital nicht angemessene Risiken in dieser Gesellschaft konzentriert wurden – ein Vorgehen, das als *strategic judgement proofing* bezeichnet wird. In einer solchen Konstellation ist im Fall der Realisierung des Risikos lediglich das begrenzte Vermögen der Tochtergesellschaft gefährdet – eine Gesellschaft, die vermutlich den zuvor erwirtschafteten Gewinn bereits in Form von Dividenden an die Muttergesellschaft ausgeschüttet hat.

Die Beschränkung der Schadenersatzhaftung auf das relativ geringe Vermögen der Tochtergesellschaft im Falle des Eintritts eines Risikos bringt ein weiteres Problem mit sich, das als *moral hazard* bekannt ist. Dieses besteht darin, dass die Muttergesellschaft in einer solchen Situation den Anreiz verliert, Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, die dem eingegangenen Risiko angemessen wären (z.B. um die Betriebskosten der Tochtergesellschaft zu senken). Vielmehr kann sie sogar ein erhöhtes Risiko in Kauf nehmen – insbesondere zur Steigerung des Gewinns der Tochtergesellschaft über das gesamtwirtschaftlich effiziente Mass hinaus –, da die Höhe eines möglichen Verlustes von vornherein feststeht und auf das Vermögen der Tochtergesellschaft begrenzt ist.<sup>191</sup>

Die Externalisierung der Schadenskosten führt dazu, dass die von dem schädigenden Unternehmen getragenen Kosten zu niedrig sind. Auch die Preise der verkauften Produkte oder Dienstleistungen werden daher zu niedrig sein. Es besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die zu niedrigen Preise zu einer übermässigen Nachfrage führen, was wiederum die von den Deliktsgläubigern getragenen sozialen Kosten erhöht.<sup>192</sup>

In einer solchen Konstellation ist das deliktsrechtliche Haftungssystem derart stark in seiner Wirkung eingeschränkt, dass es eine seiner grundlegenden Funktionen – nämlich die Präventionsfunktion – nicht mehr erfüllen kann.<sup>193</sup>

Gleichzeitig wurde beobachtet, dass eine partielle Relativierung der Haftungstrennung – also die Möglichkeit, in bestimmten Fällen auf das Vermögen der Gesellschafter „durchzugreifen“ – zu positiven Folgen sowohl aus gesellschaftlicher als auch aus rechtlicher Sicht führt. Denn sie stellt den Anreiz der herrschenden Gesellschaft wieder her, Sorgfaltsmassnahmen zu ergreifen, die dem eingegangenen Risiko angemessen sind, um Schäden zu vermeiden oder zu verringern, sowie für eine höhere Kapitalausstattung der Tochtergesellschaften zu sorgen.<sup>194</sup>

---

<sup>191</sup> Schäfer/Ott, Lehrbuch (Fn. 33), 809.

<sup>192</sup> Atamer/Wittum, EuZ 09/2024 (Fn. 1), 10, 16; Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 576 ff.

<sup>193</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 623.

<sup>194</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 624.

Zu berücksichtigen ist, dass Muttergesellschaften insbesondere durch personelle Verflechtungen sowie aufgrund ihrer Stellung als Mehrheits- oder Alleingesellschafter über sehr effiziente Instrumente verfügen, um das Verhalten beherrschter Unternehmen zu bestimmen.<sup>195</sup>

Die gesellschaftsschädlichen Auswirkungen des Haftungsprinzips führten zu einer Diskussion über Möglichkeiten seiner Einschränkung oder sogar Aufhebung. So wurde beispielsweise in den Vereinigten Staaten vorgeschlagen, die geltende *entity theory of corporate law* durch die *enterprise theory* zu ersetzen, welche nicht auf die formale Trennung der einzelnen Rechtsträger innerhalb eines Konzerns, sondern auf die materielle Qualität der Unternehmensgruppe als Einheit blickt und versucht, diese auch rechtlich abzubilden.<sup>196</sup> Die Annahme der *enterprise theory* würde folglich zur Anerkennung der Unternehmensgruppe als Haftungssubjekt führen, was wiederum die Aufhebung des Haftungstrennungsprinzips (oder im weiteren Sinne: des Rechtsträgerprinzips) im deliktsrechtlichen Bereich zur Folge hätte.

Es ist festzustellen, dass ähnliche Stimmen auch in der europäischen Rechtswissenschaft erhoben werden, die hauptsächlich die Einführung gewisser Sorgfaltspflichten, beispielsweise konzernweiter Unternehmensorganisationspflichten<sup>197</sup> fordern. Gleichzeitig kommt es zu gewissen, derzeit punktuellen Änderungen, insbesondere im europäischen Recht, die sich auf die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten ausweiten.<sup>198</sup>

Ein besonders greifbares Beispiel hierfür ist die Rechtsprechung des EuGH im Kartellrecht. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH können Muttergesellschaften für Wettbewerbsverstöße ihrer Tochtergesellschaften mit Geldbusen nach der Europäischen Kartellverfahrensverordnung belegt werden. Der EuGH qualifiziert dabei nicht nur die konkrete Tochtergesellschaft, die den Kartellverstoß begangen hat, als Adressatin der Geldbusse, sondern sämtliche Unternehmen des Konzerns.<sup>199</sup> Grundlage dieser Auslegung ist die Tatsache, dass sowohl Art. 101 AEUV (Kartellverbot) als auch Art. 102 AEUV (missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung) den Begriff des „Un-

---

<sup>195</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 662 ff.

<sup>196</sup> Wagner RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 762 mit Verweis auf weiteren Nachweise in Fn. 164.

<sup>197</sup> Geisser, Haftung (Fn. 86), Rz. 568 ff; 652; König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 614 ff; Lurger, (Fn. 7), 173, 192; Rühl, in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 40.

<sup>198</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 640 ff; Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 762 f.

<sup>199</sup> EuGH 10.9.2009 – Rs. C-97/08 (Akao Nobel NV/Kommission) Slg. 2009, I-8237, Rz. 54 ff.

ternehmens<sup>200</sup> verwenden – und nicht, wie etwa Art. 54 AEUV, den Begriff der „juristischen Person“.

Ähnlich im europäischen Datenschutzrecht: Gemäss Art. 83 Abs. 5 DSGVO kann im Falle eines Verstosses gegen Bestimmungen dieser Verordnung ein Bussgeld gegen das betroffene Unternehmen verhängt werden. Dabei wird – im Einklang mit Erwägungsgrund 150 der Verordnung – für die Bemessung der Geldbusse ebenso wie für die Auswahl des Bussgeldschuldners der kartellrechtliche Unternehmensbegriff angewandt. Anders als im Kartellrecht wird der Datenschutzverstoss zwar nicht einem anderen Rechtsträger innerhalb der wirtschaftlichen Einheit zugerechnet; jedoch kann dieser für die Geldbusse haften, deren Höhe sich nach dem Umsatz der gesamten wirtschaftlichen Einheit bemisst.<sup>201</sup>

Angesichts dieser Entwicklungen in den europäischen und angloamerikanischen Rechtssystemen spricht Wagner von einer *Erosion des Rechtsträgerprinzips*.<sup>202</sup>

#### **4.1.2 Haftung eines Unternehmens an der Spitze der Lieferkette für von seinen Geschäftspartnern verursachte menschen- oder umweltrechtliche Schäden**

Das zivilrechtliche Haftungsproblem von Unternehmen an der Spitze der Lieferkette für menschen- oder umweltrechtliche Schäden, die von ihren Geschäftspartnern verursacht wurden, wird in der Fachliteratur deutlich seltener behandelt als die zivilrechtliche Haftung der Muttergesellschaft für Schäden, die von ihrer Tochtergesellschaft verursacht wurden.<sup>203</sup>

---

<sup>200</sup> Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein Unternehmen jede wirtschaftliche Einheit – und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Dementsprechend haftet die Muttergesellschaft bussgeldrechtlich für kartellwidriges Verhalten ihrer Tochtergesellschaft. Es ist zu beachten, dass der europäische Gesetzgeber hier eine Zurechnungsnorm anwendet: Der Gerichtshof rechnet der Konzernmutter nicht lediglich die Rechtsfolge der Bussgeldhaftung zu, sondern bereits die Verwirklichung des Tatbestands. Diese Zurechnungsnorm ergibt sich – wenn auch nicht ausdrücklich formuliert – unmittelbar aus Art. 101 und 102 AEUV, und zwar aus dem dort verwendeten Unternehmensbegriff in der für die Mitgliedstaaten verbindlichen Auslegung durch den EuGH; siehe dazu König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 645 mit Verweis auf EuGH Urteil vom 26.1.2017 C-625/13 Slg Villeroy & Boch.

<sup>201</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 650; weitere Beispiele aus dem deutschen und europäischen Recht Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 762 ff.

<sup>202</sup> Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 762 f.

<sup>203</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 2023 (Fn. 1), 532, 539. Dieser Aufsatz stellt vermutlich die bislang umfassendste Analyse dieses Rechtsproblems im deutschsprachigen Raum dar.

Anders als im Falle von einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften stehen dem *chain leader* – also dem Unternehmen an der Spitze der Lieferkette – keine gesellschaftsrechtlichen Befugnisse zu, um die Geschäftstätigkeit bei seinem Geschäftspartner zu steuern. Wie bereits mehrfach in dieser Arbeit erwähnt wurde, kann der tatsächliche Einfluss eines Unternehmens auf seine Geschäftspartner, insbesondere auf seine Zulieferer, je nach verschiedenen Faktoren äußerst unterschiedlich ausfallen: etwa ob es sich um einen direkten oder indirekten Zulieferer handelt. Weitere Faktoren sind die Struktur von Anbietern und Nachfragern auf dem relevanten Markt, die Grösse beider Unternehmen, ihre finanziellen Möglichkeiten sowie zahlreiche andere Aspekte. Die Lage eines der vielen kleinen Zulieferer eines grossen Unternehmens, beispielsweise in der Automobilbranche, unterscheidet sich grundlegend von der eines grossen Lieferanten, der als einziger Anbieter von Waren und/oder Dienstleistungen mit Alleinstellungsmerkmal auf dem Markt auftritt. Wenn ein Geschäftspartner ein rechtlich vom regulierten Unternehmen unabhängiger Rechtsträger ist, gegenüber dem das Unternehmen an der Spitze der Lieferkette nicht einmal Gesellschafterrechte ausüben kann – wie lässt sich dann eine zivilrechtliche Haftung dieses Unternehmens für Schäden begründen, die von eben jenem Geschäftspartner verursacht wurden?

Nach Auffassung von Wagner, der sich diesen Fragestellungen in zahlreichen Publikationen ausführlich gewidmet hat, gehört zu den wichtigsten – so selbstverständlichen, dass sie oft nicht einmal erwähnt wird – Eigenschaften des Deliktsrechts der Umstand, dass die deliktische Haftung auf die eigene Sphäre beschränkt ist.<sup>204</sup> Dieses Prinzip bildet die Grundlage für die Organisation und Arbeitsteilung in unseren Gesellschaften. Im Verhältnis zu anderen Rechtsträgern gilt hingegen der Vertrauensgrundsatz, wonach sich jeder Rechtsträger darauf verlassen darf, dass auch andere Rechtsträger rechtskonform handeln.<sup>205</sup> Von diesem Prinzip gibt es zwar Ausnahmen, diese bedürfen jedoch stets einer besonderen Begründung. Beispiele hierfür sind spezielle Tatbestände wie die Haftung für Hilfspersonen (Art. 55 OR im schweizerischen Recht oder § 831 BGB im deutschen Recht) oder die Haftung für Kinder und betreuungsbedürftige Personen (§ 832 BGB). Eine weitere Ausnahme stellt die Beauftragung eines Dritten mit einer an sich gefährlichen Aufgabe dar, bei deren Ausführung auch der Auftraggeber – würde er sie selbst durchführen – zu besonderen Sorgfaltspflichten (den sog. originären Verkehrspflichten) ver-

---

<sup>204</sup> Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1906.

<sup>205</sup> Siehe auch Kalss, ZfPW 2024 (Fn. 31), 181, 207; Wagner, RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 757 ff.

pflichtet wäre (z. B. die Entsorgung kontaminiert Abfälle).<sup>206</sup> Die blosse Vergabe eines Auftrags an einen Dritten stelle jedoch für sich genommen kein besonders gefährliches Geschäft dar.<sup>207</sup>

Die von Habersack und Zickgraf durchgeführte Analyse der Regelungen in einer Reihe bedeutender Rechtssysteme weltweit<sup>208</sup> führte beide Autoren zu dem Schluss, dass diese Systeme (mit wenigen Ausnahmen) im Einklang mit dem Vertrauensprinzip dem Grundsatz der *independent contractor rule* folgen. Nach diesem Grundsatz haftet ein Unternehmen nicht für ausservertragliche Schäden, die ein von ihm beauftragtes, selbständiges Unternehmen bei der Ausführung einer Aufgabe verursacht hat.<sup>209</sup> Ihre gründliche Untersuchung führt zu dem Ergebnis, dass in den von den beiden Wissenschaftlern untersuchten Rechtssystemen eine sehr ähnliche Rechtslage besteht: Eine verschuldensunabhängige deliktsrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für Delikte selbständiger Dritter kommt grundsätzlich nicht in Betracht; eine verschuldensabhängige Haftung kommt nur ausnahmsweise in Betracht. In den meisten untersuchten Rechtssystemen (England, USA, Deutschland, Österreich, Schweiz) bestehen bestimmte Pflichten des Auftraggebers in Bezug auf die Auswahl, Anleitung und Überwachung, deren schuldhafte Verletzung eine Haftung des Auftraggebers begründen kann. Diese mögliche Haftung knüpft an die Schaffung und Beherrschung konkreter Gefahrenquellen an. Allein der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer vertraglichen Geschäftsbeziehung rechtfertigen jedoch eine solche Haftung nicht,<sup>210</sup> was mit der Stellung von Wagner übereinstimmt.

Weitere Argumente liefert in diesem Kontext die rechtsökonomische Analyse der deliktsrechtlichen Dritthaftung für selbständige Geschäftspartner: Wenn durch die wirtschaftliche Tätigkeit eines Geschäftspartners Schäden entstehen,<sup>211</sup> liegen sowohl die Gefahrenentstehung als auch ihre Beherrschung regelmässig in dessen eigener Sphäre. Aufgrund der räumlichen und sachlichen

---

<sup>206</sup> In diesem Fall trägt der Geschäftsherr die originären Verkehrspflichten gemäss der Delegationslehre; siehe dazu Habersack/Zickgraf, RabelsZ 2023 (Fn. 1), 532, 543; Wagner, RabeIZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 776 f.

<sup>207</sup> Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1096 mit Verweis auf weiteren Nachweis in Fn. 12.

<sup>208</sup> Die Autoren haben die entsprechenden Regelungen der folgenden Rechtssysteme analysiert: des amerikanischen, englischen, französischen, deutschen, österreichischen und schweizerischen.

<sup>209</sup> Ausführlich dazu Habersack/Zickgraf, RabelsZ 2023 (Fn. 1), 532, 565; dieses Ergebnis stimmt somit mit der Stellung von Wagner überein – siehe Fn. 207.

<sup>210</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 2023 (Fn. 1), 532, 567.

<sup>211</sup> Dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Schäden ausschliesslich durch die Tätigkeit des Geschäftspartners ohne Beteiligung des betreffenden Unternehmens verursacht wurden.

Nähe zu diesen Gefahren verfügt der Geschäftspartner typischerweise über mehr Informationen und bessere Möglichkeiten zur Gefahrenvermeidung oder -minderung als das Unternehmen, das lediglich sein vertraglicher Partner ist. Der Geschäftspartner, dessen Tätigkeit die Schäden unmittelbar verursacht, wird als *cheapest cost avoider* bezeichnet.<sup>212</sup> Die Kontrolle über die eigene Unternehmenssphäre versetzt ihn rechtlich und tatsächlich in die Lage, Gefahren effektiv zu bewältigen. Demgegenüber erweist sich die Pflicht eines Unternehmens, Schäden in der Sphäre seines Geschäftspartners zu verhindern, in der Regel als ineffektiv, kostenintensiv und aufwändig, da es oft weder über die nötigen Informationen noch über rechtliche oder faktische Einflussmöglichkeiten verfügt.

Die rechtsökonomische Analyse führt somit zu dem Schluss, dass im Falle eines ausservertraglichen Schadens, der von einem selbständigen Geschäftspartner verursacht wurde, theoretisch betrachtet, die deliktische Verantwortlichkeit diesem Geschäftspartner zugewiesen und seine Haftung effektiv durchgesetzt werden sollte. Die Ergebnisse der rechtsökonomischen Analyse alleine könnten sogar zur Annahme der Überflüssigkeit und Ineffizienz einer deliktsrechtlichen (Dritt-)Haftung für selbständige Geschäftspartner führen.<sup>213</sup> Diesem Argument folgend ist das derzeit weltweit überwiegende Regulierungsmodell des Rechtsträgerprinzips als richtig und rechtsökonomisch effizient anzusehen.<sup>214</sup> Eine Ausweitung der Haftung auf das Fehlverhalten sämtlicher Geschäftspartner würde hingegen die Gefahr der Verwischung der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, für die jeweils einzelne Rechtsträger verantwortlich sind, sowie einer allgemeinen Absenkung der Sorgfaltsstandards bergen, wenn die Verantwortung gleichzeitig von mehreren Akteuren getragen wird.<sup>215</sup>

Wie lässt sich jedoch all das Unglück und all die Katastrophen erklären, die sich seit Jahrzehnten weltweit ereignen und zu Beginn dieser Arbeit kurz dargestellt wurden? Warum gelingt es den Geschäftspartnern der europäischen *chain leaders* nicht, jene Katastrophen zu verhindern, die sich in ihrem eigenen Verantwortungs- und Kontrollbereich ereignen? Wie ist die deutliche Diskrepanz zwischen Theorie und Realität in diesem Zusammenhang zu erklären?

---

<sup>212</sup> Die Figur des *cheapest cost avoider* geht auf Calabresi zurück. Sie bezeichnet jenen Akteur, der einen drohenden Schaden mit den geringsten Kosten verhindern kann. Aus ökonomischer Sicht sollte die Haftung vorzugsweise diesem Akteur zugewiesen werden, um Anreize zur effizienten Schadensvermeidung zu schaffen; Calabresi, *The Costs of Accidents*, 136 ff; zitiert nach Schäfer/Ott, Lehrbuch (Fn. 33), 279 ff.

<sup>213</sup> Habersack/Zickgraf, *RabelsZ* 2023 (Fn. 1), 532, 570.

<sup>214</sup> Habersack/Zickgraf, *RabelsZ* 2023 (Fn. 1), 532, 571 f.

<sup>215</sup> Wagner, *ZIP* 21/2021 (F. 25), 1095, 1097; ders., *RabelsZ* 80 (2016) (Fn. 1), 717, 756 f.

Auch auf diese Frage finden Habersack und Zickgraf eine überzeugende Antwort: Sie weisen darauf hin, dass die ausservertragliche Haftung auf die eigene Sphäre des Rechtsträgers beschränkt bleiben kann, solange dieser berechtigterweise darauf vertrauen darf, dass seine Geschäftspartner rechtmässig handeln – mit anderen Worten: solange der Vertrauensgrundsatz gilt. In Ländern, in denen das Rechtsträgerprinzip Anwendung findet, gilt in der Regel auch der Vertrauensgrundsatz. Das Problem besteht jedoch darin, dass sich die Realität in den Ländern des globalen Südens, in die Produktionsprozesse ausgelagert wurden, so grundlegend von jener in westlichen Staaten unterscheidet, dass es an der Grundlage fehlt, europäische Unternehmen berechtigterweise davon ausgehen zu lassen, ihre Geschäftspartner – teilweise auch Tochtergesellschaften – würden sich dort an geltendes Recht halten und insbesondere den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in ähnlicher Weise wie Unternehmen in Europa achten.

Die Ursachen für diesen Zustand sehen die Autoren in drei Umständen: Erstens verfügen europäische bzw. westliche Auftraggeber häufig über bessere Informationen oder Kompetenzen als ihre Geschäftspartner aus Drittstaaten, die mit der Durchführung der Aufträge betraut sind. Zweitens scheitert die deliktsrechtliche Haftung dieser Geschäftspartner oft daran, dass deren Vermögen nicht ausreicht, um die entstandenen Schäden zu decken (das bereits erwähnte *judgement proof problem*). Drittens fehlt es den Geschädigten in Drittstaaten häufig an der Möglichkeit, Schadensersatz gerichtlich durchzusetzen. Dies ist insbesondere auf zwei Gründe zurückzuführen: entweder auf das Fehlen geeigneter materiellrechtlicher Regelungen in den betroffenen Ländern (seltener) oder auf das Fehlen angemessener verfahrensrechtlicher Vorschriften und Garantien, die den Betroffenen eine realistische Chance auf Entschädigung einräumen würden – etwa weil Korruption in einem Masse verbreitet ist, das keine faire Rechtsdurchsetzung erwarten lässt, oder weil die Prozesskosten so hoch sind, dass die Opfer sich ein Verfahren nicht leisten können.

Damit erweist sich das Rechtsträgerprinzip – so geeignet es für westliche Rechtssysteme auch sein mag – als unzureichend zur Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen westlichen *chain leaders* und ihren Geschäftspartnern im globalen Süden.

## **4.1.3 Mögliche Ansätze der Ausdehnung deliktischer Haftung auf Dritte**

### **4.1.3.1 Strikte Haftung versus verschuldensabhängige Haftung**

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Frage, wie diesem Zustand wirksam begegnet werden kann. Es geht somit darum, wie die Haftung inländischer Unternehmen an der Spitze der Lieferketten für menschen- oder umweltrechtliche Schäden begründet werden kann, die von ihren ausländischen Zulieferern verursacht wurden – und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem Zulieferer um eine Tochtergesellschaft oder einen unabhängigen Geschäftspartner handelt. Grundsätzlich lassen sich zwei Lösungsansätze unterscheiden:

Der erste Ansatz besteht in der Aufhebung des Rechtsträgerprinzips in der Regulierung von Lieferketten zugunsten einer strikten Haftung des Unternehmens an der Spitze der Lieferkette für Schäden, die durch seine Geschäftspartner (bzw. durch seine Tochtergesellschaften) verursacht wurden – der sogenannten strikten Haftung. Diese theoretische Möglichkeit findet in der Rechtslehre jedoch wenig Unterstützung, da sie als zu weitreichend gilt.<sup>216</sup> Eine derart umfassende Verantwortung für die gesamte Lieferkette würde zwar zu einer vollständigen Internalisierung der Kosten beim *chain leader* führen, allerdings um den Preis eines nicht mehr beherrschbaren Haftungsrisikos. Hinzu träten zudem erhebliche Verwaltungskosten.

Eine zweite Möglichkeit besteht in der Einführung bestimmter Sorgfaltspflichten, die dem Unternehmen an der Spitze der Lieferkette auferlegt werden und über die eigene Organisationssphäre hinausreichen, das heisst sich auch auf andere Rechtsträger erstrecken.<sup>217</sup> Diese rechtliche Lösung scheint in der Lehre wie auch in der Rechtsprechung<sup>218</sup> grössere Unterstützung zu finden – insbesondere im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften,<sup>219</sup> hingegen deutlich zurückhaltender im Hinblick auf unabhängige Geschäftspartner.<sup>220</sup>

---

<sup>216</sup> Ausführlich dazu Wagner, ZIP 2021 (Fn. 25), 1095, 1097.

<sup>217</sup> Diesem Ansatz folgt die CSDD, indem sie die Sorgfaltspflichten für alle drei Verantwortungsbereiche gelten lässt. Siehe dazu Punkt 3.2.2.

<sup>218</sup> Dieser Schluss kann insbesondere folgenden Entscheidungen entnommen werden: Bezuglich der Haftung innerhalb eines Konzerns: Vedanta Resources PLC and another v Lungowe and others („Vedanta v Lungowe“) (2019) UKSC 20; Okpabi and others v Royal Dutch Shell PLC and other („Okpabi v Shell“) (2021) UKSC 3. Bezuglich Geschäftspartner: Begum v Maran (UK) Ltd (Rev.) („Begum v Maran“) (2021) EWCA Civ 326; ausführlich dazu Rühl in Jung/Schroeter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten (Fn. 4), 9, 25 ff.

<sup>219</sup> Geisser, AJP 2017 (Fn. 40), 943, 956; Geisser, Haftung (Fn. 86), Rz. 568 ff.

<sup>220</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 539.

Vertreter der Rechtswissenschaft beurteilen die rechtliche Natur solcher Sorgfaltspflichten unterschiedlich. Die dem Unternehmen an der Spitze der Lieferkette auferlegten Sorgfaltspflichten betreffen zwar die Zusammenarbeit mit Zulieferern, stellen jedoch eigene Pflichten dieses Unternehmens dar. Wird das Unternehmen aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten haftbar gemacht, betrifft diese Haftung die eigene Sphäre des regulierten Unternehmens und nicht die Sphäre eines Dritten. Somit liegt hier kein Verstoss gegen das Rechtsträgerprinzip vor.<sup>221</sup>

Wagner, Habersack und Zickgraf zeigen sich in diesem Punkt skeptischer und sehen darin weiterhin die Einführung einer Dritthaftung – wenn auch in abgeschwächter Form. Diese Auffassung erscheint jedoch wenig überzeugend. Die verantwortungsvolle Auswahl geeigneter Geschäftspartner, die grundlegende Menschenrechte und den Umweltschutz achten – insbesondere wenn sie aus Ländern des globalen Südens stammen –, bildet den wesentlichen Inhalt der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten und liegt eindeutig im eigenen Verantwortungsbereich des auftraggebenden Unternehmens. Daher ist der erstgenannten Auffassung zuzustimmen, wonach eine etwaige Haftung im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht eine Haftung für die eigene und nicht für eine fremde Sphäre darstellt. Nichtsdestotrotz handelt es sich hierbei eher um eine theoretische Fragestellung, die über die praktische Relevanz des Rechtsinstituts der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht entscheidet.

An dieser Stelle gilt es, die Wirkmechanismen beider Formen zivilrechtlicher Haftung zu analysieren und einer rechtsökonomischen Bewertung zu unterziehen.

Die **strikte Haftung** verpflichtet das regulierte Unternehmen zur Übernahme des entstandenen Schadens, sobald dieser eintritt – unabhängig davon, ob es zuvor seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat oder welche Kosten damit verbunden waren. Demgegenüber basiert die **Verschuldenshaftung** – wie sie im Rahmen der CSDDD vorgesehen ist – auf einem Fehlverhalten des Unternehmens: Sie setzt voraus, dass das Unternehmen seine menschen- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Hat das Unternehmen hingegen seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, so entfällt die Haftung selbst dann, wenn ein Schaden eintritt.

Ein Vergleich beider Haftungsmodelle führt zu dem Ergebnis, dass die Verschuldenshaftung besser geeignet ist, die Ziele der Richtlinie – insbesondere

---

<sup>221</sup> König, AcP 217 (2017) (Fn. 26), 611, 616 ff, 678 ff; polemisch dazu Lurger, die gerade in dem Bruch mit überkommenen Unterscheidungen und Trennungen im Rechtssystem eine wahre Innovation sieht. Lurger, in Wir – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht (Fn. 7), 173, 192 f.

die Vermeidung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt – zu verwirklichen. Zwar würde eine strikte Haftung zu einer vollständigen Internalisierung potenzieller Schadenskosten in die Produktionskosten führen.<sup>222</sup> Allerdings besteht in diesem Modell die Gefahr, dass Unternehmen auf Präventionsmassnahmen verzichten, sobald deren Grenzkosten den Nutzen in Form vermiedener Haftungsrisiken übersteigen. Ein strikt haftendes Unternehmen wird stets jenes Sorgfaltsniveau wählen, bei dem die Grenzkosten einer weiteren Massnahme genau dem erwarteten Grenznutzen in Form verringriger Schadenswahrscheinlichkeit entsprechen. Solange die Kosten der Sorgfaltspflichten geringer sind als die potenziellen Gesamtschäden, besteht ein ökonomischer Anreiz zur Einhaltung der Pflichten.<sup>223</sup>

In der Rechtswissenschaft wird zu Recht betont, dass der neue Haftungstatbestand zwingend als „Unternehmenshaftung“ ausgestaltet sein muss: Dem Unternebensträger als Normadressaten sind objektiv sorgfaltspflichtwidrige und subjektiv schuldhafte Verstöße sämtlicher Organmitglieder sowie sonstiger Mitarbeiter des Unternehmens strikt zuzurechnen. Eine derart strikte Zurechnung des Verhaltens aller Unternehmensangehörigen setzt eine vollständige Internalisierung der Produktionskosten voraus – einschliesslich der (erwarteten) Schadenskosten sorgfaltspflichtwidrigen Verhaltens –, sodass das Unternehmen sämtliche Kosten der unternehmerischen Güterproduktion trägt und dadurch nicht nur ein effizientes Sorgfaltsniveau, sondern auch ein effizientes Aktivitätsniveau wählt.<sup>224</sup>

Die strikte Zurechnung des Verhaltens und des Verschuldens sämtlicher Unternehmensangehöriger zum Unternehmen bringt eine weitere, äusserst wichtige Folge mit sich: Für den Kläger entfällt die Notwendigkeit, den schadensursächlichen Gehilfen zu identifizieren, was insbesondere im Falle grosser Unternehmen oft sehr schwierig ist und über den Erfolg einer Klage entscheiden kann.<sup>225</sup>

Die Verschuldenshaftung bewährt sich darüber hinaus besonders in Fällen, in denen mehrere Unternehmen an der schädigenden Tätigkeit beteiligt sind. Bei Anwendung einer strikten Haftung müssten alle Beteiligten – unabhängig von ihrer individuellen Sorgfalt – gesamtschuldnerisch haften (z.B. im Wege des Kopfregresses). Dies könnte zu einem allgemeinen Rückgang des Sorgfaltsniveaus führen, da einzelne Akteure ihren Anreiz zur Einhaltung hoher Standards verlieren würden. Im Modell der Verschuldenshaftung hingegen entfällt

---

<sup>222</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 587.

<sup>223</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 587.

<sup>224</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 597 mit weiteren Nachweisen in Fn. 304.

<sup>225</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 597.

eine Haftung für jene Unternehmen, die nachweislich ihren Pflichten nachgekommen sind<sup>226</sup> – was als klarer motivationsfördernder Faktor zu werten ist.

Unter diesen Umständen lässt sich feststellen, dass aus rechtsökonomischer Perspektive die Auferlegung von Sorgfaltspflichten auf Unternehmen – verbunden mit einer daraus resultierenden Verschuldenshaftung<sup>227</sup> – als sachgerechte rechtliche Lösung erscheint, um negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt vorzubeugen. In der Fachliteratur gehen die Meinungen hierzu jedoch auseinander. Die Einführung eines solchen Rechts-instruments gegenüber Tochtergesellschaften findet deutlich mehr Zustimmung unter Vertretern der Lehre als dessen Anwendung auf dritte, unabhängige Geschäftspartner. Es ist jedoch zu beobachten, dass der Widerstand gegen dieses Konzept auch unter jenen Juristen allmählich abnimmt, die der Regelung zunächst sehr skeptisch gegenüberstanden.<sup>228</sup>

Ausschlaggebend erscheint hier das Argument, dass eine rechtliche Lösung, welche den regulierten Unternehmen Sorgfaltspflichten lediglich gegenüber ihren Tochtergesellschaften, nicht jedoch gegenüber unabhängigen Geschäftspartnern auferlegt, zum Scheitern verurteilt ist. Um eine zivilrechtliche Haftung zu vermeiden, könnten regulierte Unternehmen nämlich Tätigkeiten und Aufgaben, die bislang von Tochtergesellschaften ausgeführt wurden, auf Dritte übertragen, die nicht den Kriterien für die Einstufung als Tochtergesellschaft entsprechen.<sup>229</sup> Eine solche Lösung würde daher in keiner Weise zu einer Verbesserung des Menschenrechts- oder Umweltschutzes führen.

In der Fachliteratur fehlen überzeugende Argumente dafür, warum die Einführung bestimmter Sorgfaltspflichten gegenüber Konzerngesellschaften gerechtfertigt sein soll, während sie gegenüber dritten Geschäftspartnern nicht mehr gelten sollen. Es liegt auf der Hand, dass Unternehmen unterschiedlich starken tatsächlichen Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften und ihre Geschäftspartner ausüben. Im Fall Letzterer kann dieser Einfluss sehr unterschiedlich ausfallen – von sehr stark bis hin zu gering oder gar nicht vorhanden. Aus diesem Grund sollten auch die vorgesehenen Sorgfaltspflichten innerhalb eines Konzerns (gegenüber Tochtergesellschaften) und gegenüber dritten Geschäftspartnern differenziert ausgestaltet sein.

---

<sup>226</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 589.

<sup>227</sup> Bei strikter Zurechnung des Verhaltens und Verschuldens aller Unternehmensangehörigen zum Unternehmen.

<sup>228</sup> Die Stellung von Wagner war bisher konsequent ablehnend, siehe z.B. Wagner, RablesZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 757 ff. Dennoch kann man in einem der letzten Aufsätze von Wagner eine gewisse Änderung in seiner Einstellung dazu merken. Diese Änderung scheint auf die konkrete Ausgestaltung der CSDD zu zurückzuführen sein. Wagner, ZEuP 2023 (Fn. 24), 517 ff.

<sup>229</sup> Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023) (Fn. 1), 532, 580.

Für Letztere ist eine flexible Regelung erforderlich, die sich am tatsächlichen Einfluss des Verpflichteten auf seinen Geschäftspartner orientiert. Genau dieses Modell verfolgt die CSDDD, indem sie mit einer Generalklausel arbeitet und den regulierten Unternehmen einen Ermessensspielraum einräumt. Es handelt sich hierbei um eine moderne Regelung, die den Adressaten der Sorgfaltspflichten einen grossen Gestaltungsspielraum lässt – je nach Art und Schwere der potenziellen negativen Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Unternehmens, seiner Verhandlungsmacht sowie seiner finanziellen und technischen Möglichkeiten.

Hervorzuheben ist, dass die Richtlinie eine Haftung für Schäden ausschliesst, die ausschliesslich durch das Verhalten eines Geschäftspartners verursacht wurden. Damit wird einer Ausweitung des Haftungsrisikos für regulierte Unternehmen wirksam vorgebeugt. Ein vollständiger Verzicht auf Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten ist weder faktisch noch rechtlich gerechtfertigt und würde die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Sanktion gefährden – zumal die Umgehung der Sorgfaltspflichten durch die Auslagerung von Aufgaben an Drittunternehmen sehr leicht möglich wäre.

Die aktuelle Regelung weist eher gesellschaftsrechtlichen als haftungsrechtlichen Charakter auf.<sup>230</sup> Die zivilrechtliche Sanktion zielt darauf ab, eine präventive Wirkung zu entfalten, indem menschenrechtliche und umweltbezogene Werte in die Geschäftsstrategien und Entscheidungsprozesse der regulierten Unternehmen integriert werden. Das Risiko einer zivilrechtlichen Haftung sollte bestehen, ohne jedoch aufgrund sehr anspruchsvoller Sorgfaltspflichten übermäßig hoch zu sein. Zweifellos handelt es sich um einen geeigneten Ansatz, um Unternehmen einen Anreiz zu bieten, ihre Geschäftstätigkeit so auszuüben, dass möglichst keine Beeinträchtigungen der Menschenrechte und/oder der Umwelt entstehen.

#### **4.1.3.2 Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – Fehlen einer Beweislastumkehr**

Selbst Wagner räumt ein, dass zivilrechtliche Sanktionen in der von der CSDDD vorgeschlagenen Ausgestaltung nicht ausreichen, um eine tiefgreifende Veränderung des Haftungsregimes herbeizuführen.<sup>231</sup> Die Voraussetzungen für eine Haftung des Mutterunternehmens für unerlaubte Handlungen seiner Tochtergesellschaften bzw. Geschäftspartner bleiben weiterhin hoch und für potenziell Geschädigte in Ländern des globalen Südens nur schwer er-

---

<sup>230</sup> König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186.

<sup>231</sup> Wagner, ZEuP 2023 (Fn. 24), 517, 525 f.

füllbar. Sie werden weiterhin auf die Unterstützung zwischenstaatlicher Organisationen angewiesen sein, die aller Voraussicht nach nur die gravierendsten Missbrauchsfälle auswählen und Verfahren gegen sorgfaltspflichtige Unternehmen im Sinne einer generalpräventiven Wirkung führen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Zahl solcher Verfahren übermäßig hoch sein wird.

Dies ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen – insbesondere auf das abweichende Rechtssystem im Staat des sogenannten *chain leaders*, die dortige Fremdsprache sowie hohe Verfahrenskosten. Eine wesentliche Rolle spielt zudem das Fehlen einer Beweislastumkehr sowie die mitunter erheblichen Schwierigkeiten der potenziellen Kläger beim Zugang zu Informationen und Beweismitteln, die sich im Einflussbereich des regulierten Unternehmens befinden.<sup>232</sup> Die Beweisführung – insbesondere der Nachweis der Pflichtverletzung sowie der Kausalität – stellt eine grosse Herausforderung für die Klägerseite dar. Gleichzeitig sind dies entscheidende Elemente, die den Ausgang eines Verfahrens in der Praxis massgeblich bestimmen. Vor diesem Hintergrund erscheint die in der Richtlinie vorgesehene Regelung, wonach Kläger vom regulierten Unternehmen die Herausgabe zusätzlicher, sich in dessen Verfügungsgewalt befindlicher Mittel (sog. *discovery trial*) verlangen können,<sup>233</sup> als nicht ausreichendes Instrument, um die Interessen potenzieller Opfer effektiv zu schützen.

Abgesehen von der fehlenden Regelung zur Beweislastumkehr erscheint die vom europäischen Gesetzgeber gewählte Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung insgesamt als sehr gelungen. Die regulierten Unternehmen sind in erster Linie verpflichtet, menschen- und umweltrechtliche Risiken zu identifizieren – sowohl in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit als auch entlang ihrer Lieferketten. Sie sind gehalten, angemessene Massnahmen zu ergreifen, wobei ihre finanziellen, technischen und tatsächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang dürfte der Nachweis, dass ein Unternehmen sorgfältig gehandelt hat, in der Praxis keine schwere Hürde darstellen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung der Richtlinie, welche die Streichung der zivilrechtlichen Sanktionen vorsieht, ist daher als Fehlent-

---

<sup>232</sup> Deuring, RIW 2024 (Fn. 31), 633, 642; König, NZG 2022 (Fn. 25), 1186, 1190 mit weiteren Nachweisen in Fn. 41.

<sup>233</sup> Gemäß Art. 29 Abs. 3 lit. e CSDDD können die Gerichte anordnen, dass Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Unternehmens befinden, von diesem im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden, wenn eine Klage erhoben wird und der Kläger eine hinreichende Begründung vorlegt, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, welche ausreichen, um die Plausibilität des Schadenersatzanspruchs zu belegen, und zudem angegeben hat, dass zusätzliche Beweismittel beim Unternehmen liegen.

scheidung zu bewerten. Ihre Umsetzung würde dazu führen, dass die gesamte Regelung der menschen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu einem zahnlosen Instrument verkommt, das die regulierten Unternehmen lediglich mit bürokratischem Aufwand belastet, ohne bei Verstößen effektive rechtliche Konsequenzen nach sich zu ziehen.

## 4.2 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Sanktionen

Ein zweites wichtiges Problem, das in der Literatur und im politischen Diskurs intensiv diskutiert wird, betrifft die Frage, ob es gerechtfertigt war, dass der europäische Gesetzgeber zur Durchsetzung der menschen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der CSDDD sowohl öffentlich-rechtliche (*public enforcement*) als auch privatrechtliche Sanktionen (*private enforcement*) vorgesehen hat – letzteres bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit.

Kritiker der zivilrechtlichen Sanktionierung führen an, dass sich die Zielrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts grundsätzlich unterscheiden: Während das öffentliche Recht auf die Lenkung des Gemeinwesens ausgerichtet sei, diene das Privatrecht primär dem Schutz individueller Freiheitsräume innerhalb der vom öffentlichen Recht gesetzten Grenzen.<sup>234</sup> Eventuelle Schadenersatzansprüche von Opfern in Drittländern sollten dem Deliktsrecht des Schadenortes überlassen werden, nicht zuletzt, weil es für Opfer günstigere Bestimmungen enthalten kann.<sup>235</sup> Der Schutz von Menschenrechten und Umwelt ist als genuin öffentliche Aufgabe zu qualifizieren, deren Durchsetzung dem öffentlichen Recht vorbehalten bleiben sollte, ohne Unternehmen mit der Ausführung von weiteren öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu belasten.<sup>236</sup> Auch wenn der Staat diese Aufgaben nicht immer effizient erfüllt, reicht dies nicht aus, um Unternehmen mit deren Umsetzung zu betrauen.<sup>237</sup> Zudem sei zu befürchten, dass zivilrechtliche Haftungsrisiken regulierte Unternehmen unverhältnismässig belasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.<sup>238</sup>

Thomale und Schmid schlagen daher ein alternatives Modell vor: Die Einrichtung einer zentralen Behörde, die Zulieferer aus Drittstaaten bereits vor Vertragsschluss prüft – anstelle der dezentralen Selbstprüfung durch Unternehmen, wie sie die CSDDD vorsieht. Dies würde laut den Autoren zu deutlich

---

<sup>234</sup> Wagner, AcP 206 (2006) (Fn. 23), 352, 423.

<sup>235</sup> Insbesondere in common law Rechtssystemen; Thomale/Schmid, RabelsZ 2024 (Fn. 31), 425, 463 f.

<sup>236</sup> Kalss, ZfPW (Fn. 31), 181, 191 f.

<sup>237</sup> Thomale/Schmid, RabelsZ 2024 (Fn. 31), 425, 469 ff.

<sup>238</sup> Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1098; ders., RabelsZ 80 (2016) (Fn. 1), 717, 780 f.

höherer Kosteneffizienz führen.<sup>239</sup> Ergänzend fordern sie ein staatlich akkreditiertes Zertifizierungssystem, bei dem zentrale Prüfstellen die Sorgfaltspflichten bewerten und das (versicherbare) Haftungsrisiko für die Unternehmen übernehmen, die sich auf diese Bewertung stützen.<sup>240</sup>

Was den Wettbewerbsnachteil europäischer Unternehmen gegenüber solchen aus Drittstaaten, die nicht dem Anwendungsbereich der CSDDD unterfallen, aber ihre Produkte auf dem Binnenmarkt vertreiben, betrifft,<sup>241</sup> regen Thomale und Schmid an, zusätzlich ein Importverbot für Produkte vorzusehen, die unter Missachtung der Sorgfaltspflichten hergestellt wurden – nach dem Vorbild der Verordnung (EU) 2024/3015 über das Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten.<sup>242</sup>

Wie in dieser Arbeit bereits dargelegt wurde, können völkerrechtliche Normen zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt nicht als Schutzgesetze im zivilrechtlichen Sinne gelten.<sup>243</sup> Diese Normen binden ausschliesslich Völkerrechtssubjekte – also in erster Linie Staaten.<sup>244</sup> Natürliche und juristische Personen des Privatrechts verfügen nicht über diesen Status. Dennoch sind Staaten, die entsprechenden Abkommen beigetreten sind, verpflichtet, ihren Bürgern Schutz vor staatlichen Eingriffen zu gewähren und sie zugleich vor Rechtsverletzungen durch andere Privatrechtssubjekte zu schützen. In diesem Zusammenhang stellt das Deliktsrecht den „einfachgesetzlichen“ Ausdruck einer Abwägung zwischen den Rechtspositionen des potenziellen Schädigers und des Opfers dar.<sup>245</sup>

Das zentrale Ziel des zivilrechtlichen Haftungsrechts liegt im Ausgleich konkreter Schäden – ohne jedoch eine Übercompensation zu ermöglichen. Zugleich erzeugt die Pflicht zum Ersatz des vollen Schadens einen präventiven Anreiz: Ein Schädiger – sei es eine natürliche oder juristische Person – verliert durch die Verpflichtung, den Schaden vollständig zu ersetzen, die Motivation, einen vergleichbaren Schaden erneut zu verursachen, und gewinnt im Gegen teil den Anreiz, zukünftige Schäden durch erhöhte Sorgfalt zu vermeiden.

---

<sup>239</sup> Thomale/Schmid, RabelsZ 2024 (Fn. 31), 425, 470 mit weiteren Nachweisen in Fn. 305.

<sup>240</sup> Thomale/Schmid, RabelsZ 2024 (Fn. 31), 425, 470 mit weiteren Nachweisen in Fn. 306.

<sup>241</sup> Weil sie insbesondere die Umsatzschwellen innerhalb des EU-Binnenmarktes nicht überschreiten – siehe dazu Punkt 3.1.

<sup>242</sup> Thomale/Schmid, RabelsZ 2024 (Fn. 31), 425, 471. Die Autoren verweisen hier auf das Importverbot gemäss Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2024 über das Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt, OJL 2024/3015.

<sup>243</sup> Siehe dazu Punkt 4.1.

<sup>244</sup> Sowie bestimmte internationale Organisationen, denen die Völkerrechtssubjektivität zuerkannt wurde.

<sup>245</sup> Wagner, ZIP 21/2021 (Fn. 25), 1095, 1096.

Diese rechtsökonomisch fundierte Erkenntnis gilt systemübergreifend. Entsprechend wird in der Literatur betont, dass Verhaltenssteuerung eine *immame*nnte Funktion des Privatrechts ist – durch den Aufbau eines Anreizsystems, das individuelles Verhalten auf subtile Weise zu lenken vermag.<sup>246</sup> Die pauschale Behauptung, privatrechtliche Sanktionen seien zur Steuerung unternehmerischen Handelns ungeeignet, ist daher nicht haltbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die Wirkmechanismen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Sanktionen systematisch zu analysieren.

#### **4.2.1 Standardsetzung und Vollzug öffentlich-rechtlicher Sanktionen**

Die Einführung eines Systems öffentlich-rechtlicher Sanktionen bedeutet die Unterwerfung eines Lebensbereichs unter staatliche Aufsicht und Kontrolle, die durch öffentliche Behörden ausgeübt werden. Diese Behörden stellen den tatsächlichen Sachverhalt (Ist-Zustand) fest und vergleichen ihn mit dem vom Recht vorgesehenen Zustand (Soll-Zustand), um daraus rechtliche Konsequenzen – in der Regel in Form eines Verwaltungsakts, insbesondere eines Beschlusses – abzuleiten. Dieses Vorgehen setzt jedoch voraus, dass entsprechende Verhaltensstandards zuvor von der Legislative und/oder Exekutive festgelegt wurden (Soll-Zustand). Somit greift das Verwaltungsrecht *ex ante* regulierend ein.

Diese Standardsetzung (z.B. Erlass eines Gesetzes und/oder einer Verordnung) erfolgt typischerweise zentralisiert und in der Regel durch öffentliche Institutionen, die selbst nicht in direktem Kontakt mit dem Regelungsgegenstand stehen und daher weder über unmittelbaren Zugang zu Informationen noch über praxisnahe Kenntnisse verfügen – im vorliegenden Zusammenhang also über die tatsächliche Ausgestaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten in Lieferketten, die menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bergen können. Sowohl das Parlament als auch die Verwaltung (einschließlich der Regierung) sind dabei auf Informationen Dritter – insbesondere von Experten – angewiesen, ohne deren Qualität eigenständig umfassend bewerten zu können. Dies führt häufig zu einer umfangreichen Regulierung unterschiedlicher Verhaltensstandards.

Die äußerst dynamische Entwicklung der Realität – insbesondere im Hinblick auf den technischen Fortschritt – erfordert jedoch eine ständige Anpassung

---

<sup>246</sup> Wagner, AcP 206 (2006) (Fn. 23), 352, 425.

und Novellierung bestehender Verhaltensstandards an die sich wandelnden Gegebenheiten. Dieser Vorgang ist mit erheblichem Aufwand verbunden – sowohl auf Seiten des Staates (im Hinblick auf die Überarbeitung und Anpassung der Regelwerke) als auch auf Seiten der Unternehmen (bei der Umsetzung der novellierten Verhaltensstandards). Dies setzt erhebliche personelle Ressourcen sowohl bei den Behörden als auch bei den Unternehmen voraus.

Was den Vollzug verwaltungsrechtlicher Normen betrifft, so erfolgt dieser durch Behörden und ihre Beamten, die Kontrollen durchführen, um zu prüfen, ob die Normadressaten ihren Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. In der Fachliteratur wird betont, dass die Motivation von Beamten hauptsächlich darin liegt, ihre dienstlichen Pflichten zu erfüllen. Diese Motivation ist jedoch nicht mit jener vergleichbar, die eine geschädigte Person aufweist, wenn sie ihre Schadensersatzansprüche durchsetzen möchte. Auch der Zugang der Beamten zu Informationen, die eine Sanktionierung von Pflichtverletzungen ermöglichen würden, ist häufig erschwert.<sup>247</sup>

In diesem Zusammenhang sind die tatsächlichen Sachverhalte zu berücksichtigen, die gemäss den Bestimmungen der CSDDD überwacht und – falls erforderlich – sanktioniert werden sollen: Es handelt sich um Menschenrechts- und Umweltschäden, die in Drittstaaten des globalen Südens entstehen (werden). Während im Fall von Verstößen gegen Menschenrechte oder Umweltrecht innerhalb Europas vergleichsweise schnell Konsequenzen für die Schädiger zu erwarten sind, gestaltet sich die Tätigkeit der Behörden der EU-Mitgliedstaaten bei Vorfällen ausserhalb der Union als äusserst schwierig – unter anderem aufgrund des Fehlens von Zuständigkeiten für Kontroll- und Ermittlungshandlungen im Ausland. Die Vorstellung, dass europäische Beamte weltweit reisen, um Kontrollmassnahmen vorzunehmen, erscheint wenig realistisch.<sup>248</sup>

#### **4.2.2 Standardsetzung und Vollzug privatrechtlicher Sanktionen**

Anders wirken die Mechanismen im Falle privatrechtlicher Sanktionen, die grundsätzlich *ex post* – das heisst nach dem Eintritt eines Schadens – ihre Wirkung entfalten.

---

<sup>247</sup> Wagner, AcP 206 (2006) (Fn. 23), 352, 436 f.

<sup>248</sup> Die von Wagner durchgeföhrte Analyse der personellen Ressourcen des für diese Materie zuständigen deutschen Ministeriums zeigt deutlich, dass die tatsächlichen Kapazitäten der Behörden zur Durchführung der für die Verhängung öffentlich-rechtlicher Sanktionen erforderlichen Massnahmen äusserst begrenzt sind. Siehe dazu Wagner, ZeuP 2023 (Fn. 24), 517, 524 f.

Die Verhaltensstandards werden in diesem Fall *dezentral* von denjenigen gesetzt, die einen Schaden und infolgedessen eine zivilrechtliche Haftung vermeiden wollen. Diese Personen ergreifen geeignete Massnahmen, um einem Schaden und einer daraus resultierenden Haftung vorzubeugen. Im Falle einer Verschuldenshaftung entgehen sie auch dann der Haftung, wenn ein Schaden eingetreten ist, sofern sie nachweisen können, dass sie ihren Sorgfaltspflichten ordnungsgemäss nachgekommen sind.

Die privatrechtliche Sanktionierung gewährt den potenziell haftenden Personen somit ein hohes Mass an Flexibilität bei der Auswahl der vorzunehmenden Massnahmen zur Schadensprävention. Sie können eigenverantwortlich entscheiden, welche Massnahmen sie für geeignet und zielführend halten. In der Regel verfügen diese Personen aufgrund ihrer tatsächlichen und geografischen Nähe zum Geschehen über mehr relevantes Wissen und praktische Erfahrung als staatliche Behörden, wenn es darum geht, Risiken einzuschätzen und angemessene Massnahmen auszuwählen. Aus diesem Grund sind die dezentral gesetzten Verhaltensstandards häufig nicht nur wirksamer, sondern auch kosteneffizienter als solche, die zentral durch eine Behörde festgelegt werden, die überwiegend über abstraktes Wissen, aber kaum über praktische Erfahrung verfügt. Darüber hinaus ist ein geringerer Grad an Regulierung erforderlich, da die potenziell haftende Person selbst entscheidet, welche Massnahmen zu treffen sind.

Was den Vollzug der privatrechtlichen Haftung betrifft, wird dieser nachträglich vom Gericht durchgeführt, bei dem ein Opfer seine Ansprüche geltend machen kann. Der Geschädigte – auch wenn er rechtlich vertreten ist – wird, anders als ein Beamter, seine *eigenen* Schadenersatzansprüche geltend machen. Daher verfügt er in der Regel über mehr Informationen zu den Umständen des Schadensfalls und typischerweise auch über eine höhere Motivation. Ein Beamtenapparat zur Aufsicht und Kontrolle (mit Ausnahme des Gerichts) ist – anders als im Falle öffentlich-rechtlicher Sanktionen – nicht erforderlich.

#### **4.3 Beurteilung der Regulierung der Sanktionen in der CSDDD**

In der Fachliteratur wird hervorgehoben, dass öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Sanktionen nicht in Konkurrenz zueinanderstehen, sondern sich gegenseitig ergänzen.<sup>249</sup> Aus diesem Grund greifen Gesetzgeber in der Praxis in der Regel auf einen sogenannten *policy-mix* zur Sicherung von Regelwerken mit öffentlichem Ordnungscharakter zurück. Ein anschauliches Beispiel ist das

---

<sup>249</sup> Wagner, AcP 206 (2006) (Fn. 23), 352, 438 ff.

Verkehrsrecht: Öffentlich-rechtliche Normen regeln die Nutzung des Straßensraums, die technischen Anforderungen an Fahrzeuge sowie die Qualifikation von Fahrern. Kommt es infolge eines Verstosses zu einem Schaden, kann die geschädigte Person zusätzlich auf Grundlage des Privatrechts Schadensersatz verlangen. Die Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, zur Durchsetzung der neuen menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Sanktionen vorzusehen, steht somit in der Tradition europäischer (wie auch angloamerikanischer) Rechtsordnungen.

Die zivilrechtliche Haftung hat unbestritten eine präventive Wirkung, sodass privatrechtliche Sanktionen grundsätzlich geeignet sind, menschliches Verhalten zu steuern. Die Analyse der Wirkmechanismen beider Sanktionssysteme zeigt, dass privatrechtliche Sanktionen nicht nur moderner und flexibler ausgestaltet sind, sondern auch ein grösseres Effektivitätspotenzial bieten. Besonders in der von der CSDDD vorgeschlagenen Form erscheinen sie auch aus Sicht der betroffenen Unternehmen als vorteilhaft: Diese haben relativ grosse Freiheit bei der Wahl der Mittel zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Sie können Massnahmen auswählen, die in Anbetracht der konkreten Risiken sowie ihrer finanziellen, technischen und organisatorischen Kapazitäten als angemessen gelten. Es handelt sich somit gerade nicht um eine starr vorgegebene, zentralistische Regulierung, deren Umsetzung für viele Unternehmen realistisch nicht zu leisten wäre.

Darüber hinaus ist das privatrechtliche Sanktionensystem bei dezentraler Verhaltensnormsetzung mit einem deutlich geringeren Regulierungsgrad verbunden als das öffentlich-rechtliche System, das auf zentralisierter Normsetzung beruht. Dieses Argument ist gerade im aktuellen Diskurs um Entbürokratisierung und Deregulierung von Bedeutung. Die weit verbreitete Annahme, dass privatrechtliche Sanktionen zu mehr Regulierung und Verwaltungsaufwand führen, ist unzutreffend und zeugt von mangelnder Sachkenntnis.

Ein zentraler Unterschied betrifft den Vollzug der Sanktionen: Die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Sanktionen im Bereich der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten würde eine erhebliche Anzahl an zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden erfordern – einen Aufwand, den viele Staaten mit hohem Haushaltsdefizit kaum stemmen könnten. Demgegenüber liegt der Vollzug privatrechtlicher Sanktionen in der Hand der Geschädigten selbst. Auch wenn insbesondere Opfer aus Drittstaaten auf Unterstützung durch NGOs angewiesen sein werden, bietet nur das Privatrecht realistische Chancen auf Gerechtigkeit und auf eine faktische Verbesserung der Menschenrechts- und Umweltschutzsituation. Die Aussicht auf eine Haftung – selbst wenn ihre Durchsetzung nicht einfach ist – motiviert Unternehmen an der

Spitze der Lieferkette zu mehr Sorgfalt, insbesondere in Bezug auf ihre Tochtergesellschaften und die Auswahl ihrer Geschäftspartner im Ausland. Die mögliche Internalisierung von Schadenskosten in die Produktionskosten wirkt abschreckend gegenüber risikobehaftetem Kostensparen.

Was das häufig vorgebrachte Argument betrifft, die zivilrechtliche Sanktionierung nach der CSDDD setze die Unternehmen an der Spitze der Lieferketten ausufernden Haftungsrisiken aus, so hat dies vor allem politischen, nicht aber sachlichen Gehalt. Eine genaue Analyse der Richtlinie sowie ein Verständnis des rechtlichen Charakters der neuen Sorgfaltspflichten und der konkreten Handlungspflichten zeigen, dass hier ein gelungener Ausgleich zwischen den Interessen potenziell betroffener Personen (die in Drittstaaten mitunter Leib, Leben oder Existenzgrundlage verlieren) und regulierter Unternehmen geschaffen wurde. Letztere sind lediglich zur Anwendung angemessener Sorgfalt verpflichtet, damit ihre wirtschaftliche Tätigkeit möglichst wenig Schaden an Mensch und Umwelt verursacht – und zwar nicht nur im Inland, sondern weltweit. Eine „Haftungsausweitung ohne Grenzen“ ist unter der CSDDD nicht zu befürchten.

Die von manchen geforderte Einführung einer zentralen Genehmigungsstelle für Zulieferer aus Drittstaaten würde hingegen eine massive Erweiterung der Verwaltung und einen erheblichen Zuwachs an Bürokratie erfordern. Europäische Unternehmen dürften dann nur noch mit zertifizierten Zulieferern zusammenarbeiten, was den Zugang zu geeigneten Geschäftspartnern erschweren, Lieferfristen verlängern und Korruptionsrisiken bei der Vergabe von Genehmigungen schaffen könnte. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen aus Drittstaaten liefern Gefahr, den Zugang zum europäischen Markt zu verlieren.

Die in der CSDDD vorgesehene Kombination aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sanktionen erscheint daher insgesamt angemessen. Sollte der europäische Gesetzgeber tatsächlich Entlastung für Unternehmen anstreben, wäre es sachgerechter, primär auf die Bürokratielasten im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Berichtspflichten (etwa nach der CSRD) zu blicken. Der Schutz durch rein informationsbasierte Instrumente hat – wie auch aus dem Verbraucherrecht bekannt ist – nur begrenzte Wirkung. Die Streichung privatrechtlicher Sanktionen für die neuen Sorgfaltspflichten würde diese zu einem weitgehend zahnlosen Instrument degradieren.

Die Einführung von Importverboten für Produkte, die unter Verletzung der Sorgfaltspflichten hergestellt wurden, erscheint grundsätzlich als sinnvoll. Die eingehende Analyse dieser Massnahme würde jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.

## Kapitel 5 Zusammenfassung der Ergebnisse

### 5.1 Das neue Rechtsgebiet der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten und seine Anlaufschwierigkeiten

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die zivilrechtliche Haftung als Sanktion für die Verletzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten. Diese Pflichten verfolgen das Ziel, kollektive Interessen – nämlich die Achtung der Menschenrechte sowie den Schutz der Umwelt – zu wahren, und sind eine Reaktion auf Tragödien und Katastrophen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten ereignet haben.<sup>250</sup> Sie sollen Unternehmen an der Spitze der Lieferkette, die in der Regel im Globalen Norden ansässig und wirtschaftlich potent sind, dazu verpflichten, ihre Geschäftstätigkeit entlang der Lieferkette so zu organisieren und auszuüben, dass negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt möglichst vermieden oder minimiert werden.

Gesetzgeberische Initiativen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt entlang von Lieferketten bilden ein noch relativ junges Rechtsgebiet – ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Phänomene, die ihren Regelungsbedarf hervorgebracht haben: etwa die massenhafte Verlagerung von Produktionsprozessen in entferntere Weltregionen mit dem Ziel der Kostenreduktion. Die rechtswissenschaftliche Literatur weltweit – und ihr folgend auch die Gesetzgeber, insbesondere auf europäischer Ebene – suchen derzeit nach einer geeigneten Ausgestaltung sowohl der Sorgfaltspflichten als auch der begleitenden Sanktionen, um deren effektive Umsetzung zu gewährleisten. Wie jede junge Rechtsinstitution steht auch dieses neue Regulierungsinstrument vor vielfältigen Anlaufschwierigkeiten und erheblichem Widerstand, insbesondere durch jene Akteure, die potenziell von den neuen Verpflichtungen betroffen sind.

---

<sup>250</sup> Siehe [Kapitel 1](#).

## **5.2 Allgemeine Feststellungen zu menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten**

### **5.2.1 Die rechtliche Natur der neuen Sorgfaltspflichten**

Im Zentrum der vorliegenden Analyse standen die neuen Sorgfaltspflichten und deren Sanktionierung in der europarechtlichen Regelung der CSDDD. Viele der gezogenen Schlussfolgerungen scheinen jedoch auch im Kontext anderer Rechtssysteme, insbesondere europäischer, Gültigkeit zu behalten. Im Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten:

Der Kern der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten – nämlich eine unternehmerische Tätigkeit, die keine bzw. möglichst wenig Schäden bei Dritten verursacht, insbesondere bei Arbeitnehmern oder Anwohnern in betroffenen Regionen – ist dabei vergleichsweise wenig umstritten.<sup>251</sup> Ziel ist es, Schäden Dritter zu verhindern oder zu begrenzen, die ökonomisch betrachtet oft als nicht-internalisierte Produktionskosten anfallen.

Zu diesem Zweck sollen Unternehmen ihre Risiken identifizieren, präventiv gegen sie vorgehen bzw. sie im Schadensfall beheben und hierüber die Öffentlichkeit informieren.<sup>252</sup> Neuartig ist an diesen Pflichten insbesondere, dass sie auch von den regulierten Unternehmen bei der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit im Ausland eingehalten werden müssen, sodass diese Sorgfaltspflichten über den eigenen Unternehmenssitz hinausreichen.<sup>253</sup> Dies stellt eine gesetzgeberische Reaktion auf die zuvor getroffene Entscheidung vieler Unternehmen dar, bestimmte Produktionsschritte ins Ausland zu verlagern.

Die neue Regelung versucht, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen potenziell Geschädigter und den unter ständigem Wettbewerbsdruck stehenden Unternehmen zu finden. Unternehmen sollen daher nicht zu aussergewöhnlichen Massnahmen verpflichtet werden, sondern vielmehr neue Kriterien in ihre Entscheidungsprozesse integrieren: die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt sowie die Berücksichtigung der möglichen Konsequenzen für Dritte und die Umwelt bei unternehmerischen Entscheidungen – insbesondere im Hinblick auf jene Schäden, die bislang als externalisierte Produktionskosten regelmässig ohne Konsequenzen für die Verursacher blieben.<sup>254</sup>

---

<sup>251</sup> Siehe Punkt [3.3.1](#).

<sup>252</sup> Siehe Punkt [3.3.2](#).

<sup>253</sup> Siehe Punkte [3.2.2](#) und [3.2.3](#).

<sup>254</sup> Siehe Punkt [3.3](#).

## **5.2.2 Die von der Sorgfaltspflicht umfassten konkreten Massnahmen<sup>255</sup>**

Unter den konkreten Massnahmen, zu denen Unternehmen verpflichtet werden sollten, erscheint insbesondere die Pflicht zur verantwortungsvollen Auswahl von Geschäftspartnern wesentlich – insbesondere solcher, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit ebenfalls unter Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ausüben. Der vom Lieferanten angebotene Preis sollte daher nicht das alleinige Auswahlkriterium darstellen.

Eine weitere zentrale Massnahme ist die realistische Festlegung sowohl finanzieller als auch nicht-finanzieller Ziele auf der Ebene des Unternehmens bzw. Konzerns.

Ein gemeinsamer Nenner dieser Massnahmen ist das Prinzip, wonach die Erzielung eines zusätzlichen Gewinns oder die Senkung von Kosten durch das Unternehmen oder den Konzern dann unterbleiben muss, wenn dies zur Verletzung von Menschenrechten oder zur Schädigung der Umwelt führt – mit hin also zu einem externen Schaden, der nicht in die Produktionskosten eingepreist ist.

## **5.2.3 Welche Sanktionen bei der Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten? Zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich?**

Zentraler Streitpunkt bleibt die Frage, mit welchen Sanktionen die neuen Sorgfaltspflichten belegt werden sollten.<sup>256</sup> In Betracht kommen Sanktionen des öffentlichen und des privaten Rechts. Traditionell bedienen sich die Rechtsordnungen beider Sanktionssysteme zur Sicherung von Regelwerken mit öffentlichem Ordnungscharakter – ein anschauliches Beispiel dafür ist das Strassenverkehrsrecht. Diese beiden Systeme stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich funktional.

Die in dieser Arbeit durchgeführte Analyse beider Sanktionsarten führt zu dem klaren Ergebnis, dass die zivilrechtliche Sanktion in Form von Schadenersatzansprüchen deutlich effektiver ist – und dabei auch für alle Betroffenen vorteilhafter erscheint.<sup>257</sup> Sanktionen des Privatrechts entfalten zudem eine starke präventive Wirkung: Wer verpflichtet ist, einen verursachten Schaden in voller Höhe zu ersetzen, hat ein gesteigertes Interesse daran, künftig keine Schäden zu verursachen – bzw. erlangt Motivation, Schaden zu vermeiden,

---

<sup>255</sup> Siehe insbesondere Punkt [3.3.2](#).

<sup>256</sup> Siehe Punkt [4.2](#).

<sup>257</sup> Siehe Punkte [4.2.1](#) und [4.2.2](#).

insbesondere durch erhöhte Sorgfalt. Dieses Präventionsprinzip scheint im Kontext von Schäden entlang von Lieferketten besonders relevant zu sein, da diese häufig auf eine absichtsvolle Senkung von Produktionskosten oder eine Gewinnmaximierung zurückzuführen sind. Durch die Einführung zivilrechtlicher Ersatzpflichten können diese Schäden „unwirtschaftlich“ gemacht werden.

Zivilrechtliche Sanktionen zeichnen sich zudem durch höhere Flexibilität und Effizienz aus als öffentlich-rechtliche Sanktionen. Dies liegt einerseits an der dezentralen Setzung von Verhaltensstandards durch die haftungsbedrohten Unternehmen selbst, die eigenverantwortlich entscheiden können, welche Massnahmen zur Schadensvermeidung geeignet sind. Andererseits beruht ihre Durchsetzung auf Initiative der geschädigten Personen, die typischerweise stark motiviert sind, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Öffentlich-rechtliche Sanktionen sind dagegen mit hohen Kosten für den Staat verbunden, da deren Umsetzung behördlicher Strukturen bedarf – sowohl für die zentrale Normsetzung als auch für deren Vollzug.<sup>258</sup> Dieses System ist nicht nur kostenintensiver, sondern auch weniger effizient und belastender für die regulierten Unternehmen, die starre und von aussen gesetzte Pflichten einzuhalten müssen.

#### **5.2.4 Mögliche Durchbrechung des Rechtsträgerprinzips infolge zivilrechtlicher Haftung des *chain leaders*?**

Der Hauptvorwurf gegenüber zivilrechtlichen Sanktionen besteht darin, dass sie in diesem Zusammenhang zur Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung des Unternehmens an der Spitze der Lieferkette auf Schäden aus unerlaubten Handlungen Dritter – seiner Tochterunternehmen sowie unabhängiger (direkter oder indirekter) Geschäftspartner – führen könnten.<sup>259</sup> Diese Situation widerspricht jedoch einem der grundlegenden Prinzipien des Deliktsrechts – dem Rechtsträgerprinzip, wonach jede Rechtsperson lediglich für ihre eigene Sphäre und für ihre eigenen Delikte haftet. Eine Haftung für die Sphäre eines Dritten findet nur ausnahmsweise statt und bedarf stets einer besonderen Begründung, wie etwa im Fall der Haftung für Minderjährige.

Dieser Grundsatz findet eine Entsprechung in der im Common Law wie auch im kontinentaleuropäischen Recht anerkannten *independent contractor rule*. Danach haftet ein Auftraggeber grundsätzlich nicht für deliktisches Verhalten des selbständigen Auftragnehmers im Rahmen eines übertragenen Auftrags –

---

<sup>258</sup> Siehe Punkt 4.2.1.

<sup>259</sup> Siehe Punkt 4.1.

es sei denn – wie dies in einigen Rechtssystemen (z.B. dem deutschen, dem schweizerischen oder dem US-amerikanischen) vorgesehen ist – der Auftraggeber hat bestimmte Pflichten bei der Erteilung des Auftrags verletzt, etwa die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers.

Die Analyse dieses Rechtsproblems führt jedoch zu zwei Schlussfolgerungen:

Erstens haftet ein reguliertes Unternehmen für Verstöße gegen *eigene* menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette – selbst wenn der unmittelbare Schaden durch ein Tochterunternehmen oder einen unabhängigen Geschäftspartner verursacht wurde. Insofern handelt es sich nicht um eine Durchbrechung des Rechtsträgerprinzips, sondern um eine Zurechnung im Rahmen der eigenen Sphäre. Auch wenn diese Auffassung bislang in der Literatur in der Minderheit ist, gewinnt sie angesichts der Praxisrelevanz an Bedeutung.

Zweitens steht die Anwendbarkeit sowohl des Rechtsträgerprinzips als auch der *independent contractor rule* unter dem Vorbehalt des Vertrauensgrundsatzes. Dieser erlaubt eine Haftungsbeschränkung auf die eigene Sphäre nur, wenn das Unternehmen *berechtigterweise* davon ausgehen kann, dass auch Dritte – also Tochterunternehmen oder Geschäftspartner – rechtstreu und verantwortungsvoll handeln.

Gerade die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen jedoch, dass ein solches Vertrauen insbesondere gegenüber Geschäftspartnern im globalen Süden oft nicht gerechtfertigt ist. In solchen Konstellationen liegt eine begründete Ausnahme vom Rechtsträgerprinzip vor.

Das bedeutet nicht, dass das Prinzip generell aufgegeben werden sollte. Vielmehr erscheint es sachgerecht, gezielte und klar definierte Sorgfaltspflichten für grosse europäische (bzw. westliche) Unternehmen zu statuieren, die sich in ihrer Geschäftstätigkeit auf Partner im globalen Süden stützen.

Die rechtsökonomische Analyse spricht dabei für ein Haftungsmodell auf Verschuldensbasis, das heisst: Eine Haftung soll nur dann eintreten, wenn das Unternehmen nachweislich gegen seine Sorgfaltspflichten verstossen hat.<sup>260</sup> Zugleich ist die Möglichkeit eines Regressrechts von zentraler Bedeutung. Im Fall gemeinsamer wirtschaftlicher Tätigkeit und einer Schadensverursachung durch einen der Partner muss das sorgfältig handelnde Unternehmen vom pflichtwidrig handelnden Regress verlangen können.

---

<sup>260</sup> Siehe Punkt 4.1.3.

### **5.3 Bewertung der derzeit geltenden CSDDD sowie des Omnibus-Entwurfs**

Die in der CSDDD geregelten menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten stellen insgesamt ein gelungenes, differenziertes Regelwerk dar.<sup>261</sup> Der Regelungsmechanismus ist jedoch komplex und erfordert eine präzise Auslegung – insbesondere, um Missverständnisse bei oberflächlicher Lektüre zu vermeiden.

Ein bedeutender Schwachpunkt der CSDDD liegt im Verzicht auf eine Beweislastumkehr.<sup>262</sup> Eine solche Regelung hätte vorgesehen, dass das Unternehmen für einen Schaden haftet, es sei denn, es kann nachweisen, seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen zu sein. Es erscheint als Fehler, die Ausgestaltung der Beweislast allein dem nationalen Gesetzgeber zu überlassen. Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wird dadurch erheblich erschwert: Die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung des Unternehmens an der Spitze der Lieferkette und dem eingetretenen Schaden ist für Kläger oft kaum beweisbar, insbesondere aufgrund mangelnden Zugangs zu unternehmensinternen Informationen.

Ein gewisser Ausgleich kann hier durch informationsbezogene Instrumente geschaffen werden: Zum einen über ein gerichtliches Auskunftsrecht (*discovery trial*), zum anderen über den in Art.14 vorgesehenen Beschwerdemechanismus, der es Betroffenen ermöglicht, formelle Beschwerden einzureichen. CSDDD-regulierte Unternehmen sind verpflichtet, solche Beschwerden zu prüfen und angemessene Massnahmen zu ergreifen.

Der häufig erhobene Vorwurf, die CSDDD setze Unternehmen grenzenlosen Haftungsrisiken aus, ist unbegründet.<sup>263</sup> Die Richtlinie stellt im Gegenteil einen sachlich ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen potenziell Geschädigter und jenen der regulierten Unternehmen dar. Sie ist modern, flexibel und erkennt den Unternehmen einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu – insbesondere durch die Verwendung der offenen Formulierung „geeignete Massnahmen“ in Art. 3 Abs. 1 lit. o. Entscheidend ist zudem, dass die Pflicht zur Sorgfalt eine Bemühenpflicht darstellt, keine Erfolgspflicht.<sup>264</sup>

---

<sup>261</sup> Siehe [Kapitel 3](#).

<sup>262</sup> Siehe Punkt [4.1.3.2](#).

<sup>263</sup> Siehe Punkte [3.4.2](#) und [4.3](#).

<sup>264</sup> Siehe Punkt [3.3](#).

Die CSDDD kombiniert zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Sanktionen.<sup>265</sup> Die Voraussetzungen zivilrechtlicher Haftung bleiben weiterhin hoch. Eine Klagewelle ist ebenso wenig zu befürchten wie pauschale Schadensersatzverpflichtungen. Betroffene werden in der Regel auf die Unterstützung von NGOs angewiesen sein, die sich voraussichtlich auf besonders gravierende Fälle konzentrieren werden. Gleichwohl entfaltet die Möglichkeit zivilrechtlicher Haftung eine präventive Wirkung und motiviert Unternehmen, ihren Pflichten mit der nötigen Sorgfalt nachzukommen.

Ein strukturelles Problem der CSDDD liegt in ihrer überlangen und schwer verständlichen Präambel. Sie ist – wie viele europäische Rechtsakte – sprachlich und inhaltlich anspruchsvoll und für juristische Laien oder praxisorientierte Adressaten kaum zugänglich. Eine gestraffte und klarer strukturierte Fassung der Erwägungsgründe sowie eine verständlichere Normsprache könnten wesentlich zur besseren Akzeptanz der Richtlinie beitragen – insbesondere unter den Unternehmen, die sie umsetzen müssen.

Der Kerngehalt der Richtlinie lässt sich in vereinfachter Form wie folgt zusammenfassen: Unternehmen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, um ihre Geschäftstätigkeit so zu organisieren und auszuüben, dass Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Lieferketten nicht verletzt oder möglichst wenig beeinträchtigt werden. Diese Pflicht gilt sowohl innerhalb ihrer eigenen Tätigkeiten als auch gegenüber Tochtergesellschaften und direkten wie indirekten Geschäftspartnern weltweit. Bei Verstoss gegen diese Pflichten droht den verpflichteten Unternehmen – unter bestimmten Voraussetzungen – zivilrechtliche Haftung.

Der Omnibus-Entwurf, der die Streichung der zivilrechtlichen Haftung aus der Regelung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten vorsieht, ist rechtspolitisch verfehlt. Er zeigt, dass die Kommission dem Druck unternehmerischer Lobbys nachgegeben hat, die eine Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung zu verhindern suchten – offenbar aufgrund unzureichender Kommunikation über die Funktionsweise und Reichweite dieses Rechtsinstruments. Ohne private rechtliche Sanktionen droht die CSDDD zu einem zahnlosen Instrument zu verkommen.

Dabei wird verkannt, dass öffentlich-rechtliche Sanktionen mit einem höheren Regulierungsgrad und einem deutlich aufwendigeren Verwaltungsapparat verbunden sind. Der Verzicht auf zivilrechtliche Sanktionen würde keineswegs zu Deregulierung führen – sondern im Gegenteil: zu einer noch dichtenen Regulierung durch die Verwaltung.

---

<sup>265</sup> Siehe Punkt 3.4.

Sofern der europäische Gesetzgeber gezwungen wäre, lediglich eine der vorgesehenen Sanktionsformen beizubehalten, erschiene es aus rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Sicht vorzugswürdig, die zivilrechtliche Haftung aufrechtzuerhalten und im Gegenzug auf öffentlich-rechtliche Sanktionen zu verzichten. Eine solche Lösung würde einerseits zu einer spürbaren administrativen Entlastung der regulierten Unternehmen führen und andererseits den Schutz der Interessen potenziell Geschädigter in wirksamer Weise sicherstellen.

Auch die geplante Anhebung der Umsatzschwellen auf 1,5 Milliarden EUR im Vorschlag des Rates ist problematisch. Es ist fraglich, ob die Richtlinie mit einem derart eingeschränkten Anwendungsbereich überhaupt noch eine nennenswerte Wirkung entfalten kann.<sup>266</sup> Stattdessen wäre es sinnvoller, auf zusätzliche Dokumente wie Mustervertragsklauseln nach Art.18 CSDDD und Leitlinien nach Art.19 CSDDD zu verzichten – die Regelung ist präzise genug, und die vorgeschlagenen Ergänzungen stellen letztlich nur unnötige Bürokratie dar.

## 5.4 Bewertung des schweizerischen Lieferkettenrechts

Ein Vergleich mit dem geltenden schweizerischen Lieferkettenrecht<sup>267</sup> offenbart gravierende Schwächen: Es fehlt an allgemeinen Sorgfaltspflichten, die Unternehmen zur Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz in sämtlichen Geschäftsbereichen verpflichten würden. Die geltende Regelung ist rechtsgutbezogen, gilt nur für eng begrenzte Tätigkeitsfelder und sieht weder zivilrechtliche noch öffentlich-rechtliche Sanktionen vor. Im Falle der Verletzung absoluter Rechte können die Opfer versuchen, ihre Ansprüche auf der Grundlage der allgemeinen Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR geltend zu machen. Kinder, die vor Vollendung des 15. Lebensjahres illegal beschäftigt wurden, können ebenfalls reine Vermögensinteressen geltend machen.<sup>268</sup>

Der in Teilen der Schweizer Rechtswissenschaft geäusserte Wunsch nach einer breiteren und wirksameren Regulierung des Lieferkettenrechts erscheint daher berechtigt. Die Wiederaufnahme der Arbeiten an der Konzernverantwortungsinitiative (KVI) im Januar 2025 zeigt zudem, dass auch in der Zivilgesellschaft ein starker Rückhalt für weitergehende Regelungen besteht.

Auf Grundlage der geltenden EU-Regelung sowie der aktuellen Diskussion wäre es rechtspolitisch sinnvoll, die Einführung einer milden Kausalhaftung

---

<sup>266</sup> Siehe Punkt [3.1](#).

<sup>267</sup> Siehe [Kapitel 2](#).

<sup>268</sup> Siehe Punkt [2.2](#).

(Haftung mit Möglichkeit des Exkulpationsbeweises) zu prüfen – einer Haftungsform, die der bereits im Kontext der CSDDD vorgeschlagenen Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr sehr nahekommt. Diese hätte das Potenzial, Effektivität, Gerechtigkeit und wirtschaftliche Verhältnismässigkeit besser in Einklang zu bringen.

Der neue schweizerische Gesetzesartikel Art. 55a OR könnte folgenden Wortlaut erhalten:

1. Ein Unternehmen haftet für den Schaden, der durch die Verletzung international anerkannter Menschenrechte oder erheblicher Umweltschädigungen verursacht wird, wenn dieser Schaden:
  - a) durch die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
  - b) durch die gemeinsame Geschäftstätigkeit des Unternehmens mit einem von ihm gemäss Art. 963 Abs. 2 OR kontrollierten Unternehmen,
  - c) durch die gemeinsame Geschäftstätigkeit des Unternehmens mit einem gemäss Art. 963 Abs. 2 OR kontrollierten Unternehmen und dessen Geschäftspartnern innerhalb der gemeinsamen Lieferkette, oder
  - d) durch die gemeinsame Geschäftstätigkeit mit einem direkten oder indirekten Geschäftspartner, sofern dessen Tätigkeit Teil der Lieferkette des Unternehmens ist,

verursacht worden ist.

Die Haftung entfällt, wenn das Unternehmen nachweist, dass es alle nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen und zumutbaren Massnahmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten getroffen hat.

2. Insbesondere gelten Massnahmen als angemessen, wenn sie dem Unternehmen unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten, seiner wirtschaftlichen und technischen Kapazitäten sowie des Ausmaßes des Risikos objektiv zumutbar waren und dem Stand der Erkenntnisse und Anforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln entsprechen.
3. Als gebotene Sorgfalt gelten insbesondere:
  - a) die Identifikation tatsächlicher und potenzieller Risiken,
  - b) die Verankerung entsprechender Grundsätze und Verfahren,
  - c) die Ergreifung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen,
  - d) die Überwachung der Wirksamkeit dieser Massnahmen sowie
  - e) die Berichterstattung über Risiken und Massnahmen.

## Next Generation

Welche Sanktionen sichern menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten am wirksamsten im europäischen und im schweizerischen Recht? Die Autorin legt dar, dass zivilrechtliche Sanktionen in Form von Schadenersatzpflichten nicht nur deutlich effektiver sind, weil sie regulierte Unternehmen dazu motivieren, Massnahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, sondern – entgegen dem ersten Anschein – auch unternehmensfreundlicher sind, da sie den Unternehmen die Wahl der Mittel überlassen, mit denen sie Schäden vermeiden wollen. Zugleich gehen sie mit einem wesentlich geringeren Regulierungsgrad einher.

Demgegenüber sind verwaltungsrechtliche Sanktionen, die in der öffentlichen Wahrnehmung oft als unternehmensfreundlicher gelten, mit einem erheblich höheren Regulierungs- bzw. Bürokratieaufwand verbunden und erfordern zudem einen ausgebauten staatlichen Apparat, der nicht nur für die Normsetzung, sondern auch für deren Durchsetzung zuständig ist.

Agata Strzelbicka